

Begleitstudie zum Modellprojekt Clearing im Bereich der Sachwalterschaft

Arno Pilgram, Gerhard Hanak, Alexander Neumann

Wien, Jänner 2007

Inhalt:

1/ Untersuchungsziele und -methoden	5
1.1/ „Ungebremstes Ansteigen der Sachwalterschaften“ und der „Modellversuch Clearing“ als Gegensteuerungsmaßnahme	5
1.2/ Die Aufgabenstellung für die Begleitforschung	6
1.3/ Die Untersuchungsmethodik	7
2/ Sachwalterschaftsverfahren an den Modellorten vor Einführung des Modellversuchs. Die Sachwalterrechtspraxis im Kontrolljahr	10
2.1/ Datenbasis für die Darstellung des Status vor dem Modellversuch	10
2.2/ Vergleichbarkeit der Ausgangssituation – Verfahrenshäufigkeit, Anregerschaft, Anregungsmotive	11
2.3/ Verfahrensverläufe und Erledigungsmuster vor Start des Modellprojekts im regionalen Vergleich	15
3/ Das Modellprojekt im Konzept und in seiner örtlichen Adaptierung	21
3.1/ Modellversuche im Setting Gericht	21
3.2/ Regionale Adaptierungen	22
4/ Verfahrensanfall, Clearing und Verfahrenserledigungen im Projektjahr	26
4.1/ Die Datengrundlagen für die Darstellung der Sachwalterschaftsverfahren im Projektjahr	26
4.2/ Die „Tiefe“ des Clearing – Nutzungshäufigkeit nach Clearingform	28
5/ Kontroll- und Modelljahr im Vergleich. Die Effekte des Modellversuchs	30
5.1/ Die Entwicklung des Verfahrensanfalls	30
5.2/ Veränderungen der Anregerschaft und der Anlässe der Anregung	32
5.3/ Verfahrensverläufe und Erledigungsmuster im Vergleich	35
5.4/ Typus der Sachwalterschaft	40
5.5/ Verfahrensdauer	43
6/ Charakteristika der „geklärten“/ausgefilterten und verbleibenden Sachwalterschaftsfälle. Zum Bedarf an professioneller Sachwalterschaft	45
6.1/ Clearing-Empfehlung nach Fallmerkmalen	45
6.2/ Gerichtliche Entscheidung nach Fallmerkmalen. Veränderung durch Clearing	50
6.3/ Bestellungspraxis nach Fallmerkmalen. Veränderung durch Clearing	56

7/ Die Tätigkeit der Clearing-SachwalterInnen	63
7.1/ Modi der Kontaktaufnahme zu Anregern und Betroffenen	63
7.2/ Anzahl und Dauer der Kontakte zur Anregern	64
7.3/ Kontakte zu Betroffenen und Recherchen	66
7.4/ Dauer zwischen Erstkontakt und Clearing-Bericht	69
7.5/ Die Empfehlung des Clearing-Berichts	69
7.6/ Kontaktnahmen, Recherchen und Berichte im Rahmen der Verfahrensvertretung	71
8/ Angehörigenschulung, Frequenz und Feedback	74
9/ Das Clearing-Potenzial, Schlussfolgerungen aus der Studie	77
9.1/ Unterschiedliche Ausgangslagen, Erwartungen und Leistungspotenziale	77
9.2/ Potenziale zur Eindämmung von Sachwalterschaftsanregungen und Sachwalterbestellungen	78
9.3/ Das Potenzial zur Vermehrung und besseren Allokation von Ressourcen für die Sachwalterschaft	83
9.4/ Das sonstige Potenzial des Clearing zur Verbesserung des Verfahrens	85
9.5/ Vorschläge für Weiterführung und Ausbau des Clearing im Bereich der Sachwalterschaft	87
Literatur	91
Anhang (Samples, Dokumentationsbogen, Feedback-Bogen)	93

1/ Untersuchungsziele und -methoden

1.1/ „Ungebremstes Ansteigen der Sachwalterschaften“¹ und der „Modellversuch Clearing“ als Gegensteuerungsmaßnahme

Das Rechtsinstitut der Sachwalterschaft „leidet“ heute an seinem großen Erfolg. Wie schon eine frühere Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie² (in Übereinstimmung auch mit Untersuchungen über die „Betreuung“ nach deutschem Recht³) belegt, ist die Zahl der Sachwalterbestellungen seit der Reform der Entmündigungsordnung weitaus stärker angestiegen, als es dem Wachstum des selbst nicht mehr bzw. nicht mehr voll handlungsfähigen Bevölkerungssegments entsprechen würde. Es sind auch nicht prinzipiell verschärfte soziale Problemlagen behinderter Personen oder ein dramatischer Verlust familiärer Unterstützungsstrukturen, sondern es sind vielmehr der Wandel sozialer und wirtschaftlicher Institutionen (zu anonymen Großorganisationen) und das ausdifferenzierte und individualisierende öffentliche Sozialleistungssystem, was dieser kostspieligen Entwicklung Pate steht: Ungeachtet bestehender fundamentaler sozialer Sicherheits- und Leistungsrechte und öffentlicher Fürsorgeverpflichtungen setzt die moderne Wohlfahrtsverwaltung heute de facto zunehmend einen handlungskompetenten Aushandlungspartner voraus, mit dem über die fallgerechte Konkretisierung von Rechtsansprüchen korrespondiert werden kann. Daraus erwächst ein „bürokratischer Bedarf“ nach Stellvertretungsregelungen bzw. Stellvertretern für eingeschränkt rechtsfähige Personen.⁴ Für diesen Bedarf ist gegenwärtig kein Plafond abzusehen, solange nicht Maßnahmen zur Gegensteuerung gesetzt werden.

Um gegenzusteuern wurde dem BMJ von Seiten der Vereine für Sachwalterschaft und Patientenanzwaltschaft ein Modellversuch „Clearingstelle im Bereich der Sachwalterschaften“ vorgeschlagen, welcher Mittel und Wege testen soll, dem Anstieg der Sachwalterschaften entgegenzuwirken.⁵ Gesetz wird dabei

A/ auf verschiedene Formen der Beratung von Anregern, seien es private Personen oder Institutionen, um Alternativen zur Sachwalterschaft auszuloten, ferner

B/ auf die Nutzung der Verfahrenssachwalterschaft in ausgewählten Fällen, um geeignete nahestehende Personen für eine einstweilige oder definitive Sachwalterschaft zu finden, zu motivieren und bei ihrer Aufgabe zu unterstützen. Letzteres soll durch

C/ Schulung und Beratung nahe stehender Sachwalter erreicht werden.

So soll auf differenzierte Weise dem Subsidiaritätsprinzip beim Rechtsinstitut Sachwalterschaft praktisch zur Geltung verholfen werden.

¹ Verein für Sachwalterschaft und Patientenanzwaltschaft (2004), S.2

² Zusammenfassend dazu: Hammerschick / Pilgram (2004).

³ Vgl.: Hoffmann / Hütter / Korte (2004), S. 36

⁴ Vgl. Pilgram (2006)

⁵ Schlaffer (2006), Vyslouzil 2006

Mit diesem Paket von Maßnahmen sollte also eine Reihe von Zielen verfolgt werden:

- die Eindämmung der Sachwalterschaften durch die „Filterung“ der Anregungen (d.h. die Überprüfung von Bedarf und Ausschöpfung von Alternativen),
- die Mobilisierung von nahe stehenden Personen als Sachwalter (Subsidiarität staatlich alimentierter Sachwalterschaften),
- die Unterstützung dieses Personenkreises durch Beratung und Schulung,
- die Einschränkung der Angelegenheiten,
- die Qualitätsverbesserung für Betroffene
- und die „Gerichtshilfe“ (durch verbesserte Entscheidungsgrundlagen).

Im Frühjahr 2005 wurde zwischen den Vereinen VSP und NÖLV und dem BMJ Einvernehmen über die Eckpunkte eines „Modellprojekts Clearingstelle“ im Bereich der Sachwalterschaft sowie über die Finanzierung zusätzlicher Ressourcen erzielt. Am 20. Juni wurden der Modellversuch und die Begleitforschung bei einer Auftaktveranstaltung im BMJ Vertretern der einbezogenen Gerichtsorte präsentiert. Als Projektstart wurde der 1. September 2005, die Projektlaufzeit wurde mit 12 Monaten festgelegt.

Bei der Auswahl der Projektstandorte war die Fallzahlerwartung entscheidend. Es sollte nach den Registern der Gerichte eine Fallzahl, ausreichend für aussagekräftige Ergebnisse der Begleitstudie und nicht zu groß für die verfügbaren Personalressourcen, erwartbar sein. Zudem sollte eine regionale Streuung innerhalb der Großstadt Wien (über sozial heterogene Sprengel), eine Streuung über Stadtgrößen sowie eine über den Zuständigkeitsbereich des VSP hinaus gewährleistet sein. Daher wurden neben zwei Gerichten in Wien die Gerichte in den Städten St. Pölten, wo die Vereinssachwalterschaft in den Händen des NÖLV liegt, und Villach sowie Ried im Innkreis ausgewählt. Am BG Wien Floridsdorf wurden sämtliche Pflegschafts-abteilungen in den Modellversuch einbezogen, am BG Wien Innere Stadt 4 von 14 Abteilungen, in St. Pölten 2 (die an Geschäftszahlen größere) von 3, in Villach und Ried alle einschlägigen Abteilungen (d.h. zwei bzw. eine).⁶

1.2/ Die Aufgabenstellung für die Begleitforschung

Die sozialwissenschaftliche Begleitung und Kontrolle des Modellversuchs durch ein unabhängiges Institut hat vor allem die Erreichung des gesetzten Ziels zu überprüfen, Sachwalterschaften auf das notwendige Maß einzudämmen und einzuschränken. Mit den Möglichkeiten ist zugleich auch sichtbar zu machen, an welche praktischen Grenzen für Alternativen zur Sachwalterschaft Clearingsachwalter und Richter stoßen. Es geht einerseits darum, die Vermeidbarkeit von Sachwalterschaftsbestellungen durch den Einsatz von Anregerberatung und Aufklärung zu ermitteln, d.h. die „Präventivwirksamkeit“ des Modellversuchs Clearing zu quantifizieren, andererseits um Indikationen für unverzichtbare professionelle Sachwalter-

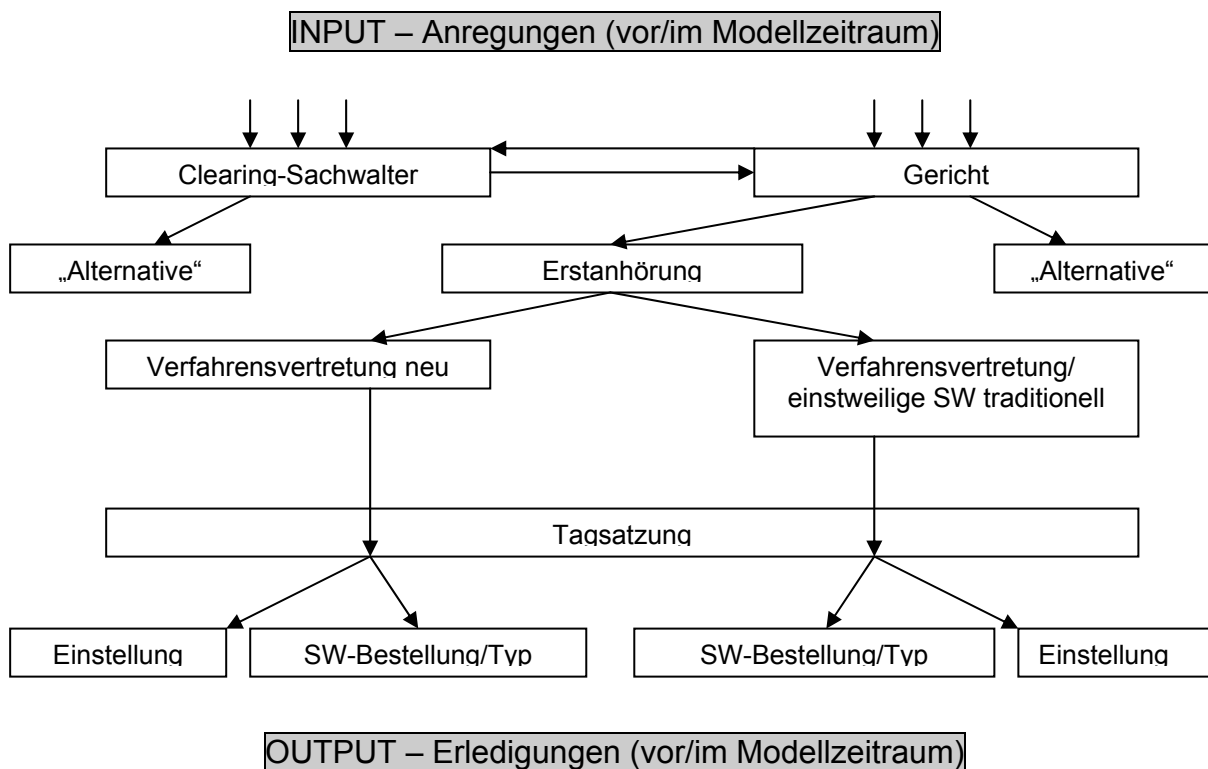
⁶ Zu den Details und Veränderungen im Projektzeitraum vgl. Kap. 3 des Berichts.

schaft, soll die Qualität der Rechtsfürsorgeleistung der Sachwalterschaft für Betroffene gewahrt bleiben.

Als Entscheidungsgrundlage für die Verankerung des Clearingprozesses im neuen Sachwalterschaftsrecht ist die Studie infolge verzögerten Modellprojektstarts und zügiger Reform des Sachwalterrechts überholt.⁷ Auf der Basis der Untersuchungsergebnisse ist jedoch die Abschätzung der Effekte von Investitionen in erweiterte Clearingaktivitäten möglich und sind entsprechende Empfehlungen für die optimierte Form der Weiterführung und Verallgemeinerung der Modellversuchspraxis abzuleiten.

1.3/ Die Untersuchungsmethodik

Zur Untersuchung des Erfolgs (im Sinne der Projektziele) von Anregerberatung im Vorfeld des Bestellungsverfahrens und von verstärkter Nutzung von Verfahrenssachwalterschaft (den beiden Kernstücken des Clearing) werden im Rahmen der Studie folgende Input- und Outputdaten für alle an den Modellorten in der Modellperiode sowie im Vergleichszeitraum anfallenden Sachwalterschaftsverfahren erfasst (vgl. Schema 1).



⁷ Mit Art. V. des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006 (BGBl. 92/2006) wurde auch das Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetz geändert und um § 4 ergänzt. § 4 (2) VSPBG lautet: „Im Vorfeld oder im Rahmen eines Sachwalterbestellungsverfahrens hat der Verein, insbesondere auf Ersuchen des Gerichts, nach Maßgabe seiner Möglichkeiten anzuklären, welche Angelegenheiten zu besorgen sind, ob Alternativen zur Sachwalterschaft bestehen und ob nahe stehende Personen als Sachwalter in Frage kommen. Darüber hat der Verein dem Gericht, bei dem ein Sachwalterschaftsverfahren anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll, zu berichten.“ Diese Bestimmung tritt mit 1.7.2007 in Kraft.

Um die Wirkungsweise des Clearing differenziert zu analysieren, d.h. um zu erfassen, in welchen Bereichen und mit welchen Interventionen mit dem Clearing Erfolge erzielt werden, bedarf es ferner der Erfassung von Erledigungsarten in Abhängigkeit von Fallkonstellationen, von Betroffenenmerkmalen, Anregern, Anregungsanlässen und Merkmalen der Verfahrensvertretung sowie von konkreten Beratungs- und Fallbearbeitungsmaßnahmen.

Zur entsprechend differenzierten vergleichenden Darstellung der Verfahrensmengen, -abläufe und -ergebnisse im Kontroll- und im Modelljahr wird auf folgende Datengrundlagen zurückgegriffen:

a/ ADV-Registerauszüge der Justizverwaltung über Sachwalterschaftsverfahren an den Modellgerichten (einbezogene und nicht-einbezogene Abteilungen):

Diese sind dazu geeignet, die Menge an Verfahren zu dokumentieren, die in den Zeiträumen vom 1.9.2004 bis 31.8.2005 (Kontrolljahr) sowie vom 1.9.2005 bis 31.8.2006 (Modelljahr) aufgrund einer aktuellen Anregung eröffnet wurden.

Für den Zweck der Studie wurden die Listen um jene projektirrelevanten Verfahren bereinigt, in denen das Verfahren bereits im Anfangsstadium an ein anderes Bezirksgericht abgetreten wurde. Auszuscheiden waren ferner Akte bzw. Verfahren, in denen es im Zusammenhang mit einer bereits länger bestehenden bzw. vor dem Zeitraum des Kontrolljahres angeregten Sachwalterschaft im gegenständlichen Zeitraum zur Vergabe einer neuen Geschäftszahl kam.

Die in diesem Sinn bereinigten ADV-Register dienen dazu, die auszuwertenden Gerichtsakten aus dem Kontrolljahr auszuheben und die Vollständigkeit der Gerichtsaktenauswertung im Kontrolljahr und die Vollständigkeit der Falldokumentation durch Clearing-Sachwalter und RichterInnen im Modelljahr zu kontrollieren. Für die Fälle fehlender Gerichtsakten und Falldokumentationen liefern die ADV-Register zumindest rudimentäre Verfahrensdaten.

b/ Information aus Gerichtsakten:

In den ADV-Registern finden sich – in der Regel abgesehen von Geschlecht (Vorname) und Alter (Geburtsdatum) – keine Daten zur Person der Betroffenen und keine Informationen zu den Anregern des Verfahrens sowie den Anlässen der Anregung (den aufgetretenen Erfordernissen). Auch der Verlauf der Verfahren, im Zuge desselben gewonnene Erkenntnisse (z.B. durch Sachverständigengutachten) und geregelte Angelegenheiten sowie Verfahrensergebnisse sind aus den Registern nicht oder nur fragmentarisch ablesbar. Aus diesem Grunde wurden für den Kontrollzeitraum an den Modellorten Gerichtsakten eingesehen, die entsprechenden Information daraus vercodet und vor Ort in eine Access-Datenbank eingegeben.

c/ Erhebungsbögen⁸ zum Modellprojekt:

Über die in Gerichtsakten enthaltene Information über Betroffene, Anreger und das Verfahrensgeschehen hinaus dokumentieren die von den Clearing-SachwalterInnen im Modellver-

⁸ Siehe Anhang.

such geführten Erhebungsbögen die im Zuge der Anregerberatung und Verfahrensvertretung gewonnenen Informationen sowie die Aktivitäten und Leistungen der Clearing-SchwalterInnen.

Soferne Sachwalterschaftsverfahren an den Modellorten und in den einbezogenen Gerichtsabteilungen ohne Involvierung der Clearing-Sachwalter stattfanden, wurden von den zuständigen RichterInnen gleichfalls die Führung von Erhebungsbögen erbeten. In diese konnten auch jene Information eingehen, die in Gerichtsakten keinen schriftlichen Niederschlag finden und bei der Gerichtsaktenanalyse daher nicht ermittelt werden können. Insofern stellt sich die Informationsgrundlage für das Modelljahr naturgemäß als die günstigere dar.

Da sich eine Direkteingabe der Informationen durch SachwalterInnen und RichterInnen auf elektronischem Wege in eine Maske auf der IRKS-Website technisch nicht realisieren ließ, mussten die Erhebungsbögen der Clearing-SachwalterInnen und RichterInnen am IRKS in die Access-Datenbank übertragen werden.

d/ Sachwalterschafts-Kurzstatistik für das Bundesgebiet:

Um neben dem Vergleich zwischen Kontroll- und Modelljahr an den Modellorten hinsichtlich Verfahrensanfall und Verfahrenserledigungen auch einen zumindest groben Vergleich mit österreichweiten Trends bei Sachwalterschaftsverfahren zu ermöglichen, wird ferner auf die sogenannte „Sachwalterschafts-Kurzstatistik“ des BMJ zurückgegriffen. Sie enthält summarische Zahlen von Sachwalterschaftsvorgängen, darunter die Sachwalterbestellungen. Sie basiert auf den (nicht bereinigten) ADV-Registern der Justizverwaltung und bezieht sich auf Kalenderjahre. Der unterjährige Beginn von Kontroll- und Modelljahr macht eine Sonderauszählung durch das BZR erforderlich.

e/ Die Dokumentation und Evaluation der Schulungsmaßnahmen für nahe stehende SachwalterInnen schließlich stützt sich auf Veranstaltungs/Besucherdaten der Vereine sowie auf Feedbackbögen der TeilnehmerInnen.⁹ Diese Feedbackbögen wurden einer statistischen Auswertung unterzogen.

⁹ Siehe Anhang.

2/ Sachwalterschaftsverfahren an den Modellorten vor Einführung des Modellversuchs. **Die Sachwalterrechtspraxis im Kontrolljahr**

2.1/ Datenbasis für die Darstellung des Status vor dem Modellversuch

Um die Ausgangssituation vor Einsatz und Wirksamwerden des Clearing zu erfassen, war die Sachwalterrechtspraxis an den Modellstandorten im Kontrolljahr – zwischen 1.9.2004 und 31.8.2005 – anhand der vorhandenen ADV-Registerdaten und durch zusätzliche Auswertung von Gerichtsakten zu rekonstruieren.

Da die Clearing-Tätigkeit prinzipiell nur auf die aktuellen Anregungen von Sachwalterschaften abstellt und auf die Modellorte beschränkt bleibt, sollte auch im Kontrolljahr eine Einschränkung der Untersuchung auf präsumtive Modellfälle erfolgen. In der Erhebung der Praxis im Kontrolljahr nicht zu berücksichtigen waren daher Verfahren, die im Zusammenhang mit einer bereits bestehenden bzw. vor dem Kontrolljahr angeregten Sachwalterschaft aus diversen organisatorischen Gründen eine neue Geschäftszahl erhielten, ferner Verfahrensfälle, in denen sich sehr bald nach Anregung (bis kurz nach Erstanthörung) die örtliche Unzuständigkeit des Gerichts herausstellte und das Verfahren abgetreten wurde.

Nach diesen Kriterien ergab sich aus den ADV-Registern ein Kontingent von 634 Fällen, zu denen durch Gerichtsaktenauswertung und -vercodung möglichst viel Information beigebracht werden sollte. Dokumentiert und in die Datenbank aufgenommen werden konnten schließlich 527 Fälle. Die nicht ganz unerhebliche Differenz von 107 Fällen bzw. Akten (17%) resultiert zum größeren Teil aus Verfahren, die im Zeitraum zwischen Erledigung und Datenerhebung an ein anderes Bezirksgericht übertragen wurden und deshalb nicht eingesehen werden konnten, sowie aus dem Umstand, dass eine Reihe von Akten zum Zeitraum der sozialwissenschaftlichen Erhebung vor Ort gerade nicht zugänglich war (z.B. von Richtern oder Rechtspflegern benötigt wurden, sich beim Revisor befanden, an Sachverständige oder im Zuge anhängiger Verfahren bzw. Rekurse an andere Gerichte übermittelt worden waren etc.).¹⁰

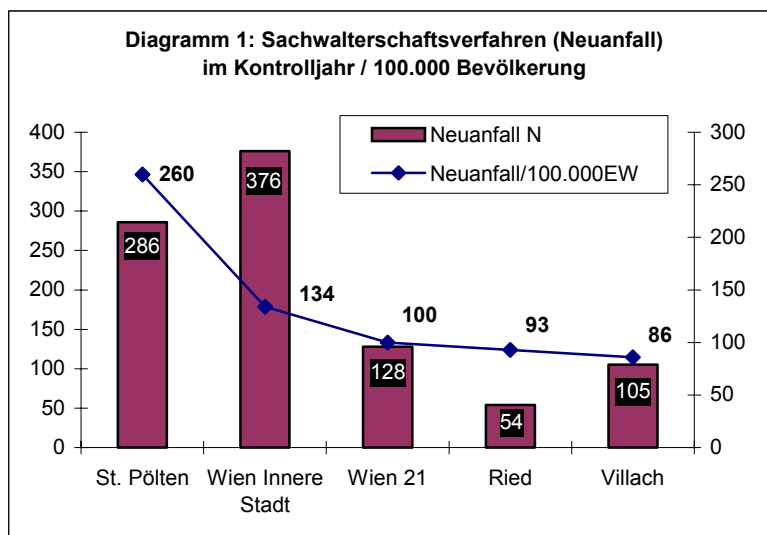
Mit den abgetretenen und nicht verfügbaren Akten sind unter den ausgewerteten Verfahren tendenziell komplexere sowie solche Fallkonstellationen leicht unterrepräsentiert, bei denen es nicht zu einer raschen Verfahrenseinstellung (z.B. wegen Todes des Betroffenen) kommt.

¹⁰ An allen Gerichtsorten waren die Projektmitarbeiter des IRKS zweimal, zum Teil jeweils mehrere Tage in den einbezogenen Gerichtsabteilungen. Auf eine Anforderung abgetretener Akten von anderen Gerichten wurde aus Gründen der gerichtsorganisatorischen Belastung, die dies dargestellt hätte, verzichtet. Der zeitliche Abstand zur Verfahrenseröffnung betrug mindestens 7 (Villach, Ried) bis 8 (St.Pölten, Wien) Monate, maximal ein halbes Jahr mehr. Einen Überblick über die Aktenauswertung an den Modellstandorten gibt Tabelle A im Anhang.

2.2/ Vergleichbarkeit der Ausgangssituation – Verfahrenshäufigkeit, Anregerschaft, Anregungsmotive

Erste Auswertungen zeigen zunächst erhebliche Diskrepanzen im de facto Verfahrensanfall zwischen den am Modellprojekt beteiligten Gerichten (neu angeregte bzw. eröffnete Verfahren, bezüglich derer über die Erstanthörung hinausgehende Verfahrensschritte am jeweiligen Gericht erfolgen) pro 100.000 der Bevölkerung im Gerichtssprengel, wobei hier vor allem der hohe Wert (260/100.000 Einwohner) für das BG St. Pölten hervorsticht, der sich auf das Doppelte bis Dreifache des an den anderen Orten feststellbaren beläuft (Wien Innere Stadt: 134, Wien Floridsdorf: 100, Villach: 86, Ried: 93). (Vgl. Diagramm 1)

Da sich keiner der Modellgerichtssprengel durch eine besondere Konzentration von Einrichtungen für Kandidaten für Sachwalterschaft auszeichnet (Standort von großen Anstalten der Pflege und Behandlung für Alte und psychisch Kranke ist), verweist dieser Umstand auf deutlich unterschiedliche Usancen, bei Gericht Sachwalterschaft anzuregen.



Eine Bestätigung dafür findet sich in der unterschiedlichen Verteilung der Anreger an den jeweiligen Standorten. Sofern Gerichtsakten eingesehen werden und Informationen dazu¹¹ vorgefunden werden konnten, überwiegen im allgemeinen Anreger aus dem nächsten familiären Umfeld (über alle Standorte betrachtet mit insgesamt 42 Prozent, davon 4 Prozent EhegattInnen oder LebensgefährtenInnen, 26 Prozent Kinder oder ein Elternteil von Betroffenen und 12 Prozent sonstige Verwandte und Nahestehende. Es folgen Krankenanstalten mit 28 Prozent der Anregungen, weit vor sonstigen institutionellen Anregern, unter denen sonst noch Soziale Dienste und Gerichte eine nennenswerte Rolle spielen.

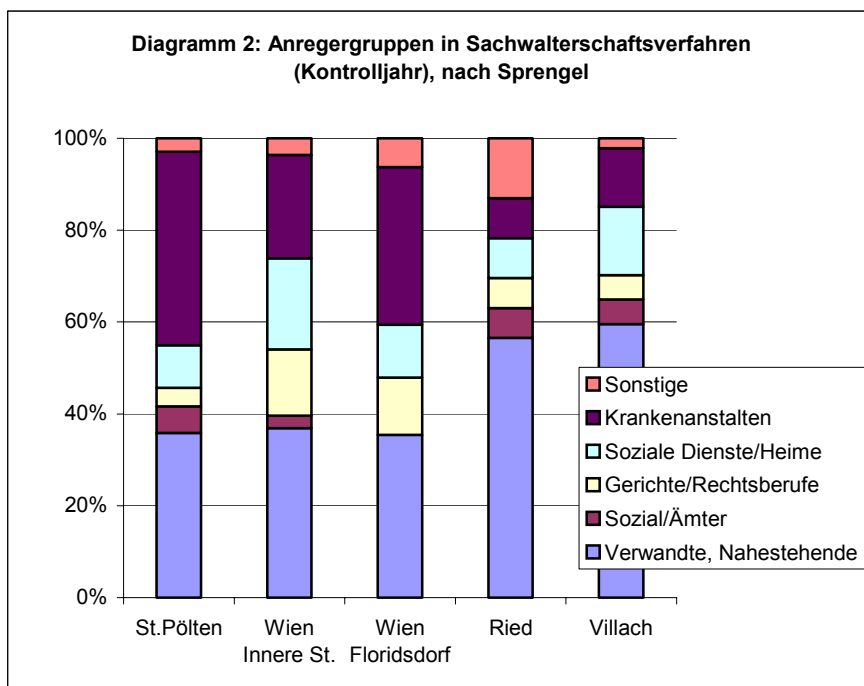
In St. Pölten, wo die meisten Sachwalterschaftsverfahren pro Bevölkerungseinheit geführt werden, ist der Anteil der von Krankenanstalten ausgehenden Anregungen (mit 42%) der

¹¹ Daten zur Anregerschaft waren nur in 8 von 528 Fällen nicht erkennbar.

höchste und höher als jener aus dem privaten Umfeld (36 %), in den Sprengeln Villach und Ried, wo Sachwalterschaftsverfahren relativ selten sind, sind die Verhältnisse umgekehrt. Hier stehen 13 bzw. 9 Prozent Anregungen aus Spitälern 59 bzw. 56 Prozent Familienangehörige als Anreger gegenüber. An den beiden Wiener Modellgerichten fällt auf, dass neben Privaten und Krankenanstalten häufiger als anderswo soziale Betreuungsdienste und auch Gerichtsbehörden verfahrensinitiativ werden.

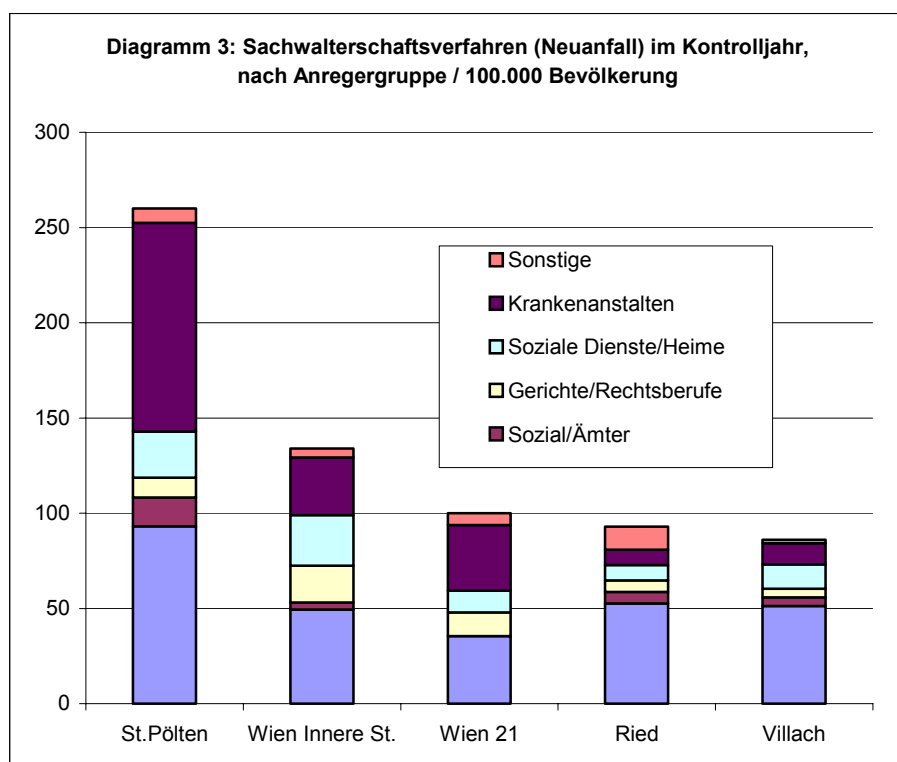
Tabelle 1: Anregergruppen (in %) in Sachwalterschaftsverfahren (Kontrolljahr), nach Sprengel

	St. Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Florids- dorf	Ried	Villach	gesamt
Betroffene/r selbst	1,2	0,9	5,2	4,3	1,1	2,1
Ehegatte/Lebensgefährte	1,2	8,1	3,1	4,3	7,4	4,4
Sohn/Tochter/Elternteil	23,7	22,5	27,1	26,1	31,9	25,8
sonstige Verwandte	8,7	5,4	4,2	21,7	18,1	10,0
andere nahestehende Person	2,3	0,9	1,0	4,3	2,1	1,9
Sozialamt/Sozialabteilung d. BH	2,9	0,9		4,3	5,3	2,5
Sonstiges Amt/Behörde	2,9	1,8		2,2		1,5
Gericht bzw. Gerichtsabteilung	2,9	12,6	9,4	4,3	2,1	6,2
Notar/Rechtsanwalt/Rechtsberufe	1,2	1,8	3,1	2,2	3,2	2,1
Betreuungseinrichtung/sozialer Dienst	3,5	17,1	10,4	8,7	9,6	9,2
Wohn-/Pflege-/Pensionistenheim	5,8	2,7	1,0		5,3	3,7
Krankenanstalt	42,2	22,5	34,4	8,7	12,8	28,3
Hausarzt					1,1	0,2
Sonstige	1,7	2,7	1,0	8,7		2,1
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
N	173	111	96	46	94	520



Die Ausgangslage für das Sachwalterschaftsclearing stellt sich demnach an den Modellstandorten sehr differenziert dar. Das Clearing-Anliegen der Eindämmung von Verfahren (und im weiteren von Bestellungen) scheint vor allem dort begründet und zugleich erfolgsversprechender, wo überdurchschnittlich oft Sachwalterschaftsverfahren angeregt und eingeleitet werden. Die regional unterschiedliche Anregerschaft wiederum legt nahe, die Methodik des Clearing an die spezifischen Adressaten anzupassen, der Beratung nahe stehender privater Personen oder der institutionellen Anregerberatung besonderes Augenmerk zu schenken.

	St.Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach
Verwandte, sonstige Nahestehende	93	49	35	53	51
Sozial/Ämter	15	4	0	6	5
Gerichte/Rechtsberufe	11	19	13	6	5
Soziale Dienste/Heime	24	27	11	8	13
Krankenanstalten	110	30	34	8	11
Sonstige	8	5	6	12	2
insgesamt	260	134	100	93	86



Auffallend ist, dass in St. Pölten zehnmal so oft Verfahrensanregungen aus Krankenanstalten kommen wie in Villach (110 vs. 11 / 100.000 Einwohner) und immerhin noch etwa dreimal so oft wie in Wien. Auch wenn der Unterschied in der regionalen „Verfahrensbelastung“ also in erster Linie auf das Anregungsverhalten von Krankenanstalten zurückzuführen ist, zeigen sich doch auch bei familiären Anregern beträchtliche Aktivitätsunterschiede. Von Verwand-

ten kommen pro Jahr in Wien Floridsdorf 34, in St. Pölten immerhin 87 Sachwalterschaftsanregungen pro 100.000 der Bevölkerung. Nur in Wien Innere Stadt und nur bei den gerichtlichen und rechtsprofessionelle Anregungen sowie jenen durch Soziale Dienste werden die Werte St. Pöltens übertroffen. So kommen in diesem Wiener Sprengel 19 Anregungen von Gerichten/Anwälten etc., im Vergleich zu 11 in St. Pölten und nur 5 in Villach.

Daraus ist ablesbar, dass die Clearing-SachwalterInnen an den unterschiedlichen Standorten de facto vor unterschiedlichen Aufgaben standen, die als solche mangels geeigneter Daten bei Beginn des Modellprojekts gar nicht absehbar waren.

Es ist hier nicht der Platz, die Betroffenenpopulation an den Projektstandorten für das Kontrolljahr im Detail zu beschreiben.¹² Zwischen Anregerschaft und Merkmalen der Verfahrensbetroffenen bzw. den Sachwalterschaftserfordernissen und -anlässen bestehen jedoch naturgemäß bestimmte Zusammenhänge. Allgemeine Krankenanstalten werden sich überwiegend bei alten, geistig abgebauten oder posttraumatisch beeinträchtigten Patienten bei Behandlungsentscheidungen an Pflugschaftsgerichte wenden und entsprechende Erwartungen an diese haben. Alte Bewohner von Kranken- und anderen Anstalten sind daher unter der Klientel des Pflugschaftsgerichts St. Pölten besonders stark vertreten und eine Herausforderung für das dortige Clearing-Projekt. Wo eher Angehörige sich veranlasst sehen, Sachwalterschaft anzuregen, finden sich nicht nur alte, sondern auch jüngere geistig behinderte und psychisch kranke Personen unter den Verfahrensbetroffenen, häufig aus Anlass von auftretenden Versorgungs- und Betreuungsproblemen oder wegen der Durchsetzung von Sozialansprüchen. Gerichte und Rechtsanwälte werden eher aus Anlass von Rechtsgeschäften und -streitigkeiten den Weg zum Pflugschaftsgericht einschlagen. Hier sind vom Clearing jeweils andersartige Lösungen und Alternativen zur Sachwalterschaft gefordert.

Nachfolgende Tabelle 3 zeigt, dass medizinische Eingriffe und Behandlungsfragen in 27 Prozent der Verfahren in St. Pölten, jedoch in weniger als 10 Prozent der Verfahren in Ried und Villach auslösend waren. An den beiden Wiener Gerichten sind es die Unterbringung in Heim- und Pflegeplätzen und Fragen der Vertretung vor Gericht oder Verwaltungsbehörden, welche überdurchschnittlich häufig hinter der Verfahrensanregung stehen, bis zu dreimal häufiger als etwa in Ried oder Villach. An diesen beiden Orten sind es vorwiegend unregelte finanzielle Angelegenheiten mehr oder minder komplexer Natur, welche die weitaus meisten Verfahren anregen lassen. In Ried wird dabei der nicht alltägliche Charakter finanzieller Probleme bei der Verfahrensbegründung stärker herausgestrichen als in Villach.

Wenn man die Regelung alltäglicher finanzieller Angelegenheiten, die Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche (etwa des Pflegegeldes) sowie die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen (hier nicht nach Eingriffsintensität spezifiziert) insgesamt betrachtet, so dominieren diese noch verhältnismäßig einfach zu regelnden Angelegenheiten überall das Feld und

¹² Vgl. Kap. 5.

sollten sich daher an allen Modellorten prinzipiell gute Chancen für erfolgreiche Clearingaktivitäten eröffnen.

Tabelle 3: Sachwalterschaftsverfahren (Kontrolljahr), nach Sprengel und Erfordernissen

	alltägliche finanzielle Erfordernisse	komplexe finanzielle Angelegenheiten	sozialrechtliche Ansprüche	Unterbringung Wohn/Pflegeplatz	Betreuung / Versorgung	Gerichtsverfahren	Verlassenschaft	sonstige rechtliche Angelegenheiten	Vertretung vor Behörden	medizinischer Eingriff / Behandlung
St. Pölten	24%	4%	13%	10%	3%	6%		1%	12%	27%
Wien Innere Stadt	46%	4%	7%	20%	6%	15%	2%	5%	13%	14%
Wien Floridsdorf	44%	5%	16%	23%	2%	11%	2%	6%	26%	13%
Ried	29%	23%	10%	8%	8%	6%	4%	23%	10%	4%
Villach	51%	4%	11%	7%	4%	4%	2%	11%	4%	7%
Ø Modellstandorte	38%	6%	12%	13%	4%	9%	2%	7%	13%	16%

2.3/ Verfahrensverläufe und Erledigungsmuster vor Start des Modellprojekts im regionalen Vergleich

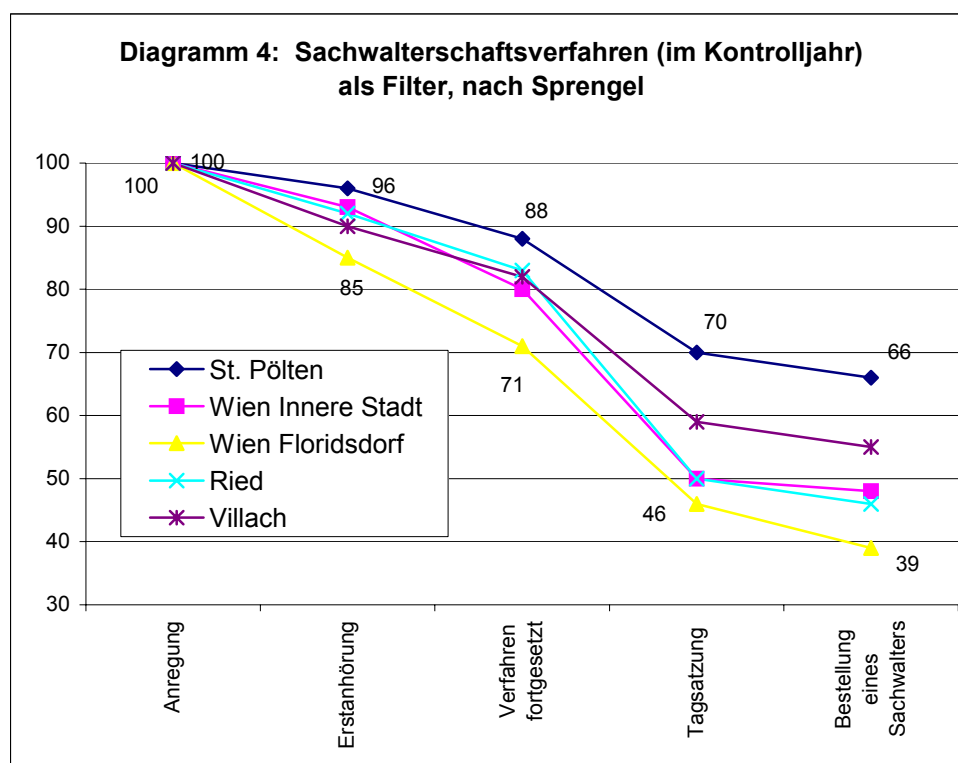
Im Prinzip erfolgt in Sachwalterschaftsverfahren – unabhängig von zusätzlichen bewussten Clearingversuchen, d.h. auch schon vor dem Modellprojekt Clearing – eine Filterung der Anregungen. Nur ein Teil der Verfahren resultiert letztlich in der Bestellung eines Sachwalters/einer Sachwalterin. In jedem Abschnitt des Verfahrens werden Fälle ausgeschieden: Für die Gesamtstichprobe (über alle Gerichtsprengel, N=527) entfallen auf 100 Anregungen bzw. eröffnete Sachwalterschaftsverfahren, 98 durchgeführte Erstanhörungen und 82 Fälle, in denen auf Fortsetzung des Verfahrens entschieden wird. 58 von 100 Verfahren resultieren schließlich in einer Tagsatzung und in 54 von 100 Fällen kommt es zur (endgültigen) Bestellung eines Sachwalters.

Der in der Abfolge der Verfahrensschritte zu beobachtende „Schwund“ resultiert zu annähernd gleichen Teilen aus dem Umstand, dass die betroffene Person während des Verfahrens verstirbt bzw. dass es aus anderen Gründen zu einer Einstellung des Verfahrens kommt (weil das Gericht zur Ansicht gelangt, dass die Voraussetzungen einer Sachwalterschaft nicht vorliegen oder alternative Lösungen gefunden werden können).

In den hier skizzierten Daten werden die Fälle, die letztlich mit der Bestellung eines Sachwalters enden, allerdings etwas unterschätzt, weil sich unter den dokumentierten Verfahren auch solche befinden, die innerhalb der Untersuchungsphase noch nicht bis zur Tagsatzung bzw. zu einem allfälligen Bestellungsbeschluss gediehen sind.

Bezüglich der Verfahrensverläufe, Verfahrenszeiten und Erledigungsmuster ergeben sich zum Teil ebenfalls beachtliche regionale Unterschiede. Die „Filterfunktion“ der Sachwalterschaftsverfahren gegenüber eingehenden Anregungen ist unterschiedlich ausgeprägt.

Je 100 Anregungen kommt es zu ...	Anregungen	Erstanhörungen	Verfahren wird fortgesetzt	Tagsatzungen	Bestellungen des Sachwalters
St. Pölten	100	96	88	70	66
Wien Innere Stadt	100	93	80	50	48
Wien Floridsdorf	100	85	71	46	39
Ried	100	92	83	50	46
Villach	100	90	82	59	55



Aus Tabelle 4 und Diagramm 4 wird deutlich, dass der Anteil der nach Erstanhörung fortgesetzten Verfahren zwischen 71 und 88 Prozent variiert, der Anteil der durchgeführten Tagsatzungen zwischen 46 und 70 Prozent und jener der Sachwalterbestellungen zwischen 39 und 66 Prozent (jeweils zwischen den „Extremen“ Wien Floridsdorf und St. Pölten).

Zwischen dem Ausmaß, in dem Anregungen bei Gericht Folge geleistet wird, und der Rate von Anregungen aus Bevölkerung und Institutionen (vgl. Tab. 2) könnte man einen Zusammenhang vermuten. Je stärker Anregererwartungen erfüllt werden, desto eher wird zu Verfahrens Anregungen ermutigt. Sofern man nur die Daten aus St. Pölten und den Wiener Gerichtsprengeln heranzieht, scheint sich diese Koppelung zu bestätigen. Hingegen gibt es in Ried

oder Villach nur eine relativ geringe Zahl von Anregungen, obwohl (oder weswegen) diese nicht selten in einer Bestellung eines Sachwalters münden.

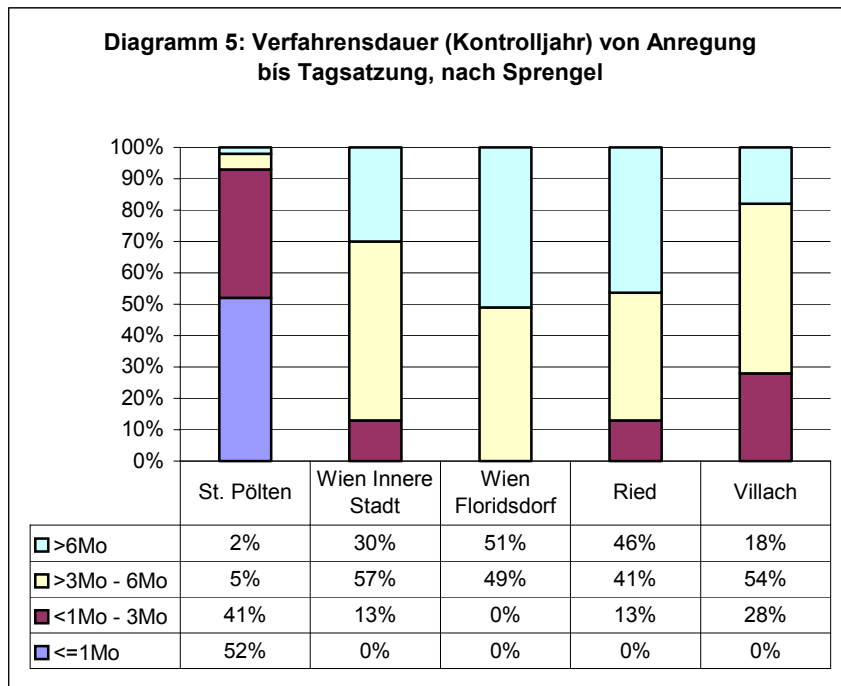
Diese regionalen Unterschiede der Verfahrensabwicklung lassen sich auch in anderer Form darstellen, bei der die Verfahrenserledigung in den Vordergrund rückt. In St. Pölten enden lediglich 12% der (beendeten) Verfahren mit einer Einstellung wegen mangelnder Voraussetzungen für Sachwalterschaft. An allen anderen Gerichten etwa doppelt so viele, wobei an den Wiener Gerichten zu dieser Einstellungsquote noch viele Einstellungen wegen Ablebens des Betroffenen hinzukommen. Dementsprechend ist die Quote der Bestellungen eines Sachwalters in den Wiener Sprengeln am niedrigsten und in St. Pölten am höchsten.¹³

Tabelle 5: Verfahrenserledigungen (Kontrolljahr), nach Sprengel						
	St. Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach	gesamt
<i>in % aller erhobenen Verfahren</i>						
Einstellung wegen:						
Todes (gesamt)	19%	15%	19%	10%	7%	15%
vor Erstanthörung	4%	2%	9%	4%	4%	5%
vor Tagsatzung	15%	14%	9%	6%	3%	11%
fehlender Voraussetzungen (gesamt)	12%	20%	23%	17%	26%	18%
vor Erstanthörung Alternative gefunden	0%	4%	3%	4%	5%	3%
bei Erstanthörung	8%	11%	10%	4%	4%	8%
vor Tagsatzung	2%	5%	7%	10%	14%	6%
bei Tagsatzung	2%	1%	2%	0%	2%	2%
Sachwalterbestellung	68%	50%	44%	51%	59%	56%
Bestellung offen	1%	2%	5%	4%	3%	2%
Verfahren noch nicht abgeschlossen	2%	13%	11%	22%	9%	9%
sonstige missings	0%	2%	3%	4%	0%	1%
<i>in % aller beendeten Verfahren</i>						
Einstellung wegen:						
Todes (gesamt)	19%	18%	22%	13%	8%	17%
fehlender Voraussetzungen (gesamt)	12%	23%	27%	23%	28%	20%
Sachwalterbestellung erfolgt	69%	58%	52%	65%	64%	62%

Bemerkenswert sind auch die Unterschiede in der Dauer der Verfahren. Am zügigsten werden die Verfahren am BG St. Pölten geführt, gefolgt (wenngleich mit Abstand) von Villach. In der Hälfte der Verfahren in St. Pölten ist die Erstanthörung binnen 5 Tagen, die mündliche Verhandlung innerhalb von 30 Tagen abgewickelt (Tabelle 5). Am längsten dauert es bis zur endgültigen Erledigung in Wien Floridsdorf. (Die entsprechenden Medianwerte betragen hier 14 und 190 Tage.) Nicht unähnlich dürfte die Situation am BG Wien Innere Stadt und in Ried sein, denn die Durchschnittszeitwerte zwischen Datum der Anregung und der mündlichen Verhandlung (Tagsatzung) in der Tabelle stellen die Verhältnisse dort etwas zu günstig dar, weil sie die zahlreichen noch nicht beendeten Verfahren unberücksichtigt lassen.

¹³ Bei den Zahlen ist zu berücksichtigen, dass sie sich auf die zum Zeitpunkt der Datenerhebung an den Gerichten abgeschlossenen Sachwalterschaftsverfahren des Kontrolljahres beziehen. Obwohl die Erhebung mindestens 7-8 Monate nach Verfahrenseröffnung stattfand, gab es überall einen Anteil unabgeschlossener Verfahren. Dieser Anteil ist an den beiden Wiener Gerichten und in Ried am größten, wo die Sachwalterbestellung relativ selten scheint. Sollte es am Ende dieser langen Verfahren unbekanntem Ausgangs in der Regel zur Sachwalterschaft kommen, könnten die regionalen Unterschiede geringer sein als hier ausgewiesen.

Zeitraum (Median) zwischen:	St. Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach
Anregung und Erstanhörung (Tage)	5	14	14	22	10
Anregung und Tagsatzung (Tage)	30	156	190	154	114
Anregung und Tagsatzung (Monate)	1	5	6 1/2	5	4



Deutliche Unterschiede ergeben sich auch nach dem Kriterium, ob die Sachwalterschaft eher für einen Kreis von Angelegenheiten oder für alle Angelegenheiten angeordnet wird. Am BG Wien Innere Stadt und in Villach wird ganz überwiegend für einen (zudem eng gehaltenen) Kreis von Angelegenheiten bestellt, in Ried, vor allem aber St. Pölten ganz überwiegend für alle Angelegenheiten. Auch der „Kreis von Angelegenheiten“ ist hier relativ weiter gefasst als anderswo. Die Bestellung für eine singuläre Angelegenheit spielt nur in Wien Floridsdorf mehr als eine untergeordnete Rolle.

Bestellung für:	St. Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach	gesamt
eine Angelegenheit	1%	2%	10%	3%	0%	2%
Kreis von Angelegenheiten	21%	77%	44%	34%	53%	42%
alle Angelegenheiten	78%	21%	46%	62%	47%	56%
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%
N	115	56	41	29	53	294

Und schließlich variiert auch das Ausmaß, in dem Angehörige oder andere nahestehende Personen als Sachwalter gewonnen werden können, mit dem Gerichtsort: In St. Pölten werden

nicht weniger als 87% der Sachwalterschaften von Angehörigen bzw. nahestehenden Personen übernommen, an den Wiener Gerichten sind es 40% (Innere Stadt) bzw. 47% (Floridsdorf), an den übrigen Gerichten rund 70%. Umso spektakulärer erscheint an den Wiener Gerichten der Anteil der von Rechtsberufen übernommenen Sachwalterschaften (jeweils rund 50%), wobei der Vergleichswert für die übrigen Gerichte kaum 10% beträgt.

Tabelle 8: Bestellt zum Sachwalter ist ... (Kontrolljahr), nach Sprengel						
	St. Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach	gesamt
Angehörige/r (Ehe/Partner, Eltern, Kind)	63%	29%	39%	31%	47%	47%
sonstige/r Angehörige/r oder nahestehende Person	24%	11%	8%	38%	26%	21%
Verreinsachwalter	5%	5%		14%	4%	5%
Vertreter eines Rechts- berufes	7%	55%	47%	10%	8%	22%
sonstige Person	2%	0%	5%	7%	15%	5%
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%
N	115	55	38	29	53	290

Auch bei Betrachtung von Verfahrensverläufen und -erledigungen stellt sich die Ausgangslage für die MitarbeiterInnen im Clearingprojekt an den verschiedenen Standorten differenziert dar. Eigentlich würde man einen negativen Zusammenhang zwischen der Häufigkeit von Anregungen (pro 100.000 Einwohnern) und der Quote der Bestellungen von Sachwaltern erwarten. Man könnte meinen, dass umso mehr Verfahren eingestellt werden, je extensiver Sachwalterschaft angeregt wird. Das Beispiel St. Pölten beweist das Gegenteil. Hier wird, ungeachtet des großen Geschäftsanfalls, in extrem kurzer Zeit gehandelt und in der Regel auf Bestellung eines Sachwalters für sämtliche Angelegenheiten entschieden. Gleichzeitig gelingt es offenbar leichter als anderswo, geeignete SachwalterInnen aus dem nächsten Verwandtenkreis von Betroffenen zu finden und zu gewinnen. Offenbar wird der Bedarf nach Sachwalterschaft hier von den entscheidenden Personen (Anregern, Sachverständigen, Richter) tendenziell eher bejaht und scheint der Bedarf des Gerichts nach Information über potenzielle SachwalterInnen und nach deren Motivierung – von welcher Seite immer – bereits relativ gut abgedeckt. Die Herausforderung für das Clearingprojekt besteht hier darin, eine wohl funktionierende Routine hinsichtlich möglicher Alternativen zur Sachwalterschaft (zumindest der in allen Angelegenheiten) zu hinterfragen.

Im großstädtischen Raum dagegen ergibt sich für das Clearingprojekt nach den vorliegenden Daten eher die Aufgabe, Verfahrensverzögerung durch Informationsdefizite über die persönliche soziale Problemsituation im jeweiligen Fall sowie über mögliche KandidatInnen für die Sachwalterfunktion zu vermeiden. So gilt es vor allem, Alternativen zu den zahlreichen Bestellungen von VertreterInnen von Rechtsberufen als SachwalterInnen zu finden. Ungeachtet des Umstands, dass anhängige Prozesse, d.h. Rechtsprobleme im engeren Sinn, auch in Wien

nur hinter einem Fünftel der Verfahrensfälle stehen, kommt hier jede/r zweite bestellte SachwalterIn aus dem Kreis der Rechtsberufe.

Die Verfahrenserledigungen am BG Ried kommen dem Muster von St. Pölten am nächsten (relativ wenig Einstellungen, SachwalterInnen aus dem Angehörigenkreis, für ein breites Spektrum von Agenden), doch deuten hier Verzögerungen im Verfahrensverlauf doch auch einigen Bedarf nach verbesserten Entscheidungsgrundlagen an. Am BG Villach scheint im Lichte der Daten dem Anliegen des Clearing schon von vornherein am weitesten entsprochen, zumal hier selektiv angeregt und relativ häufig eingestellt wird, dank Alternativen und (daher) mangelnder rechtlicher Voraussetzungen, und weil hier relativ erfolgreich nahe stehende Personen gefunden werden können, denen die Besorgung bestimmter umschriebener Angelegenheiten übertragen wird. In gewisser Weise wird hier von gerichtlicher Seite selbst die Aufgabe wahrgenommen, die dem Clearing-Projekt zugedacht ist, jedenfalls gemessen an den gerichtlichen Handlungsmuster an den anderen Standorten. Das Clearing-Projekt stellt hier eine Bestätigung der gängigen Praxis und eine Entlastung des Gerichts bei dieser dar.

3/ Das Modellprojekt im Konzept und in seiner örtlichen Adaptierung

3.1/ Modellversuche im Setting Gericht

Der Modellversuch „Clearing im Bereich der Sachwalterschaft“ hat eine bis 1995 zurückreichende Vorgeschichte, „Strategien zur Optimierung des Einsatzes von VereinsanwaltInnen“ zu entwickeln und in einigen kleineren Pilotprojekten versuchsweise in die Tat umzusetzen.¹⁴ Auf diesen lange gereiften Überlegungen und praktischen Vorerfahrungen fußt sowohl ein erster Entwurf für ein Modellprojekt „Verfahrensvertretung, Beratung von nahe stehenden SachwalterInnen und MultiplikatorInnen“ des VSP aus 1998 wie auch der Vorschlag für das gegenständliche „Modellprojekt Clearing“ des VSP und NÖLV an das BMJ aus dem Juli 2004. Im entsprechenden Papier wird vorgeschlagen, „wieder auf das bewährte Mittel eines Modellprojektes zurückzugreifen, um gesicherte Grundlagen und Erkenntnisse für die notwendige Weiterentwicklung des Sachwalterrechts rasch zu gewährleisten.“¹⁵

Tatsächlich angeregt wird in dieser Unterlage eine „Clearing-Stelle“, die Interventionsmaßnahmen unterschiedlichster Art setzt, strategisch bündelt, d.h. sie zur wechselseitigen Flankierung und Verstärkung zusammenfasst. Von vornherein wird mit dem Modell Clearingstelle zumindest eine Triade von Interventionen intendiert:

- die Beratung der Anreger,
- die Verfahrensvertretung und
- die Schulung und Beratung nahe stehender Sachwalter,

von denen jedoch jede für sich wiederum mehrere Maßnahmen umfasst. Die Zielsetzung „Eindämmung des ungebremsten Anstiegs der Sachwalterschaft“ ist allen diesen Interventionen gemeinsam. Zu einem einzigen, trotz allem überschaubaren und kontrollierbaren „Modellversuch Clearing“ sollen sie verschweißt werden, indem in der konkreten Projektplanung mit dem BMJ ein standardisierter, gleichartiger Mix aus allen Maßnahmen für alle Projektstandorte vorbereitet wird. Projektzeitraum, verfügbare Personalkapazitäten für die einzelnen Projektelemente und Prozessabläufe werden im so genannten „Feinkonzept“¹⁶ im Prinzip für alle Gerichtssprengel einheitlich festgelegt.

Nachdem die Verfahrensvertretung als längerfristige verfahrensbegleitende Maßnahme als besonders anspruchsvoll und als aufwendiger eingeschätzt wird als die Anregerberatung im Verfahrensvorfeld oder als die Durchführung von Schulungs- und Beratungsmaßnahmen für nahe stehende (potenzielle) SachwalterInnen, werden für diese Intervention zunächst 50 Prozent der Ressourcen vorgesehen. So will man eine Fallzahl von 235 Verfahrensvertretungen sicherstellen, um zu substanziellen Effizienzaussagen über das Clearing kommen zu können. Für die Anregerberatung und Anregerschulung werden 30 bzw. 20 Prozent veranschlagt, mit denen man die gerichtliche Nachfrage befriedigen will, solange die Personalressourcen nicht

¹⁴ Vgl. VSP: Clearingstelle – Modellprojekt der Vereine. Zwischenbericht. Wien, März 2006, S. 3

¹⁵ Vgl. FN 1.

¹⁶ Vgl. VSP/NÖLV: Modellprojekt Clearingstelle. Feinkonzept. Wien, September 2005, insbes. S. 17

erschöpft sind. In diesem Sinne werden für jeden Standort „Projektkontingente“ für die Verfahrensvertretung (und abgeleitet für Anregerberatung und Sachwalterschulung) mit dem Auftraggeber BMJ vereinbart und bei der Projektpräsentation am 10.6.2005 (sowie im „Konzept Zusammenarbeit mit Bezirksgerichten“) den beteiligten Gerichten nicht nur bei dieser Gelegenheit, sondern wiederholt kommuniziert.

Der Bereich der Justiz und namentlich der Gerichtsbarkeit ist jedoch ein „Labor ohne zentralen Laborleiter“. Ein einheitliches Projektdesign, wenngleich in Absprache zwischen Projektauftraggeber, Projektträgern (VSP, NÖLV) und Beratern (aus IRKS und Richterschaft) entworfen, wird lediglich als eine Empfehlung an die am Projekt beteiligten Akteure wirksam. Im Falle richterlicher Akteure besitzen sie auch formell Autonomie hinsichtlich der Mitwirkung am Modellversuch und seiner Nutzung. RichterInnen prägen, gemeinsam mit anderen „repeat playern“, eingespielten Kooperationspartnern im Sachwalterschaftsverfahren (dazu gehören nicht nur die Sachwaltervereine, sondern auch die großen institutionellen Anreger, örtliche Sachverständige, Anwaltskanzleien, Rechtspfleger), die Sachwalterrechtspraxis und deren Neugestaltung durch Modellversuche a la Clearing. Sie modulieren Designs solcher Modellversuche in eigener Regie, d.h. nach eigenen strategischen und handlungspraktischen Kalkülen. Aus diesem Grunde hat der Modellversuch Clearing im Bereich Sachwalterschaft alsbald regionale Variationen erfahren.

Um zu seinen Erfolgszielen zu kommen, muss grundsätzlich jeder Modellversuch im Setting Gericht einen Akzeptanztest durch die lokal entscheidenden richterlichen Akteure und deren Umfeld bestehen. Dies mag unter experimentalmethodischer Hinsicht bedauert werden. Zugleich wird ein Modellversuch auf diese Weise jedoch „realitätsgerechter“. Die flexible Anpassung eines Modellversuchs an die jeweiligen regionalen gerichtlichen Supporterwartungen ist eine Herausforderung, mit der sich externe Justizdienstleister, in diesem Fall Modellprojekträger (ebenso wie eine Begleitforschung), konfrontiert sehen.

Die regionale Modulation des Modellversuchs Clearing ist keineswegs nur von Nachteil und verursacht auch keine unüberwindlichen Hürden für die Bewertung des Versuchs. Diese Modulation gibt zusätzlichen Aufschluss über Schwierigkeiten und Chancen der Generalisierung des Modells. Regionale Adaptierungen müssen und können auch als eine erst im Laufe der Untersuchung bekannt werdende Rahmenbedingung für variable Erfolge des Clearing bei der Reduktion der Sachwalterschaftsverfahren und Sachwalterschaften analysiert werden – ähnlich den auch erst im Zuge dieser Studie (s.o.) evident gewordenen, in der Projektplanung nicht vorweg bedachten unterschiedlichen regionalen Sachwalterrechtspraxen.

3.2/ Regionale Adaptierungen

Grundsätzlich ist an jedem Standort Anregerberatung für Privatpersonen am Amtstag vorgesehen gewesen sowie bei schriftlicher Anregung durch Privatpersonen oder Institutionen Beratung nach Vereinbarung mit den Clearing-SachwalterInnen.

Über die Verwirklichung der unmittelbaren Anregerberatung am Amtstag entscheidet die Nutzerfrequenz. Zu kleine Gerichte machen diese Form der Beratung unökonomisch und obsolet. Über die mehr oder weniger lückenlose Befassung der Clearing-SachwalterInnen mit schriftlichen Anregungen wiederum entscheidet das Gericht. Die Größe des Gerichts, die Frequenzierung des Amtstages, die Muster der Anregung (Schriftlichkeit) sowie die richterliche Praxis der Beiziehung von Clearing-SachwalterInnen bestimmen somit die Chance des Modellprojekts Clearing zur „Abwendung“ von Anregungen bereits im Vorfeld des Verfahrens bzw. die Chance zur frühen Klärung von möglichen Verfahrensalternativen schon im Vorfeld der Erstanhörung.

Mit Ausnahme von Ried waren Clearing-SachwalterInnen überall an den Amtstagen präsent, um sich mit mehr oder weniger dezidierten Anfragen/Anregungen in Richtung Sachwalterschaft auseinanderzusetzen. Die Befassung der SachwalterInnen mit schriftlichen Anregungen wiederum war unterschiedlich automatisiert und lückenlos, am vollständigsten am BG Villach und Wien Floridsdorf, generell vorgefiltert am BG Ried und für institutionelle Anregungen aus Krankenanstalten und Heimen kategorial ausgeschlossen in St. Pölten.

Der Unterstützung der Gerichte, damit diese den Prinzipien des Sachwalterrechts (Subsidiarität der Sachwalterschaft gegenüber anderen Lösungen) möglichst entsprechen können, der Stärkung der Betroffenen im Verfahren durch „aktive Verfahrensvertretung“ und der Vorbereitung nahe stehender SachwalterInnen auf ihre Aufgabe dient die „Verfahrensvertretung“ – zunächst das Kernstück des Modellversuchs.

Über die Realisierung der „Verfahrensvertretung“ entscheidet zum einen die Intensität und der Erfolg des Clearing bereits im Vorfeld des Verfahrens (die Anregerberatung), zum anderen die Abgrenzung zwischen „Verfahrensvertretung“ und „einstweiliger Sachwalterschaft“ zur Erledigung dringender Angelegenheiten. Diese Abgrenzung passiert in Auseinandersetzung zwischen Gericht und SachwalterInnen über Ressourcen, die über (gerichtshilfliche) Erhebungstätigkeiten hinaus für rechtliche und soziale Interventionen gebraucht werden und zur Verfügung stehen. Clearing-SachwalterInnen werden auf Seite der Gerichte – entgegen dem Projektkonzept – zunächst auch als Chance verstanden, den bestehenden Engpass an professionellen VereinssachwalterInnen zu überbrücken. Diese „Funktionalisierung“ des Modellversuchs wird seitens der MitarbeiterInnen regional unterschiedlich konsequent zurückgewiesen. Der stockenden Anwendung der reinen Verfahrensvertretung zu Beginn der Projektlaufzeit wird durch Schwerpunktverlagerung auf die Anregerberatung im Vorfeld des Verfahrens sowie durch stärker sachwalterschaftliche Ausgestaltung der Verfahrensvertretung begegnet (z.B. in Richtung aktiver Unterstützung des einstweiligen privaten Sachwalters für dringende Angelegenheiten).

Fast durchwegs war eine stärkere Beanspruchung der SachwalterInnen durch Anregerberatung im Verfahrensvorfeld als durch Verfahrensvertretungsaufgaben zu beobachten. Generell wurden für Anregerberatung bereits sehr bald 50 statt 30 Prozent der Projektressourcen einge-

setzt, für Verfahrensvertretung dagegen nur 30 statt der geplanten 50 Prozent.¹⁷ Am ehesten „im Plan“ bei der Verfahrensvertretung blieb das Clearing-Projekt an den BG-Ried und St. Pölten. (Dort entfällt ein Verfahrensvertretungsfall durch Clearing-SachwalterInnen auf etwa zwei Clearing-Fälle im Vorfeld, ansonsten auf drei bis vier.) Dort wurden nach dem Clearing am relativ öftesten auch Verfahrensvertretungen, in der Regel in der Form der einstweiligen Sachwalterschaft, übernommen. Die Clearing-Sachwalterschaft im weiteren Verfahren ist damit tendenziell breiter und aktiver denn als bloße Verfahrensvertretung angelegt.

Neben den unmittelbaren Interventionen der Clearing-SachwalterInnen in verschiedenen Stadien der Verfahren werden durch die ProjektmitarbeiterInnen Schulungs- und Beratungsmaßnahmen für (neu zu bestellende bzw. bestellte) nahe stehende SachwalterInnen in unterschiedlichem Ausmaß offeriert. Das Element der einzelfallunabhängigen Institutionenberatung in Hinblick auf rechtliche Sachwalterschaftsvoraussetzungen, -folgen und -alternativen wird zwar im Gesamtpaket „Anregerberatung“ angeboten, ist jedoch eher – wie die Schulung und Beratung nahe stehender SachwalterInnen – als qualitätssichernde strukturelle Maßnahme einzustufen.¹⁸ Diese nicht auf einzelne Verfahren bezogenen Maßnahmen sind als begleitende Aktivitäten zu verstehen. Sie sollen günstige Bedingungen dafür schaffen, dass Sachwalterschaftsanregungen von vornherein selektiver erfolgen und Sachwalternominierungen und -bestellungen erleichtert werden, und sie sollten sich letztlich in den entsprechenden Verfahrensdaten niederschlagen.

Tabelle 9: Schematische Übersicht über regionale Varianten des Modellprojekts

	St. Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach
Anregerberatung am Amtstag	ja	ja	ja	nein	ja
Bearbeitung schriftlicher Anregungen	selektiv (nur private Anreger)	generell (mit Ausnahmen)	generell (mit Ausnahmen)	selektiv (erst nach Richter)	generell (außer eine Abteilung)
Häufigkeit der Verfahrensvertretung (nach Clearing)	hoch	mittel	niedrig	hoch	mittel
Information (Veranstaltungen) institutioneller Anreger	5 (mittel)	9/2 (niedrig)	9/2 (niedrig)	2 (mittel)	10 (hoch)
Schulung (Teilnehmer) nahe stehender Sachwalter	9 (niedrig)	89/2 (mittel)	89/2 (mittel)	11 (niedrig)	56 (hoch)

Nicht zu vernachlässigen sind bei einem Modellversuch wie dem gegenständlichen unvorhersehbare Entwicklungen im personellen Bereich. Durch den späten Projektstart fiel das Projekt z.B. in das Ende der Dienstzeit eines Richters und der Übergabe seiner Geschäfte an andere (am Standort St. Pölten). Längerfristige Krankenstände einer Richterin sowie eines wichtigen Sachverständigen (am Standort Wien Floridsdorf) sowie der Antritt einer Berufspause durch einen eingespielten Sachwalter gegen Ende des Projekts (in Ried) hinterlassen gewisse Spu-

¹⁷ Vgl. VSP/NÖLV: Clearing. Clearingstelle – Modellprojekt der Vereine. Zwischenbericht. März 2006, S. 5

¹⁸ Über dieses Aktivitätsfeld im Bereich des Clearingprojekts wird in Kap. 8 berichtet.

ren in den Verfahrensverläufen (insbesondere hinsichtlich der Verfahrensdauer) und bei deren Dokumentation (missing cases). Diese Umstände haben jedoch an keinem Standort derartige Ausnahmesituationen geschaffen, dass sie den Modellversuch entwerten würden. Sie spiegeln vielmehr Lebensrealitäten, mit denen auch im „gerichtlichen Normalbetrieb“ zu rechnen ist.

4/ Verfahrensfall, Clearing und Verfahrenserledigungen im Projektjahr

4.1/ Die Datengrundlagen für die Darstellung der Sachwalterschaftsverfahren im Projektjahr

Während die Daten über Sachwalterschaftsverfahren im Kontrolljahr erst durch nachträgliche Recherchen aus P-Akten gewonnen werden konnten, wurde im Projektjahr die laufende Dokumentation aller Verfahren durch die beteiligten SachwalterInnen und RichterInnen für die Zwecke der Begleitforschung angestrebt. Während für das Kontrolljahr nur aktenkundige Information erhoben werden konnte, kommt im Projektjahr die Clearingfunktion der SachwalterInnen für das Gericht auch der Begleitforschung zum Modellprojekt zugute. Die SachwalterInnen sorgen dank detailreicher Dokumentation der Verfahrensfälle und Verfahrensverläufe sowie ihrer eigenen Tätigkeit für ein Mehr an Fallwissen.

Zum Zwecke der laufenden Dokumentation wurden in Zusammenarbeit zwischen den Vereinen und dem IRKS zwei Erhebungsbögen entwickelt, einer für SachwalterInnen (aus folgenden vier Abschnitten) und einer für die RichterInnen (aus den Abschnitten 1 und 4).

Der 1. Abschnitt umfasst Basisdaten (Gericht, Gerichtsabteilung, Fall-Nummer), die jeweils angewandte Variante des Clearing-Verfahrens), Angaben zum/zur Betroffenen sowie zum Anreger und zum konkreten Anlass der Anregung bzw. zum Sachverhalt.

Der 2. Abschnitt betrifft ausschließlich Fälle, in denen Modalitäten einer Anregerberatung durch die befassten Clearing-SachwalterInnen zu dokumentieren waren.

Der 3. Abschnitt betrifft ausschließlich Fälle, in denen eine Verfahrensvertretung durch Clearing-SachwalterInnen übernommen wurde und zu dokumentieren war.

Der 4. Abschnitt enthält „allgemeine Verfahrensdaten“ (von der Erstanhörung bis zu den Ergebnissen bzw. Weichenstellungen der ersten Tagsatzung). Im Falle einer Verfahrensvertretung durch Clearing-SachwalterInnen war dieser Abschnitt von diesen, andernfalls durch den Richter/die Richterin auszufüllen.

Zu dokumentieren waren für den *Zeitraum vom 1. 9. 2005 und 31. 8. 2006*

1/ durch *Clearing-SachwalterInnen* sämtliche (auf einen konkreten Fall bezogene) *Anregerberatungen* sowie Fälle, in denen es zu einer *Verfahrensvertretung* durch sie kam, sowie

2/ durch *RichterInnen* sämtliche bei den in das Modellprojekt einbezogenen Gerichten bzw. Gerichtsabteilungen *neu angefallenen Sachwalterschaftsverfahren*¹⁹, soweit sie nicht schon durch Clearing-SachwalterInnen dokumentiert werden konnten, weil diese gar nicht oder nicht bis zum Ende des Verfahrens in den Fall involviert waren.

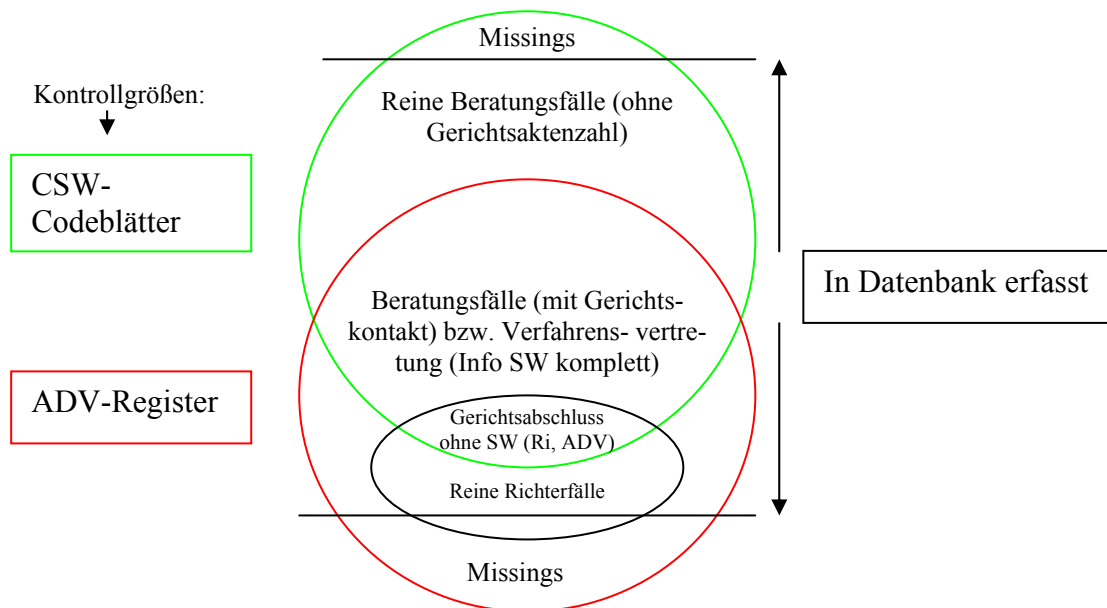
Für jene Fälle, in denen zunächst der/die Clearing-SachwalterIn im Zusammenhang mit einer Anregerberatung einen Erhebungsbogen ausfüllte, der Fall danach zu einem Verfahren, dies

¹⁹ Gemeint sind damit ausschließlich solche Verfahren, in denen vom Gericht im Berichtszeitraum aufgrund einer erfolgten Anregung über die Erforderlichkeit einer Sachwalterschaft zu befinden ist. Nicht zu dokumentieren waren dagegen Fälle, in denen z.B. bestehenden Sachwalterschaften eine neue Aktenzahl zugeordnet, die Zuständigkeit an ein anderes Gericht übertragen wurde etc..

jedoch ohne weitere Beteiligung des Clearing-Sachwalters (als VerfahrensvertreterIn) führte, war darauf zu achten, dass der Erhebungsbogen vom Sachwalter dem Richter/der Richterin weitergegeben und von diesem/dieser ergänzt bzw. zu Ende ausgefüllt wurde.²⁰

Fälle, die zum Stichtag 31. 8. 2006 nicht bis zur ersten Tagsatzung gediehen waren, waren bis zum jeweiligen Stand des Verfahrens zu dokumentieren.

Diagramm 6: Schematische Darstellung des Datengerüsts und der Datenerfassung (im Projektjahr)



Sämtliche Erhebungsbögen sollten bis Ende August/Anfang September 2006 möglichst schubweise an das IRKS übermittelt werden. Tatsächlich zeigte der erst Mitte Oktober vorliegende ADV-Registerauszug jedoch große Rücklaufücken insbesondere bei den Gerichten. In der Datenbank fehlten vor allem „Richterfälle“, die mit dem Clearing gar nicht in Berührung gekommen waren, doch waren auch manche Dokumentationsbögen der SachwalterInnen in abgeschlossenen Akten verblieben. Dies machte eine Nachrecherche erforderlich. Einige projektbeteiligte RichterInnen durchforsteten kurzfristig nochmals ihre Akten, SachwalterInnen stellten Kopien von Erhebungsbögen zur Verfügung und in einigen Abteilungen der beiden Wiener Bezirksgerichte wurde von einem Projektmitarbeiter des IRKS Akten ausgewertet. Durch diesen Mitte November abgeschlossenen Prozess konnte eine Erfassungsrate zwischen 81 (Wien Floridsdorf) und 98 Prozent (Ried), in toto von 88 Prozent der Verfahrensfälle sichergestellt werden, die laut ADV-Register die Kriterien für das Modellprojekt erfüllen (vgl. Tabelle B im Anhang). Hinsichtlich der von den Vereinen gezählten Beratungsfälle sind in der Datenbank 80% erfasst.²¹

²⁰ Durch den Richter/die Richterin waren auch Bögen zu ergänzen, in denen zunächst ein/e Clearing-SachwalterIn als VerfahrensvertreterIn nominiert war, es danach aber zu einer Umnominierung (Bestellung eines anderen Verfahrensvertreters) kam.

²¹ Der Grund dafür liegt nicht in einer schlechten Berichtsdisziplin der Clearing-SachwalterInnen als vielmehr in einem Zuordnungsproblem. Fälle mit Gerichtsaktenzahl, aber ohne Clearingbericht (oder Verfahrensvertretung),

4.2/ Die „Tiefe“ des Clearing – Nutzungshäufigkeit nach Clearingform

Um die Reichweite des Clearing-Projekts darzustellen, soll hier mit dem Begriff „Tiefe“ des Clearing gearbeitet werden. Damit wird bezeichnet, wie tief die verschiedenen Clearing-Maßnahmen in den gerichtlichen Geschäftsanfall intervenieren, welcher Anfall bei Gericht mit den verschiedenen fallbezogenen Methoden des Clearing bearbeitet wird.

Um den gerichtlichen Geschäftsanfall zu bemessen, wird hier aus den ADV-Registern der bereinigte Neuanfall herangezogen, erweitert um jene Anregerberatungsfälle, die zu keinem Clearingbericht und keinem Gerichtsakt führen (= Basiszahl). Um die „Tiefe des Clearing“ zu bestimmen, kann zum einen auf die Statistiken der Vereine, zum anderen auf die Datenbank der Begleitforschung zurückgegriffen werden. Letztere liefert aufgrund der oben dargestellten Erfassungslücken etwas geringere „Tiefenwerte“. In beiden Fällen ergeben sich bei dieser Berechnung zunächst zum Teil Werte von über 100 Prozent. Dies hat damit zu tun, dass sich Clearing-Maßnahmen auch auf Fälle beziehen, welche entweder bereits vor dem 1.9.2005 angefallen sind, aber dennoch den Clearing-SachwalterInnen vorgelegt wurden, oder welche unmittelbar nach Anregung (noch vor oder anlässlich der Erstanthörung) an ein anderes Gericht (nicht Modellstandort) abgetreten wurden. In diesem Sinne indizieren die „Tiefenwerte“ Unterschiede zwischen den Modellstandorten, ohne statistisch genau zu sein – wobei sie den realen Wert durchwegs etwas überschätzen.

Es fällt auf, dass am BG Villach und Wien Innere Stadt mit dem Clearing-Projekt praktisch alle zu Gericht gebrachten Sachwalterschaftsfälle (Anfragen und Anregungen) erreicht werden. In Ried und Wien Floridsdorf ist die Reichweite des Modellversuchs offenbar ebenfalls beachtlich, etwa dreimal so groß wie in St. Pölten. Dort wird höchstens ein Drittel des Gerichtsanzfalls „geklärt“. Beratungen im Vorfeld des Verfahrens machen an den beiden Wiener Gerichten bis zu einem Drittel des Clearing aus. Hier wird am häufigsten „am Gericht(sverfahren) vorbeiführend“ beraten, während in Ried und Villach der Clearingbericht die Regel scheint und tendenziell innerhalb des Verfahrens bzw. im Sinne der Verfahrenshilfe Clearing praktiziert wird. Bei etwa jedem vierten Fall kommt es in diesen beiden Regionen auch zur formellen Bestellung von Clearing-SachwalterInnen für die Verfahrensvertretung. Dies geschieht in St. Pölten (bei höchstens 6 Prozent aller Fälle), aber auch an den Wiener Modellstandorten deutlich seltener (bei jedem sechsten bis achten Fall). In Wien endet das Clearing deutlich häufiger mit der Erstellung eines Clearingberichts zur Entscheidungshilfe über weitere Verfahrensschritte.

in denen eine gerichtliche Entscheidung ohne Clearing-Berichtsgrundlage fällig wird, werden von uns als „Richterfälle“ behandelt, auch wenn es eine Anregerberatung gegeben hat. (Ungeachtet dessen werden die Angaben zu Beratungsaktivitäten gegenüber Anregern auch in diesen Fällen ausgewertet. Vgl. Kap.7) Anders als von den Vereinen wurden von der Begleitforschung nur jene Fälle als „Beratungsfälle“ eingestuft, in denen kein Gerichtsakt angelegt und kein Verfahren durchgeführt wurde.

Tabelle 10: „Tiefe des Clearing“, nach Sprengel²²						
Clearingtiefe nach VSP/NÖLV-Statistik	St. Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach	gesamt
Beratungsfälle *)	13%	39%	31%	4%	15%	22%
Clearingfälle **) gesamt	21%	75%	63%	58%	110%	59%
Clearingfälle ohne Verfahrensvertretung	15%	57%	51%	33%	83%	44%
Clearingfälle mit Verfahrensvertretung	6%	17%	12%	25%	27%	14%
Interventionen gesamt	34%	113%	95%	62%	125%	81%
<i>Basiszahlen (ADV bereinigt + Beratungsfälle)</i>	253	150	197	55	119	774
Clearingtiefe nach IRKSDatenbank	St. Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach	gesamt
Beratungsfälle *)	13%	31%	28%	5%	3%	18%
Clearingfälle **) gesamt	17%	75%	58%	78%	97%	56%
Clearingfälle ohne Verfahrensvertretung	12%	59%	48%	53%	76%	43%
Clearingfälle mit Verfahrensvertretung	6%	16%	10%	25%	21%	12%
Interventionen gesamt	30%	105%	86%	84%	100%	74%
<i>Basiszahlen (ADV bereinigt + Beratungsfälle)</i>	253	150	197	55	119	774
Anm.: *) Fälle, in denen es zu keinem Clearingbericht/Gerichtsakt kommt **) Fälle, in denen es zu Clearingbericht und/oder Verfahrensvertretung kommt fett gerahmt: überdurchschnittliche; grau unterlegt: unterdurchschnittliche - insofern die regionale Praxis charakterisierende Werte						

²² Werte über 100% bei der „Clearingtiefe“ kommen zustande, weil die Bezugsgröße die bereinigten ADV-Zahlen sind, die „echten“ bzw. bei Gericht verbleibenden „Neuanfälle“ von Anregungen. Tatsächlich kommen Clearing-Sachwalter aber in etlichen Fällen auch zum Zuge, bevor eine Abtretung an ein anderes Gericht erfolgt, oder auch bei Fällen, bei denen bereits (meist kurz) vor offiziellem Projektstart am 1.9.2005 die Anregung erfolgte oder Gerichtsabteilungen zuständig waren/wurden, die eigentlich nicht in den Modellversuch einbezogen waren.

5/ Kontroll- und Modelljahr im Vergleich. Die Effekte des Modellversuchs

Die Effekte des Modellversuchs, der Bereitstellung von Ressourcen für das Fallclearing, können durch die Gegenüberstellung der Sachwalterrechtspraxis im Kontroll- und im Modelljahr erfasst werden. Der folgende Vergleich der Sachwalterrechtsanwendung in den beiden Jahren konzentriert sich auf solche Daten und Maßzahlen, welche die Erreichung der Projektziele indizieren.

- Neuanfallzahlen (bereinigt, aus dem ADV-Register): Sie zeigen den Effekt von Beratungsaktivitäten (gegenüber Institutionen und Privaten) im Vorfeld der Verfahren.
- Daten zur Struktur der Anregerschaft (aus der Datenbank dokumentierte Fälle) und
- Daten zu den Anlässen (dringenden Erfordernissen) für die Anregung der Sachwaltschaft: Diese Daten geben Hinweise auf die Wirksamkeit des Clearing gegenüber unterschiedlichen Anregergruppen und in unterschiedlichen Problemkonstellationen.
- Verfahrensverläufe, Einstellungen vs. Verfahrensfortsetzungen, an bestimmten Eckpunkten des Verfahrens (vor/nach Erstanhörung und Tagsatzung): Dies vermittelt die Filterung von Verfahren und die Praxis alternativer Lösungen für anstehende Probleme.
- Sachwalterbestellungen: Komplementär zu den Einstellungsraten zeigt die Bestellungsquote das Ausmaß (auch nach dem Clearing-Prozess, professioneller Vorprüfung der Anregung) unumgehbarer Sachwalterschaften.
- Anteil nahestehender SachwalterInnen unter den bestellten: Er zeigt die Möglichkeit, durch Aufklärung, Motivation und Unterstützung Sachwalterressourcen der Vereine zu schonen und diese sowie SachwalterInnen aus Rechtsberufen in geeigneten Fällen vermehrt durch Private zu ersetzen.
- Umfang der Angelegenheiten, in denen SachwalterInnen zur rechtlichen Vertretung bestellt werden: Er bringt zum Ausdruck, inwiefern durch Clearing zumindest für einzelne Fragen bereits Lösungen gefunden und die erhaltenen Handlungskompetenzen der Betroffenen sorgfältig abgeklärt werden können.
- Verfahrenslängen: Die Beschleunigung von Verfahren verweist auf optimierte Information und Entscheidungsgrundlagen.

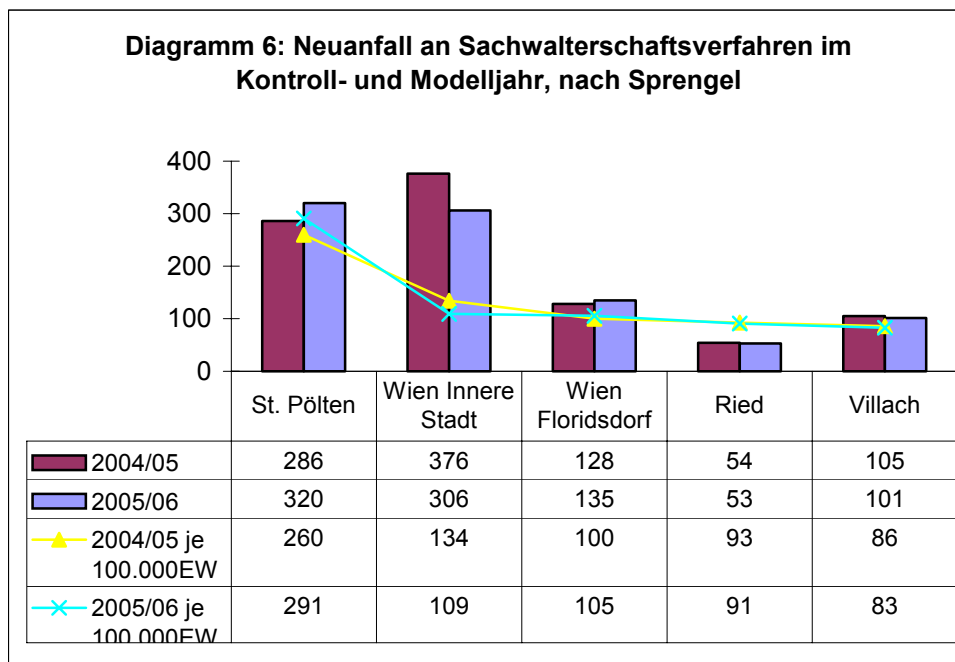
5.1/ Die Entwicklung des Verfahrensarfs

Über alle Modelstandorte ist die Anzahl der Neuanfälle (bereinigt) im Modellzeitraum um 4 Prozent gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Dieser Rückgang ist in absoluten Zahlen moderat. Gemessen an langjährigen Anstiegen der Sachwalterschaftsverfahren erscheint er dennoch bemerkenswert. Ob dieser Anstieg der Verfahrenszahlen allgemein zum Stillstand gekommen ist, oder ob man darin einen Effekt des Clearing-Projekts erkennen kann, kann erst

durch Auszählung der ADV-Register (der sog. SW-Kurzstatistik) für das gesamte Bundesgebiet und den Projektzeitraum eindeutig beantwortet werden (siehe. Kap 9.2).

Würde man davon ausgehen, dass im Vorfeld des Verfahrens durchgeführte Beratungen durch Clearing-SachwalterInnen ohne diese Beratungen ganz oder teilweise zu einem Gerichtsverfahren geführt hätten, wäre der Verfahrensanfall möglicherweise ohne diese Variante des Clearing bis zu 15 Prozent höher gewesen. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass Erstberatungen von (potenziellen) Anregern vor dem Modellversuch in höherem Ausmaß von RichterInnen selbst durchgeführt und auch dabei bereits formelle Verfahrenseröffnungen vermieden worden sind. Diese Form der „Diversion“ (Informalisierung, Abwendung des Verfahrens, Alternativlösungen) durch Richterpersonal ist jedoch für das Kontrolljahr (und auch sonst) nicht dokumentiert.

Festzuhalten ist, dass der Rückgang des Verfahrensanfalls fast ausschließlich am BG Wien Innere Stadt zustande kommt und dort mit 19 Prozent sehr stark ausfällt. Dagegen bleiben die Verhältnisse an den anderen Modellstandorten stabil und ist in St. Pölten sogar ein leichter Anstieg der Verfahrenszahlen (+ 12 Prozent) zu beobachten. Am BG Innere Stadt ist die „Clearing-Tiefe“ besonders groß und haben dabei Beratungen im Vorfeld der Verfahren eine besonders große Bedeutung. Am BG Wien Floridsdorf schlägt sich die dort ebenfalls sehr verbreitete frühe Beratung von (potenziellen) Anregern nicht in gleicher Weise in rückläufigen Verfahrenszahlen nieder. An allen anderen Gerichtsorten liegt der Primärkontakt zu Ratsuchenden und Anregern stärker beim Richter, weshalb der Aktenanfall so nicht reduziert werden kann. In St. Pölten, wo die „Clearing-Tiefe“ insgesamt und auch bei den Beratungsgesprächen (ohne eine nachfolgende Anregung) am geringsten ist, steigt die Verfahrensbelastung des Gerichts weiter an.



5.2/ Veränderungen der Anregerschaft und der Anlässe der Anregung

Hinsichtlich der Personengruppen oder Institutionen, welche sich in der Frage der Anregung einer Sachwalterschaft an das Gericht wenden, sind durch den Modellversuch zunächst keine kurzfristigen Veränderungen zu erwarten. Zu erwarten wäre, dass unter den Fällen, in denen es im Modelljahr zur Anregung der Sachwalterschaft und zu einem formellen Verfahren kommt, relativ weniger nahe Angehörige Betroffener zu finden sind. Der Grund dafür: Die Beratung von Personen, welche eine Anregung in Erwägung ziehen, durch Clearing-SachwalterInnen erreicht in erster Linie und von Projektbeginn an nahe stehende Personen und bei dieser Kategorie von Anregern am ehesten und schnellsten Alternativlösungen. Institutionelle Anregerberatung hingegen ist ein Prozess ohne ähnlich kurzfristige Wirkungschancen.

Tatsächlich erweist sich die Verteilung der Anreger bei den gerichtlichen Verfahren in den beiden Vergleichsjahren als nahezu identisch. Über alle Modellorte hinweg betrachtet, ändert sich das Verhältnis von privaten und unterschiedlichen institutionellen Anregern nicht signifikant. Der Prozentsatz privater Anreger sinkt nicht nennenswert. Wenn man die reinen Beratungsfälle in die Betrachtung einbezieht, die zu über 80 Prozent Angehörige oder sonstige nahe stehende Personen betreffen, so zeigt sich, dass dieser Personenkreis eine größere Rolle spielt und wohl auch schon im Kontrolljahr gespielt hat, als es aus den formellen gerichtlichen Sachwalterschaftsverfahren hervorgeht. De facto kommt ein größerer Anteil aller Anfragen nach oder wegen Sachwalterschaft von Seiten privater Ratsuchender, wobei bei diesen Anfragen auch eher die „informelle Erledigung“ praktikabel ist.²³

% aller Anreger	Kontrolljahr	Modelljahr (ohne Beratungs- fälle)	Beratungs- fälle	Clearing- fälle	Richterfälle	Modelljahr (mit Bera- tungen)
Verwandte, Nahestehende	42,1	41,8	83,5	48,6	32,0	48,5
Sozialbehörden/Ämter	4	4,7	2,2	6,8	1,7	4,3
Gerichte/Rechtsberufe	8,3	7,9	1,4	6,8	9,5	6,9
Soziale Dienste/Heime	12,9	12,6	4,3	15,2	8,8	11,3
Krankenanstalten	28,3	28,0	1,4	16,8	44,2	23,7
Sonstige	4,4	5,0	7,2	5,8	3,7	5,3
	100,0	100,0	100,0	100,1	100,0	100,0

Auswirkungen des Clearing auf die Struktur der Anregerschaft sind nicht unabhängig von der Clearingtiefe zu vermuten. Ausreichende Fallzahlen insgesamt und für die einzelnen Clearingformen (Beratung im Vorfeld des Verfahrens vs. Clearing, ohne wie mit Verfahrensvertretung) für eine statistisch nach Anregergruppen differenziertere Betrachtung gibt es im Prin-

²³ Die Studie Hammerschick / Pilgram (2002) zur Praxis des Sachwalterrechts hat eine höhere Einstellungsquote bei institutioneller Anregung gezeigt, was eine Folge relativ erschwerter „informeller Einstellungen“ von Verfahren bei derartigen Anregungen sein könnte.

zip nur in den BG-Sprengeln S. Pölten, Wien Innere Stadt und Floridsdorf, die Werte für Ried und Villach fehlen daher in nachfolgender Tabelle 12.

In St. Pölten, wo die „Clearing-Tiefe“ insgesamt gering ist, werden zwar 56 Prozent aller Anfragen/Anregungen von privater Seite durch ProjektmitarbeiterInnen „vorgeklärt“, jedoch nur 13 Prozent aller Anfragen/Anregungen sonstigen (diversen institutionellen) Ursprungs. (Nur ein Viertel, 27 Prozent, aller Clearing-Fälle haben hier einen institutionellen Hintergrund.) In der Folge liegt der Anteil von Gerichtsverfahren, welche von Privaten angestoßen werden, im Modelljahr in St. Pölten mit 31 Prozent unter dem Anteil im Kontrolljahr (36 Prozent), während die Dominanz von institutionellen Anregern der formellen Sachwalterschaftsverfahren, vor allem dank der Krankenanstalten steigt (bei diesen von 42 auf 48 Prozent).

Am BG Floridsdorf zeigt sich das genau umgekehrte Bild: Hier werden private Anfragen/Anregungen zu 85 Prozent von Clearing-SachwalterInnen behandelt, aber auch institutionelle Anregungen noch zu 71 Prozent von diesen „vorgeklärt“. Im Vergleich zum Kontrolljahr sinkt hier der Anteil der institutionell, insbesondere jener von Krankenanstalten ausgelösten Verfahren (von 34 auf 26 Prozent), während jener „privat“ veranlasster Verfahren von 35 auf 43 Prozent steigt. Hierin zeigt sich möglicherweise der nachhaltigere Effekt von fallbezogener institutioneller Anregerberatung gegenüber der Einzelfallberatung (immer wechselnder Privater).

Am BG Innere Stadt ist das Clearing sogar noch stärker auf Institutionen und deren Anregungen konzentriert (52 Prozent aller Clearingaktivitäten richtet sich darauf), verändert dies die Anregerzusammensetzung im Modelljahr im Vergleich zum Kontrolljahr jedoch nicht. Der relative Rückgang von Gerichten und Rechtsberufen als Anreger wird durch andere Behörden und Ämter wettgemacht. Immerhin lässt sich feststellen, dass die Abnahme des Neuanfalls am BG Innere Stadt nicht allein auf die Aussteuerung privater Anregungen im Vorfeld des Verfahrens zurückgeht, sondern sich proportional auch bei institutionell initiierten Verfahren abspielt. Dies könnte eine Konsequenz des ausgewogenen Clearing bei privat und institutionell zu Gericht gebrachten Sachwalterschaftsanregungen sein.

Tabelle 12: Anregergruppen im Sachwalterschaftsverfahren (Kontroll- und Modelljahr) und Clearing-Tiefe			
	St. Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf
private Anreger			
% an Anregern, Kontrolljahr	36	37	35
% an Anregern, Modelljahr gesamt*)	↓31	37	↑43
% an Anregern, Modelljahr Clearing**)	73	48	58
% geklärt***) – Clearing-Tiefe	56	80	85
institutionelle/sonstige Anreger			
% an Anregern, Kontrolljahr	64	63	65
% an Anregern, Modelljahr gesamt*)	↑69	63	↓57
% an Anregern, Modelljahr Clearing**)	27	52	42
% geklärt***) – Clearing-Tiefe	13	83	71
N (Modelljahr, alle Fälle)	267	193	215
*) ohne Beratungsfälle; **) Beratungs- plus Clearingfälle, ohne Richterfälle; ***) Anreger-Kontakt mit CSW			

Hinsichtlich der Anlässe für die Sachwalterschaftsanregung bzw. der geltend gemachten Erfordernisse ist zunächst festzuhalten, dass im Modelljahr von den falldokumentierenden Clearing-SachwalterInnen und RichterInnen wesentlich mehr Erforderlichkeitsargumente für die Sachwalterschaft genannt werden, als die Mitarbeiter des IRKS im Kontrolljahr aus den Gerichtsakten entnehmen konnten. Die unmittelbare richterliche Befassung mit den Einzelfällen und die systematische Aufklärung durch SachwalterInnen ergibt eine bessere Informationslage. Sie ist zum einen interessantes Ergebnis des Modellversuchs, macht jedoch zum andern einen direkten Vergleich von Kontrolljahr und Modelljahr schwierig.

Insgesamt werden in den Dokumentationsbögen von RichterInnen und SachwalterInnen um die Hälfte mehr Erfordernisse für die Sachwalterbestellung reklamiert als im Kontrolljahr aus den Gerichtsakten erkennbar waren. Wenn man diesen Umstand zu berücksichtigen versucht, indem man die Werte des Kontrolljahres um den Faktor 1,5 erhöht, zeigt sich, dass im Modelljahr alltägliche finanzielle Erfordernisse wie die Klärung sozialrechtlicher Ansprüche eher in den Hintergrund treten, Fragen der Unterbringung sowie Betreuung und Versorgung hingegen einen höheren Stellenwert einnehmen. Diese Feststellung hält über alle Sprengel. Entscheidungen in Zusammenhang mit medizinischen Eingriffen gewinnen lediglich in St. Pölten an Relevanz.

Bemerkenswert ist ferner, dass hinter den sogenannten „Richterfällen“ (solchen ohne Involvierung von Clearing-SachwalterInnen) mehr Erfordernisse zu stehen scheinen als hinter Clearing- oder Beratungsfällen. Bei regionaler Betrachtung bewahrheitet sich das jedoch nur für St. Pölten und Villach, nicht jedoch für die übrigen Sprengel, wo SachwalterInnen bei ihren Fällen im allgemeinen mehr Handlungserfordernisse konstatieren als RichterInnen bei jenen anscheinend „einfacheren“ Fallkonstellationen, die sie sich selbst vorbehalten.

Tabelle 13: Dringende Erfordernisse für Sachwalterschaftsverfahren, Kontroll- und Modelljahr (nach Clearingform)

% Verfahren	Kontrolljahr (extrapoliert mit Faktor 1,5)	Modelljahr (ohne Beratungs- fälle)	Beratungs- fälle	Clearing- fälle	Richterfälle	Modelljahr (mit Beraterungen)
Alltägliche finanzielle Angelegenheiten, sozialrechtliche Anspruchsicherung	46 (69)	59	45	57	61	57
Komplexe finanzielle und rechtliche (Vertretungs)Angelegenheiten	22 (33)	32	23	33	30	30
Unterbringung, Betreuung, Versorgung	17 (25)	36	37	36	37	36
Medizinischer Eingriff, Behandlung	16 (24)	24	17	12	42	23
Gesamt*	101 (151)	151	122	137	170	146

*) Mehrfacherfordernisse möglich, Summe > 100

5.3/ Verfahrensverläufe und Erledigungsmuster im Vergleich

Ein Vergleich der Verfahrensverläufe und -abschlüsse im Kontroll- und im Modelljahr muss den Umstand berücksichtigen, dass in der zweiten Jahreshälfte des Modellversuchs angeregte Verfahren zu einem großen Prozentsatz bis zum Abschluss der Falldokumentation (Ende September 2006) noch nicht beendet werden konnten. Fälle aus dem Kontrolljahr hingegen hatten durchgehend eine Beobachtungszeit von mindestens 7 bis 8 Monaten, zum Teil auch länger. Aus diesem Grund wird sich der Vergleich zunächst auf Verfahren in der ersten Hälfte des Modelljahres beschränken.

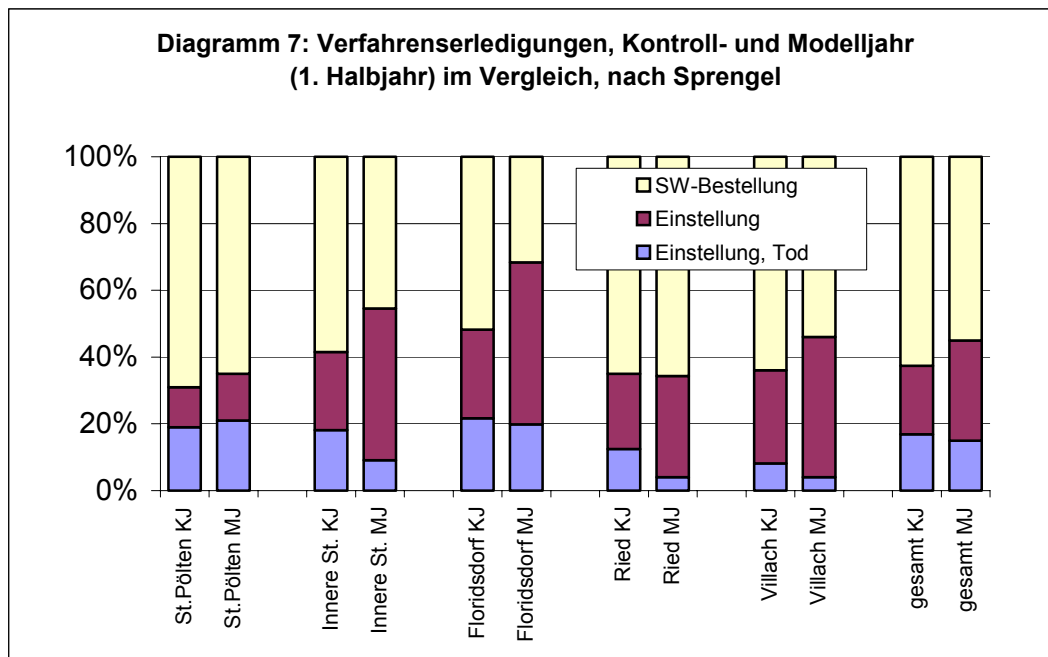


Tabelle 14A und Diagramm 7 legen als Effekt des Modellversuchs eine merkliche Verschiebung der Verfahrenserledigungen von Sachwalterbestellungen zu Verfahrenseinstellungen nahe, wenn man die abgeschlossenen Verfahren im Kontrolljahr und in der ersten Hälfte des Modelljahres gegenüberstellt.

Diese Gegenüberstellung der aggregierten Daten unterschlägt wiederum regionale Differenzen und den Umstand, dass dieser Trend nicht durchgängig beobachtbar sind. Unterschiedlich starken, aber unübersehbaren Rückgängen der Sachwalterbestellungen an den Modellorten Wien Innere Stadt, Wien Floridsdorf und Villach stehen relativ unveränderte Verhältnisse in Ried und St. Pölten gegenüber. Am deutlichsten zeichnet sich in Wien Floridsdorf eine Veränderung der Erledigungspraxis ab, wo es zu einem Rückgang der Bestellsrate von 52 auf 32 Prozent gibt. Bei einer ähnlich niedrigen Ausgangsrate an Bestellungen ist auch der Rückgang in Wien Innere Stadt (von 58 auf 45 Prozent) markant. Dabei ist jedoch bei den Wiener Gerichten zu berücksichtigen, dass hier überall noch relativ viele Verfahren aus dem ersten Modellhalbjahr offen sind – mehr als zum Zeitpunkt der Aktenhebung für das Kontrolljahr.

Geht man davon aus, dass Verfahrenseinstellungen mit zunehmender Länge des Verfahrens unwahrscheinlicher werden, dürften die Bestellungen insbesondere in Wien etwas unterschätzt werden. Doch selbst, wenn dort alle offenen Verfahren zu einer Sachwalterbestellung führen sollten, wäre eine solche im Modelljahr (1. Hälfte) in maximal 43 Prozent (Floridsdorf) bzw. 56 Prozent (Innere Stadt) zu erwarten. Auch für St. Pölten, wo bereits fast alle Verfahren beendet sind, und für Villach, wo eine größere Zahl von Entscheidungen offen ist, kann eine zumindest leichte Reduktion der in beiden Fällen von vornherein höheren Bestellungshäufigkeit als gesichert gelten.

Die relative Stabilität der Sachwalterbestellungen in Ried bei 65 Prozent und die geringeren Effekte des Clearing in St. Pölten signalisieren, dass am Land und in Kleinstädten – wo SachwalterInnen aus dem nahen Umfeld der Betroffenen prinzipiell leichter gefunden werden können und nun Clearing-SachwalterInnen die Gerichte dabei auch noch zusätzlich unterstützen – die Sachwalterschaft als „Rechtswohltat“ attraktiv bleibt. Am ehesten vom kleinstädtischen Muster im Kontrolljahr (ähnlich hohe Bestellungshäufigkeit wie in St. Pölten und Ried) entfernt man sich im Modelljahr in Villach.

Die Unterschiede sind insofern bemerkenswert, als sich die beiden Wiener Gerichte durch eine stärkere Vorfilterung von Anregungen im Vorstadium eines Verfahrens (im vorgerichtlichen Beratungsprozess) auszeichnen, während in den übrigen Sprengeln deutlich weniger Fälle beraten und schon im Vorfeld „abgewendet“ werden. Wo von vornherein die Rechtslage und Alternativen abgeklärt sind, ist eigentlich unter den verbleibenden Fällen ein höherer Anteil begründeter und „berechtigter“ Anregungen und dementsprechend auch von Bestellungen zu erwarten.

Auch auf die Relation zu Bevölkerungszahlen (s.o.) sei hier nochmals hingewiesen. Gemessen an der Wohnbevölkerung im Gerichtssprengel, fallen in den beiden Wiener Sprengeln im Modelljahr zwar immer noch etwas mehr Sachwalterschaftsverfahren (Anregungen) an als in Ried und Villach. Doch die unterschiedlichen Trends bei den Bestellungen (stark sinkend in den beiden Wiener und nur geringfügig sinkend bis gleich bleibend in den Sprengeln Villach und Ried) führen dazu, dass im Modelljahr in Wien schließlich weniger Sachwalterschaften fixiert werden als an allen anderen Modellorten. An der außergewöhnlichen Position St. Pöltens ändern die leicht rückläufigen Bestellungen nichts.

Für die erste Halbzeit des Modellversuchs könnten unterschiedliche Anlaufgeschwindigkeiten und Anlaufschwierigkeiten an den fünf Standorten vermutet werden. Effekte und ihre regionalen Unterschiede könnten sich über das Modelljahr ausgleichen und die Bewertung aufgrund eines Halbjahres voreilig sein. Aufgrund der zahlreichen (zum Abschluss der Datenerhebung) noch entscheidungsoffenen Verfahren ist ein Vergleich der „Erledigungen“ des gesamten Modelljahres mit jenen im Kontrolljahr nicht sinnvoll. Wohl aber ist es interessant, im Modelljahr einen internen Vergleich zwischen den Modell-Standorten anzustellen. Dieser unterstreicht die bisher gewonnenen Befunde unterschiedlicher Erledigungspraxis.

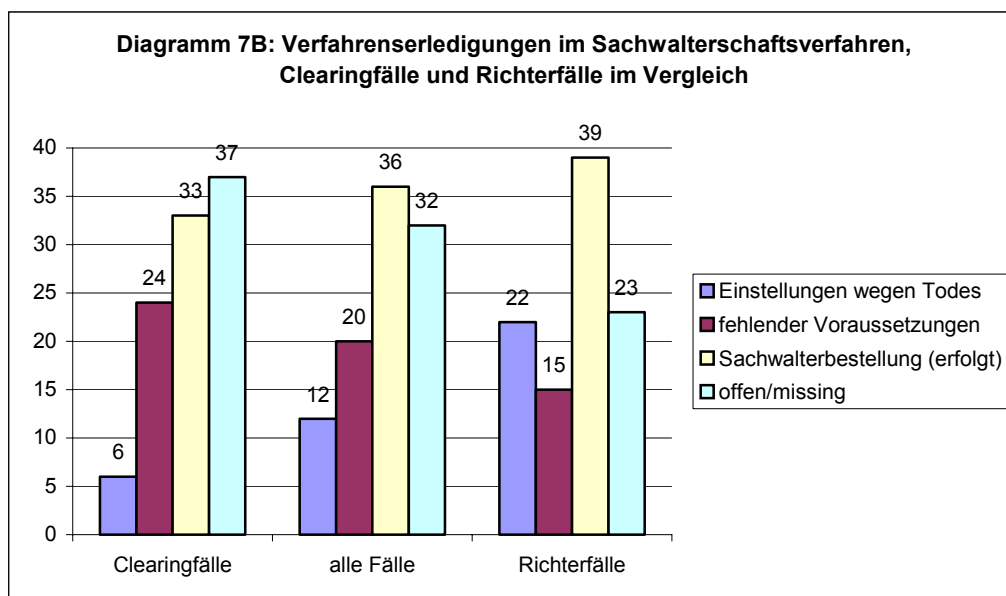
Im Oktober 2006 ist ein Drittel (32 Prozent) der im Modelljahr angefallenen Gerichtsverfahren noch ohne Sachwalterentscheidung. Der Anteil insofern „offener Verfahren“ reicht von 14 Prozent (St. Pölten) bis zu über 40 Prozent in Wien (Innere Stadt und Floridsdorf) und Villach. Zieht man in Betracht, dass in St. Pölten in fast allen offenen Fällen bereits eine einstweilige Sachwalterbestellung (oder – vergleichsweise seltener – die Bestellung einer Verfahrensvertretung) erfolgte, in Ried und Villach in etwa jedem zweiten und in den Wiener Sprengeln hingegen nur in jedem vierten, so ist das Ergebnis hinsichtlich der wahrscheinlichen Bestellungs- und möglichen Einstellungsraten relativ gut vorhersehbar. Wenn man davon ausgeht, dass der einstweiligen Sachwalterschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit eine definitive Bestellung folgt, kann man auf das Gesamtjahr folgendes Ergebnis projizieren. In St. Pölten wird auch bei Ausdehnung der Beobachtungszeit nicht mit einer Reduktion der Sachwalterschaften zu rechnen sein. Ähnliches gilt für Ried, und die Halbjahreswerte für die Sprengel in Wien und Villach erscheinen im Lichte aller dokumentierten Verfahrensfälle plausibel.

Vergleicht man Fälle, in denen sich nur das Gericht („Richterfälle“) und solche, in denen sich auch Clearing-SachwalterInnen mit der Anregung einer Sachwalterschaft befassen („Clearing-Fälle“), zeigt sich, dass Clearingfälle (über alle Standorte betrachtet) etwas höhere Einstellungsraten (wegen fehlender Voraussetzungen oder aufgefundener Alternativen) aufweisen als Richterfälle, aber in Anbetracht von relativ vielen „offenen Verfahren“ nicht gesichert geringere Bestellungshäufigkeiten. Nicht zum Clearing kommen eher Fälle, in denen das Verfahren wegen Todes des Betroffenen zu keiner Entscheidung in der Sache führt, und Fälle, in denen das Verfahren relativ rasch entschieden wird. Die Clearingfälle bleiben vergleichsweise länger in Schwebe. (Vgl. Tabelle 14B, Diagramm 7B)

Man wird daraus jedoch keine zusätzliche Bestätigung für Clearingeffekte ablesen dürfen. Vielmehr spielt hier die richterliche Fallselektion eine große Rolle. Richter behalten sich – wie nicht anders zu erwarten – anscheinend vor allem Fälle vor, in denen die Einbeziehung der SachwalterInnen des Projekts aufgrund der Sachlage (prämortale gesundheitliche Verfassung, vereinfachte Entscheidungssituation) keinen besonderen Nutzen verspricht. Hingegen werden ClearingsachwalterInnen dann involviert, wenn Sachverhalte aufklärungsbedürftig und Entscheidungen noch schwer absehbar sind. Daraus folgt ein ausgewogenes Verhältnis von Einstellungen und Bestellungen bei den Clearingfällen. Im Hinblick auf die Wirksamkeit des Clearing ist daher de facto nur die Bilanz aus der Gesamtheit der Verfahren im Modelljahr – im Vergleich zum Kontrolljahr – aussagekräftig.

Tabelle 14A: Verfahrenserledigungen im Sachwalterschaftsverfahren, Kontroll- und Modelljahr im Vergleich, nach Sprengel													
Modelljahr	St. Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach	gesamt	Kontrolljahr	St. Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach	gesamt
1. Halbjahr							gesamt						
gesamtes Jahr							gesamt	gesamt					gesamt
<i>in % aller erhobenen Verfahren (1. Halbjahr)</i>								<i>in % aller erhobenen Verfahren</i>					
Einstellungen wegen Todes	19	7	16	4	4	13	Einstellungen wegen Todes	19	15	19	10	7	15
fehlender Voraussetzungen	13	36	41	27	37	26	fehlender Voraussetzungen	12	20	23	18	26	18
Sachwalterbestellung	61	36	27	58	48	49	Sachwalterbestellung	68	50	44	51	59	56
offen/missing	7	20	16	12	11	12	offen/missing	2	14	14	22	9	10
Summe	100	100	100	100	100	100	Summe	100	99	100	100	100	100
N	119	55	49	26	27	276	N	173	111	97	51	94	526
<i>in % aller abgeschlossenen Verfahren (1. Halbjahr)</i>								<i>in % aller abgeschlossenen Verfahren</i>					
Einstellungen wegen Todes	21	9	20	4	4	15	Einstellungen wegen Todes	19	18	22	13	8	17
fehlender Voraussetzungen	14	45	49	30	42	30	fehlender Voraussetzungen	12	23	27	23	28	20
Sachwalterbestellung	66	45	32	65	54	55	Sachwalterbestellung	69	58	52	65	64	63
Summe	100	100	100	100	100	100	Summe	100	99	100	100	100	100
N	111	44	41	23	24	243	N	170	95	83	40	86	474
<i>in % aller erhobenen Verfahren (gesamtes Jahr)</i>													
Einstellungen wegen Todes	22	6	12	8	5	12							
fehlender Voraussetzungen	10	27	27	22	23	20							
Sachwalterbestellung	54	25	19	53	25	36							
offen/missing	14	42	42	17	48	32							
Summe	100	100	100	100	100	100							
N	237	154	162	60	124	737							
<i>in % aller abgeschlossenen Verfahren (gesamtes Jahr)</i>													
Einstellungen wegen Todes	25	10	21	10	9	18							
fehlender Voraussetzungen	12	47	46	26	43	30							
Sachwalterbestellung	63	43	33	64	48	52							
Summe	100	100	100	100	100	100							
N	205	90	94	50	65	504							

Tabelle 14B: Verfahrenserledigungen im Sachwalterschaftsverfahren, Clearingfälle und Richterfälle im Vergleich			
	Clearingfälle	Alle Fälle	Richterfälle
<i>in % aller erhobenen Verfahren (gesamtes Jahr)</i>			
Einstellungen wegen Todes	6	12	22
fehlender Voraussetzungen	24	20	15
Sachwalterbestellung	33	36	39
offen/missing	37	32	23
Summe	100	100	100
N	430	737	307
<i>in % aller abgeschlossenen Verfahren (gesamtes Jahr)</i>			
Einstellungen wegen Todes	9	18	29
fehlender Voraussetzungen	39	30	20
Sachwalterbestellung	52	52	51
Summe	100	100	100
N	269	504	235



5.4/ Typus der Sachwalterschaft

Als eine Intention des Modellversuchs wird man die optimale Nutzung von Personenressourcen im nahen Umfeld des Betroffenen betrachten müssen, als eine weitere die möglichst präzise und enge Beschreibung des Aufgabengebiets für den/die SachwalterIn.

Wenn man in dieser Beziehung die beiden Untersuchungsperioden vergleicht, kommt es insgesamt zu keiner imponierenden Verschiebung, auch weil diese regional nicht einheitlich ausfällt. Auffälliger als die insgesamt nicht signifikante Steigerung der Angehörigen und sonstigen Nahestehenden (bei einer Konzentration auf nächste Verwandte – Partner oder Elternteile oder Kinder) unter den bestellten SachwalterInnen ist eine Zunahme der Vereins-sachwalterInnen auf Kosten der Bestellung von Angehörigen eines Rechtsberufes.

Die regionale Differenzierung, bei der die begrenzten Fallzahlen im Modelljahr und die vergleichbaren Verteilungen und Entwicklungen eine Zusammenfassung der beiden Wiener und der Gerichtssprengel Ried und Villach nahe legen, enthüllt gegenläufige Trends. In St. Pölten sinkt der Anteil von allen Kategorien nahe stehender SachwalterInnen von 86 auf 76 Prozent. Dagegen verdoppelt sich der Anteil der Vereins-sachwalterInnen (von 5 auf 10 Prozent) und steigt auch jener von Angehörigen der Rechtsberufe und sonstiger Personengruppen. Diese „Professionalisierung“ der Sachwalterschaft, welche in St. Pölten bisher weniger weit fortgeschritten schien als anderswo, findet vor allem bei den „Clearing-Fällen“ statt. Während bei den zahlreichen „Richterfällen“ in St. Pölten das Verhältnis von Nahestehenden und Vereins-sachwaltern unverändert bleibt, beträgt der Vereins-sachwalteranteil unter den bestellten SachwalterInnen im Modelljahr rund ein Drittel (30 Prozent) im Vergleich zu 5 Prozent im Vergleichsjahr.

In Wien ist vor allem eine Verlagerung von rechtsberuflichen hin zu vereinsangehörigen (und sonstigen) SachwalterInnen festzustellen, ohne dass bei den Nahestehenden markante Veränderungen im Sinne einer Ausweitung bemerkbar wären. (Auch das ist eine Entwicklung, die sich hauptsächlich bei den „Clearing“-Fällen einstellt.)

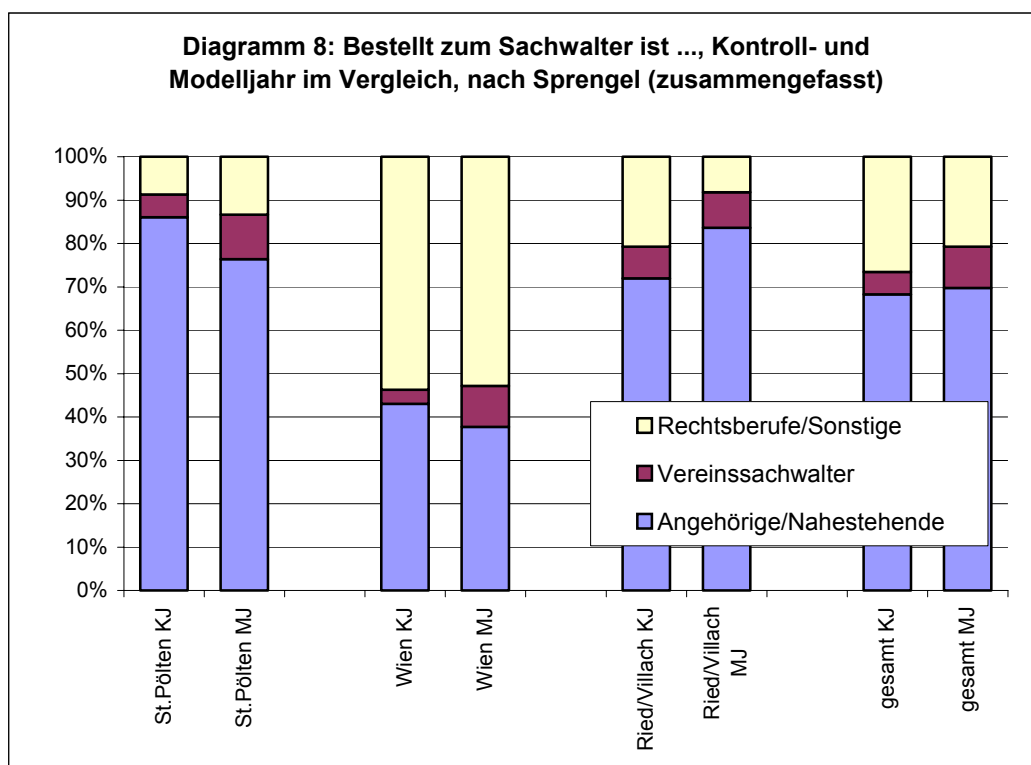
In Ried und Villach wiederum nimmt der Anteil der Nahestehenden, vor allem der nächsten Verwandten unter der bestellten SachwalterInnen deutlich zu, insbesondere auf Kosten „sonstiger Personen“ und von Rechtsanwälten. Vereins-sachwalterInnen kommen dagegen um nicht soviel häufiger ins Spiel als an den anderen Gerichtsorten. (Dies ist unmittelbar auf Clearing-Aktivitäten rückführbar, zumal reine „Richterfälle“ an diesen Orten Ausnahmen sind.)

Typisierend könnte man von einer nachholenden Professionalisierung der Sachwalterschaften in St. Pölten, von einer Familialisierung derselben in Ried und Villach sowie in Wien von einer Zurückdrängung der Sachwalterschaften (insbesondere jener durch Rechtsberufsvertreter), möglicherweise nicht zuletzt mangels familialer Alternativen, sprechen.

Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass es sich bei den Fällen aus dem Modelljahr nur um die bereits abgeschlossenen Verfahren handelt. Nicht ausgeschlossen werden kann auch, dass bei nicht abgeschlossenen Verfahren die Verteilung der SachwalterInnen anders aussieht.

So kann z.B. nicht mit Sicherheit angenommen werden, dass etwa VereinschwalterInnen auch im weiteren Verlauf des Projekts in ähnlichem Umfang zur Übernahme von Sachwalterschaften zur Verfügung stehen.

Tabelle 15: Bestellt zum Sachwalter ist ..., Kontroll- und Modelljahr im Vergleich, nach Sprengel (zusammengefasst)								
in % der Bestellungen	Kontrolljahr				Modelljahr			
	St. Pölten	Wien	Ried / Villach	gesamt	St. Pölten (Clearing)	Wien	Ried / Villach	gesamt
Angehörige/r (Partner, Eltern, Kind)	63	33	41	47	58(55)	32	69	55
sonstige/r Angehörige/r, Nahestehende/r	23	10	30	21	18(12)	6	15	15
Vereinschwalter	5	3	7	5	10(30)	9	8	10
Vertreter eines Rechtsberufes	7	52	9	22	9(3)	42	5	15
sonstige Person	2	2	12	5	5(0)	11	3	6
Gesamt	100	100	100	100	100	100	100	100
N	115	93	82	290	127	53	61	241



Hinsichtlich des Umfangs der Sachwalterschaft wirkt sich der Modellversuch eher dahingehend aus, dass sich die Sachwalterschaft zunehmend auf sämtliche Angelegenheiten erstreckt. Ausgenommen von dieser Entwicklung sind die beiden Wiener Gerichtsprengel, wo keine

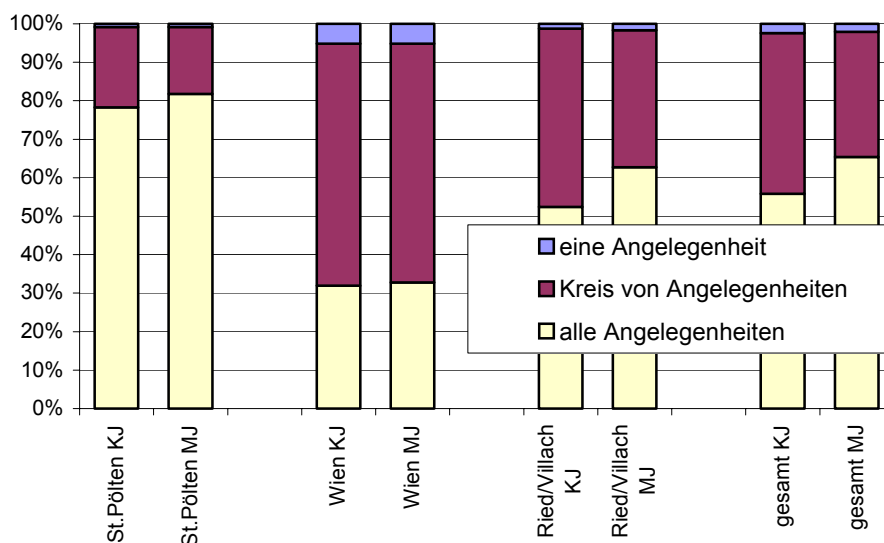
Veränderung erkennbar ist und die „Generalbestellung“ von vornherein Ausnahme und bleibt. In allen anderen Sprengeln, insbesondere in Ried und Villach jedoch geht die angesprochene „Familiarisierung“ der Sachwalterschaft mit einer Ausdehnung der Zuständigkeit der SachwalterInnen einher. Im Kontrolljahr wurden dort 52 Prozent aller SachwalterInnen für die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten bestellt, im Modelljahr bereits 63. Auch in diesem Punkt erfolgt eine gewisse Annäherung an St. Pöltener Verhältnisse, wo die Begrenzung der Angelegenheiten auf einen bestimmten Kreis noch etwas seltener wird, als sie es schon vor dem Modellversuch war. Man hat hier den Eindruck, dass bestehende Muster eher verstärkt als korrigiert werden.

Allerdings sind es in St. Pölten und Wien die „Clearingfälle“, bei denen die Sachwalteraufgaben im Modelljahr schließlich enger beschrieben werden als im Kontrolljahr, und vor allem die „Richterfälle“, bei denen die Rechtsfürsorge besonders umfangreich definiert wird.

Tabelle 16: Umfang der Sachwalterschaft, Kontroll- und Modelljahr im Vergleich, nach Sprengel (zusammengefasst)

in % der Bestellungen	Kontrolljahr				Modelljahr			
	St. Pölten	Wien	Ried / Villach	gesamt	St. Pölten (Clearing)	Wien (Clearing)	Ried / Villach	gesamt
eine Angelegenheit	1	5	1	2	1(3)	5(8)	2	2
Kreis von Angelegenheiten	21	63	46	42	17(25)	62(64)	36	33
alle Angelegenheiten	78	32	52	56	82(72)	33(28)	63	65
gesamt	100	100	100	100	100	100	100	100
N	115	97	82	294	126	58	59	243

Diagramm 9: Umfang der Sachwalterbestellung, Kontroll- und Modelljahr im Vergleich, nach Sprengel (zusammengefasst)



5.5/ Verfahrensdauer

In Summe hat der Modellversuch Clearing eher positive Effekte auf die Verfahrenslängen. Im Median nimmt die Zeitspanne zwischen Einbringungsdatum und mündlicher Tagsatzung über alle Modellstandorte von 106 (im Kontrolljahr) auf 79 Tage (im Modelljahr) ab. Die „Beschleunigung“ ist an beiden BG-Sprengeln in Wien und in Ried am stärksten, wo im Kontrolljahr besonders lange Verfahrenszeiten zu beobachten waren. Keinen Zeitgewinn gibt es dagegen in St. Pölten, wo die kürzesten, und in Villach, wo die Verfahren ebenfalls kürzere sind. Der Anteil der besonders lang dauernden Verfahren nimmt überall, auch in Villach ab. Insgesamt verringern sich die regionalen Unterschiede.

Bei der Zeitspanne zwischen Anregung bzw. Einbringung und Erstanthörung der Betroffenen kommt es hingegen an fast allen Standorten zu einer Zunahme. Ausgenommen davon sind Ried, wo das Clearing in der Regel nach Erstkontakt bzw. Erstanthörung durch den Richter erfolgt, sowie St. Pölten. Überall sonst, wo Clearing-SachwalterInnen auf breiter Front und „vorgesaltet“ tätig werden, tritt eine gewisse Verzögerung der Erstanthörung ein. Auf diese Gesamtlänge der Verfahren hat dieser verzögerte „Start“ hingegen keinen ungünstigen Einfluss. (Vgl. Tab. 17 und 18)

Tabelle 17: Dauer des Verfahrens (Kontroll-/Modelljahr im Vergleich) zwischen Einbringung und Erstanthörung, nach Sprengel						
Kontrolljahr	St. Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach	gesamt
Median in Tagen	5	14	14	22	10	13
1 Tag	25%	9%	21%	8%	8%	17%
>1Tg - 1Wo	38%	25%	23%	18%	18%	27%
>1Wo - 1Mo	24%	42%	29%	38%	38%	33%
>1Mo - 2Mo	8%	13%	15%	19%	19%	13%
>2Mo	5%	11%	12%	17%	17%	10%
	100%	100%	100%	100%	100%	100%
N	160	102	73	79	151	459
Modelljahr	St. Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach	gesamt
Median in Tagen	4	17	21	13	26	9
1 Tag	12%	8%	12%	2%	6%	10%
>1Tg - 1Wo	58%	10%	16%	35%	17%	37%
>1Wo - 1Mo	23%	62%	40%	42%	32%	34%
>1Mo - 2Mo	3%	11%	12%	7%	25%	9%
>2Mo	4%	9%	19%	14%	21%	11%
	100%	100%	100%	100%	100%	100%
N	207	63	67	43	72	452

Tabelle 18: Dauer des Verfahrens (Kontroll-/Modelljahr im Vergleich) zwischen Einbringung und mündlicher Tagsatzung, nach Sprengel

Kontrolljahr	St. Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach	gesamt
Median in Tagen	30	156	190	154	114	106
<=1M	52%	0%	0%	0%	0%	21%
<1M-3M	41%	13%	0%	13%	28%	24%
>3m-6M	5%	57%	49%	41%	54%	32%
>6M	2%	30%	51%	46%	18%	24%
	100%	100%	100%	100%	100%	100%
N	118	56	41	54	28	297
Modelljahr	St. Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach	gesamt
Median	35	113	142	113	133	79
<=1M	44%	6%	6%	6%	0%	25%
<1M-3M	35%	34%	16%	26%	19%	29%
>3m-6M	15%	29%	35%	32%	74%	35%
>6M	5%	31%	42%	36%	7%	11%
	100%	100%	100%	100%	100%	100%
N	136	35	31	66	27	257

6/ Charakteristika der „geklärten“/ausgefilterten und verbleibenden Sachwalterschaftsfälle. Zum Bedarf an professioneller Sachwalterschaft

Der Einsatz von Clearing-SachwalterInnen soll nicht einfach eine Reduktion der Sachwalterschaften, sondern diese Reduktion professionell bedarfsgeprüft erbringen. Die Beratung von Anregern über die Voraussetzungen der Bestellung von Sachwaltern sowie über mögliche Alternativen und Surrogate sollen eine zurückhaltende Inanspruchnahme der Sachwalterschaft erreichen, ohne im Bedarfsfall diese Rechtsfürsorge vorzuenthalten. Wie die Möglichkeiten, so sollen mit dem Modellversuch auch die Grenzen des Absehens von Besachwaltung ausgelotet werden.

An der Beurteilung des Sachwalterschaftsbedarfs sind im Modellprojekt SachwalterInnen und RichterInnen beteiligt. Erstere erstellen einen Clearing-Bericht, welcher Empfehlungen ausspricht, das Verfahren einzustellen oder mit Bestellung einer Verfahrensvertretung oder eines/r einstweiligen SachwalterIn fortzusetzen. Die erste Frage an das Material lautet daher: Bei welchen Gruppen von Betroffenen bestehen nach Ansicht der Clearing-SachwalterInnen mehr, bei welchen weniger Chancen, auf Sachwalterschaft verzichten zu können? Was sind die Größenrelationen zwischen diesen Gruppen. Daran schließt sich die Frage an, wie weit bei Gericht diese Einschätzungen geteilt und den Empfehlungen der Clearing-Berichte gefolgt wird. Schließlich stellt sich die Frage: Bei welchen Gruppen bleibt auch im Modelljahr die Rate der Sachwalterbestellungen relativ unverändert, wo hingegen tun sich dank der Intervention des Clearing andere Optionen auf.

Die bisherigen Daten haben regional unterschiedliche Verhältnisse zutage gebracht und gezeigt, dass es keine von allen Rechtsanwendern geteilten Maßstäbe für das Sachwalterschaftserfordernis und für gerechtfertigte Anregungen gibt. Die Frage, wo die Limits für Alternativen zur Sachwalterschaft liegen, wird de facto also unterschiedlich beantwortet. Nachdem aus Gründen beschränkter Fallzahlen im Modellversuch eine regionale Auswertung der Daten jedoch an Grenzen stößt, muss hier mit Durchschnittswerten über alle Modellstandorte operiert werden.

6.1/ Clearing-Empfehlung nach Fallmerkmalen

Die Empfehlungen der Clearing-Berichte laufen in 36 Prozent auf eine Einstellung des Sachwalterschaftsverfahrens hinaus. In 49 Prozent wird zumindest eine Verfahrensvertretung (in der Hälfte dieser Fälle durch einen Vereinsanwalt des Projekts), in 15 Prozent eine einstweilige Bestellung zur Erledigung dringender Angelegenheiten angeregt (überwiegend - bei 12 Prozent - durch nahe stehende Personen). Zusammengezählt wird in zwei Dritteln (64 Prozent) aller Clearing-Berichte somit die Anregung der Sachwalterschaft als begründet angesehen und die Erforderlichkeit einer gerichtlichen Entscheidung bejaht.

Dabei ist allerdings in Betracht zu ziehen, dass (über alle Standorte) nur 49 Prozent aller dokumentierten Fälle „Clearing-Fälle“ sind. Sowohl reine Beratungsfälle, in denen Clearing-sachwalterInnen noch vor Befassung des Gerichts die Anregenden zum Überdenken ihres Schrittes bewegen, als auch „Richterfälle“, bei denen Clearing-SachwalterInnen nicht zum Zug kommen, sind hier außer Betracht gelassen. Umgelegt auf den 49-Prozentanteil der Clearingfälle an allen Fällen, wird von den SachwalterInnen des Projekts in 32 Prozent der Verfahren im Modelljahr dessen Fortführung empfohlen. Hinzu kommen 19 Prozent Verfahren, in denen Gerichte ohne Involvierung des Clearing die Bestellung eines/r (einstweiligen) SachwalterIn beschließen. Dieser einen Hälfte aller Fälle, in denen Entscheidungsbeteiligten (zumindest vorläufige) Sachwalterschaft angeraten erscheint, steht ein Drittel gegenüber, bei denen dies nicht der Fall ist: 16 Prozent, in denen die Beratung allein Alternativen und die Entbehrlichkeit der Gerichtsbefassung zeigt, sowie 18 Prozent, bei denen nach Clearing dem Gericht die Einstellung des Verfahrens empfohlen werden kann. (Die restlichen 17 Prozent sind gerichtlich offene Fälle, überwiegend vom Clearing erfasst und mit der bekannten Einstellungs/Bestellungs-Verteilung der Empfehlungen.)

Überdurchschnittlich oft (in mehr als 36 Prozent) wird von den SachwalterInnen die Verfahrenseinstellung nahe gelegt bei Männern (bei diesen in 42 Prozent), bei Personen im Alter zwischen 50 und 70 Jahren (53 Prozent), bei Verheirateten bzw. in Lebensgemeinschaft Lebenden (44 Prozent), einen privaten Haushalt mit anderen Teilenden (44 Prozent) sowie bei Obdachlosen (55 Prozent). (Männer stellen dabei insgesamt 43 Prozent, 50-70jährige und Verheiratete/Lebenspartner jeweils etwa ein Fünftel, in Privathaushalten Wohnende ca. ein Drittel und Obdachlose einen marginalen Prozentsatz der Clearing-Fälle.)

Können Clearing-SachwalterInnen keine geistige, psychische oder schwere gesundheitliche Beeinträchtigung erkennen (5 Prozent aller Clearing-Fälle), sprechen sie sich in 85 Prozent für eine Verfahrenseinstellung aus, bei psychisch Erkrankten (25 aller Fälle) in 48 Prozent und bei Personen mit einer Alkohol- oder sonstigen Suchtproblematik (9 Prozent aller Fälle) in 44 Prozent.

Sind die Anreger Gerichtsbehörden oder Vertreter eines Rechtsberufes (oder sonstige atypische Stellen, zusammen bei einer Minderheit von 13 Prozent der Clearing-Fälle), wird die Einstellung in 64 Prozent empfohlen, dreimal so oft wie bei privaten Anregern. Die ins Feld geführten Erfordernisse haben hingegen wenig Einfluss auf die Einstellungs- vs. (vorläufige) Bestellungsempfehlung.

Ältere, aber nicht hochaltrige Männer mit psychischer und/oder Suchterkrankung, die im gemeinsamen Haushalt mit anderen bzw. verheiratet oder in Lebensgemeinschaft leben und mit Gerichten, Rechtsanwälten oder mit Ämtern Angelegenheiten zu regeln haben, vereinigen alle Merkmale, die Sachwalterschaftsanregungen fragwürdig und Alternativen gangbar erscheinen lassen. Je mehr dieser einzelnen Merkmale zutreffen, desto eher wird Sachwalterschaft umgehbar.

Umgekehrt wird Verfahrensvertretung oder (einstweilige) Sachwalterschaft vor allem durch nahe stehende Personen bei Frauen häufiger ventiliert (bei 69 Prozent), ebenso bei ganz jungen und ganz alten Personen (bei rund 70 Prozent) – die erste eine kleine Gruppe (12 Prozent aller Clearing-Fälle), die andere die größte (52 Prozent). Bei den über 70jährigen zielt die Anregung vor allem auf Sachwalterschaft durch Nahestehende, bei den unter 30jährigen auf Verfahrensvertretung durch Nahestehende, bei den 30-50jährigen auf Verfahrensvertretung durch VereinssachwalterInnen. Verwitwete Personen (ein Drittel der Clearing-Fälle) werden am häufigsten als Kandidaten für rechtliche Vertretung angesehen (zu 71 Prozent), relativ oft auch Ledige (ebenfalls ein Drittel der Fälle, zu 63 Prozent). Bei Geschiedenen wird, wenn nicht die Verfahrenseinstellung empfohlen wird, häufig für eine Verfahrensvertretung durch VereinssachwalterInnen vorgeschlagen, Verheiratete dagegen für eine Vertretung bzw. einstweilige Sachwalterschaft durch Angehörige. Was die Wohnsituation betrifft, werden bei BewohnerInnen von Krankenanstalten (zusammen 5 Prozent aller Fälle) sowohl Verfahrensvertretungen durch Vereinssachwalter als auch vorläufige Sachwalterschaft durch Nahestehende überdurchschnittlich oft nahe gelegt. Bei HeimbewohnerInnen (einem Fünftel aller Fälle) vor allem die Verfahrensvertretung durch private Personen.

Bei der geistigen, psychischen und physischen Gesundheit sind es vor allem Komapatienten (insgesamt eine Minderheit von 6 Prozent), bei denen überwiegend, zu 80 Prozent, eine rechtliche Vertretung, vor allem in Form der einstweiligen Sachwalterschaft durch Nahestehende in Betracht gezogen wird. Dieser Personengruppe folgen die geistig Behinderten (16 Prozent der Clearing-Fälle), was das Plädoyer für ein Verfahren und rechtliche Vertretung betrifft (bei insgesamt 77 Prozent, davon 42 in Form der Verfahrensvertretung durch VereinssachwalterInnen). Schließlich wird bei der großen Gruppe (45 Prozent) der Altersdementen in 71 Prozent für Verfahrensvertretung oder einstweilige Sachwalterschaft (beides vor allem durch Nahestehende) eingetreten.

Von Interesse ist die Feststellung, dass private Anregungen (im Gegensatz zu „institutionellen“) weitaus öfter in einer Empfehlung, das Verfahren nicht einzustellen münden (79 Prozent). Dies könnte auch dem Umstand geschuldet sein, dass private Anregungen in hohem Ausmaß bereits durch den Filter der Beratungsgespräche gegangen sind und dadurch das Potenzial für Verfahrenseinstellungen bzw. entsprechende Empfehlungen bereits im Vorfeld der Verfahren abgeschöpft ist. Bei privaten Anregern wird am häufigsten Verfahrensvertretung durch nahe stehende Personen (häufig wahrscheinlich die Anreger selbst) in Erwägung gezogen, während bei Anregungen von Ämtern, aber auch von Betreuungseinrichtungen und Heimen – sofern hier nicht die Verfahrenseinstellung der Weg der Wahl scheint – die Verfahrensvertretung durch Vereinssachwalter angeraten wird. Dementsprechend oft bringen sich Vereinssachwalter bei Erfordernissen der Versorgung und Unterbringung als Verfahrensvertreter ins Spiel. Bei der Bestimmung über medizinische Eingriffe dagegen werden Angehörige als ratsame VerfahrensvertreterInnen genannt.

Diese Ergebnisse sind in folgender Tabelle zusammengezogen und vereinfacht zur Darstellung gebracht:

Tabelle 19: Clearing-Empfehlungen nach Merkmalen der Anregung/Betroffenen		
	Empfehlung Einstellung	
	% Einstellungs-empfehlung	% Anteil an Clearing-Fällen
keine geistige/psychische Beeinträchtigung	85	5
Anreger Gericht/Rechtsberufe	64	7
Anreger sonstige	63	6
BetroffeneR obdachlos	55	3
Alter >50-70 Jahre	53	18
Anreger Ämter/Behörden	52	6
Psychische Erkrankung	48	25
Alkohol/Suchtproblematik	44	9
Betroffener verheiratet	44	18
Wohnung in privatem Haushalt mit anderen	44	31
BetroffeneR männlich	42	43
BetroffeneR geschieden	40	15
<i>Mittelwert</i>	36	100
	Empfehlung Fortsetzung des Verfahrens (gesamt)	
	% Einstellungs-empfehlung	% Anteil an Clearing-Fällen
Komatöser Zustand	80	6
Geistige Behinderung	77	16
Wohnort Krankenhaus	77	5
Alter >70 Jahre	71	52
Altersdemenz	71	45
BetroffeneR verwitwet	71	32
Wohnort Heim	70	22
Privater Anreger	69	50
Betroffene weiblich	69	57
<i>Mittelwert</i>	64	100
	Empfehlung: Verfahrensvertretung CSW	
	% Einstellungs-empfehlung	% Anteil an Clearing-Fällen
Geistige Behinderung	42	16
Wohnung Krankenhaus	41	5
Wohnung Wohngemeinschaft	40	1
Anreger Betreuungseinrichtung/Heim	38	14
Alter >30-50 Jahre	38	17
Wohnung privat, allein	36	36
BetroffeneR geschieden	35	15
Erfordernis Versorgung/Unterbringung	33	35
Anreger Ämter/Behörden	32	6
Anreger Krankenanstalt	31	17
<i>Mittelwert</i>	25	100
	Empfehlung: Verfahrensvertretung Nahestehende	
	% Einstellungs-empfehlung	% Anteil an Clearing-Fällen
Geistige Behinderung	42	16
Wohnung Krankenhaus	41	5
Wohnung Wohngemeinschaft	40	1
Anreger Betreuungseinrichtung/Heim	38	14
Alter >30-50 Jahre	38	17
Wohnung privat, allein	36	36
BetroffeneR geschieden	35	15
Erfordernis Versorgung/Unterbringung	33	35
Anreger Ämter/Behörden	32	6
Anreger Krankenanstalt	31	17
<i>Mittelwert</i>	25	100
	Empfehlung: Einstweilige SW Nahestehende	
	% Einstellungs-empfehlung	% Anteil an Clearing-Fällen
komatöser Zustand	32	6
Wohnung Krankenhaus	27	5
Alter >70 Jahre	20	52
Anreger Nahestehender	20	50
Altersdemenz	18	45
BetroffeneR verheiratet	17	18
BetroffeneR verwitwet	17	32
Erfordernis alltägliche finanzielle Angelegenheit	17	24
Erfordernis medizinischer Eingriff	17	13
<i>Mittelwert</i>	13	100

6.2/ Gerichtliche Entscheidung nach Fallmerkmalen. Veränderung durch Clearing

Clearing-SachwalterInnen sprechen in ihren Clearing-Berichten Empfehlungen aus, welche das Gericht in keiner Weise binden können. Umso interessanter ist die Frage, wie sehr die Empfehlungen gerichtlicherseits auf Akzeptanz stoßen und ihnen gefolgt wird. Bei einer gewissen Anzahl von Fällen ist die Frage nicht beantwortbar, weil es zu einer Verfahrenseinstellung aufgrund des Todes des/r Betroffenen gekommen ist, oder weil ein gerichtlicher Beschluss noch aussteht. Bezogen auf sämtliche Fälle sind lediglich 3 Prozent aller Einstellungsempfehlungen der Clearing-SachwalteInnen negiert und Verfahren fortgeführt worden, in 2 Prozent bis zu einer definitiven Sachwalterbestellung. Dazu kommen 5 Prozent aller Fälle, in denen trotz Fortführungsempfehlung der SachwalterInnen des Clearing-Projekts von richterlicher Seite eine Verfahrenseinstellung verfügt wurde. Beschränkt man sich auf all jene Verfahrensfälle, die bereits insofern abgeschlossen sind, als eine Einstellung wegen fehlender rechtlichen Voraussetzungen (bzw. verfügbarer Alternativen), eine einstweilige oder eine definitive Bestellung erfolgt sind, steht der Gerichtsbeschluss in 83 Prozent in Einklang mit den Empfehlungen der Clearing-SachwalterInnen. In 5 Prozent kommt es zu einstweiliger oder endgültiger Sachwalterbestellung trotz Einstellungsvorschlags, in 8 Prozent zur Einstellung trotz Fortsetzungsanregung. (Vgl. Tab. 20)

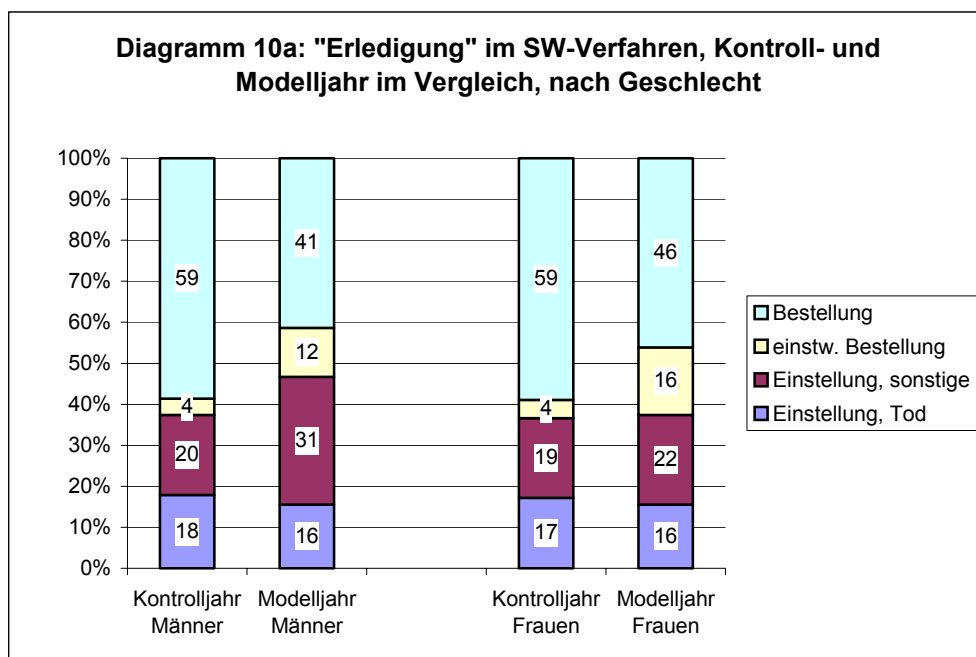
Die Gründe für eine Beschlussfassung gegen die Empfehlung der Clearing-SachwalterInnen entziehen sich wegen der kleinen Fallzahlen einer statistischen Analyse, wären jedoch einer qualitativen Untersuchung wert.

Alle Clearing-Fälle							
% Beschluss % Empfehlung	Einstellung wegen Tod	Einstellung	einstweilige Bestellung	Bestellung	offen	gesamt	N
Einstellung	1	19	1	2	11	34	137
Verfahrensvertretung	2	5	8	23	11	50	202
einstw. Bestellung	2	0	1	6	5	16	63
gesamt	6	25	11	31	27	100	402
N	23	100	45	125	109	402	
„Abgeschlossene“ Clearing-Fälle (ohne Einstellungen wegen Todes)							
% Beschluss % Empfehlung		Einstellung	einstweilige Bestellung	Bestellung		gesamt	N
Einstellung		29	2	3		33	89
Verfahrensvertretung		8	13	34		55	149
einstw. Bestellung		0	2	9		12	32
gesamt		37	17	46		100	270
N		100	45	125		270	

In weiterer Folge ist zu untersuchen, bei welchen Fallkonstellationen das Clearing zu einer Veränderung der Verfahrenserledigungen im Vergleich zum Kontrolljahr führt. Zu diesem Zweck werden für beide Jahre die Erledigungsformen bei Betroffenen mit unterschiedlichen Personenmerkmalen sowie bei unterschiedlichen Anregenden und Anregungsbegründungen vergleichend untersucht.

Hierbei wird eine modifizierte Berechnung der „Erledigungsformen“ vorgenommen. Es wird zwischen „Verfahrenseinstellung wegen Todes“, „sonstigen Verfahrenseinstellungen“, „einstweiligen Bestellungen“ (inklusive bloßer Verfahrensvertretungen) und definitiven „Bestellungen“ von SachwalterInnen unterschieden.²⁴ Wenn man die Erledigungsformen auf die Summe der entsprechenden Verfahrensfälle bezieht (alle nicht in diesem Sinne entschiedenen und insofern offenen Verfahren werden hier ignoriert), bleibt der Anteil der wegen Todes des Betroffenen eingestellter Verfahren relativ konstant (16 Prozent im Modelljahr gegenüber 17 im Vorjahr), steigt der Anteil sonstiger eingestellter Verfahren von 20 auf 26 Prozent und ergibt sich ein Anteil von Sachwalterbestellungen von 58 gegenüber 63 Prozent. Davon sind im Modelljahr 15 Prozent erst einstweilige Bestellungen für die Dauer des Verfahrens, im Kontrolljahr nur noch 4 Prozent nicht definitive Bestellungen.

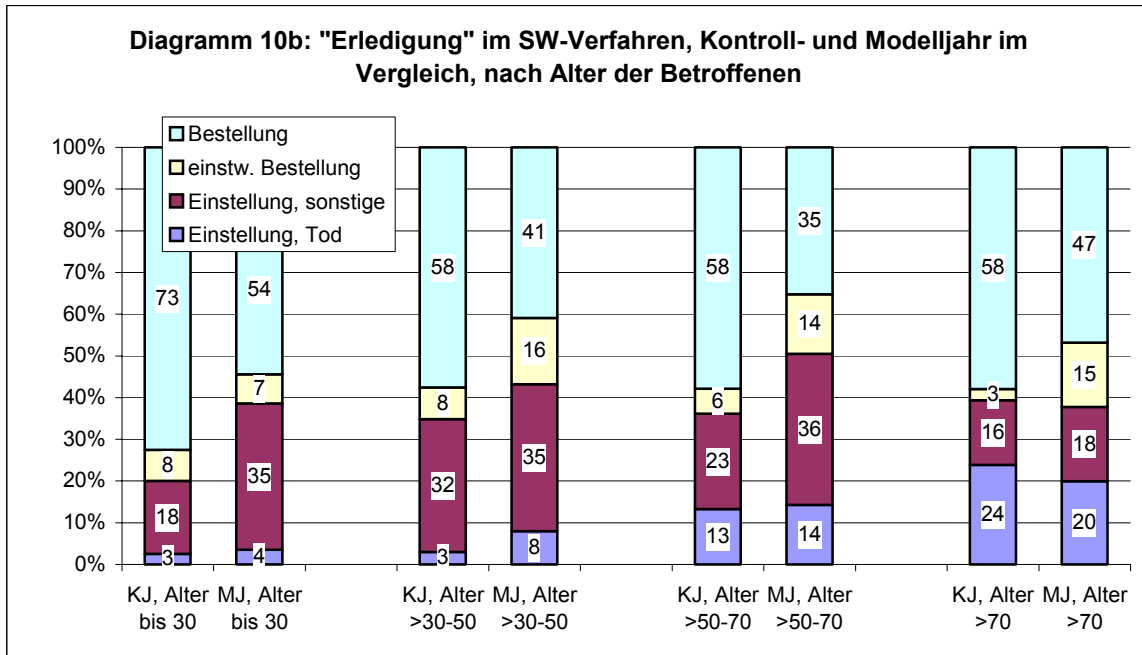
Wenn man die Merkmale der Verfahrensbetroffenen betrachtet, sind es vor allem Männer, welche zu den „Nutznießern“ der vermehrten Einstellungen gehören, während sich das Erledigungsmuster der Verfahren bei weiblichen Betroffenen nur unwesentlich ändert. (Vgl. Diagramm 10a)



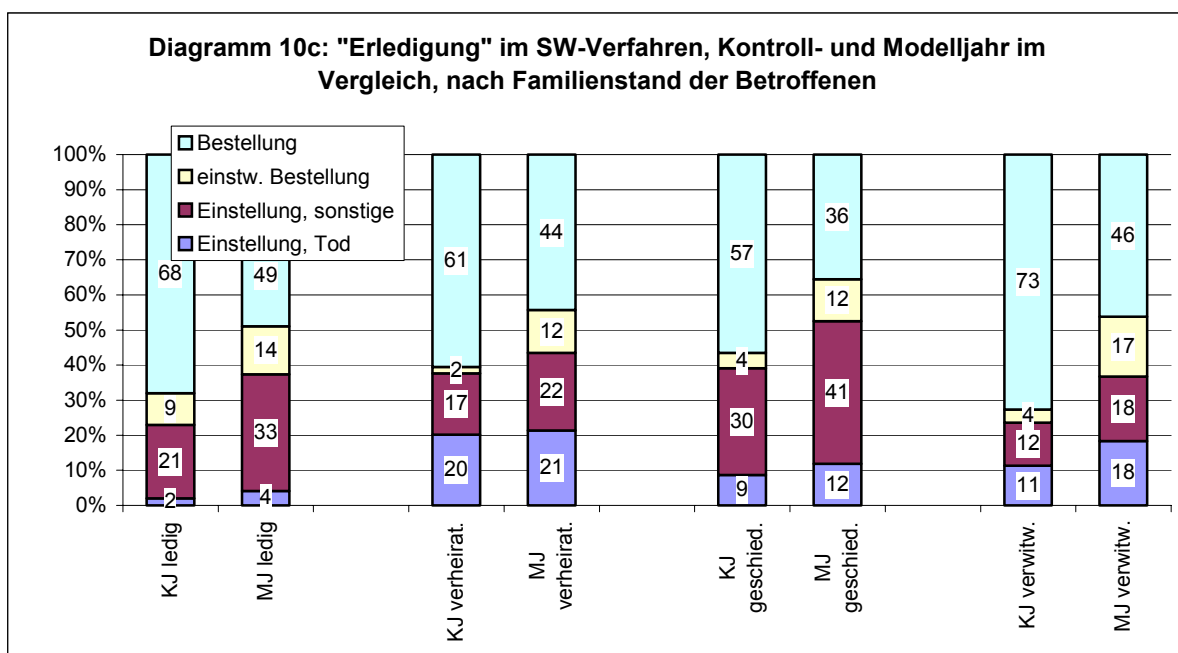
Bei den Hochaltrigen Betroffenen zeigt sich keine Veränderung der Sachwalterrechtspraxis im Jahresvergleich. Am deutlichsten profitiert von zurückhaltender Bestellungspraxis die

²⁴ Dabei wird aus der Zahl „offener“, nicht bis zum Einstellungs- oder Beststellungsbeschluss gediehenen Verfahren die Zahl der „einstweiligen Bestellungen von SachwalterInnen“ (inkl. Verfahrensvertretungen) herausgerechnet und so die Zahl „offener“ Verfahren reduziert. Sonstige offene Verfahren werden hier vernachlässigt. Dieser Zugang bewirkt eine höhere Fallzahl beim Vergleich der Jahresergebnisse zwischen Kontroll- und Modelljahr. Er erleichtert den Vergleich der Ganzjahreszeiträume, sofern die kürzere Beobachtungszeit im Modelljahr und die dadurch geringeren Raten definitiver Sachwalterbestellungen durch Berücksichtigung der einstweiligen Bestellungen im richtigen Licht erscheinen.

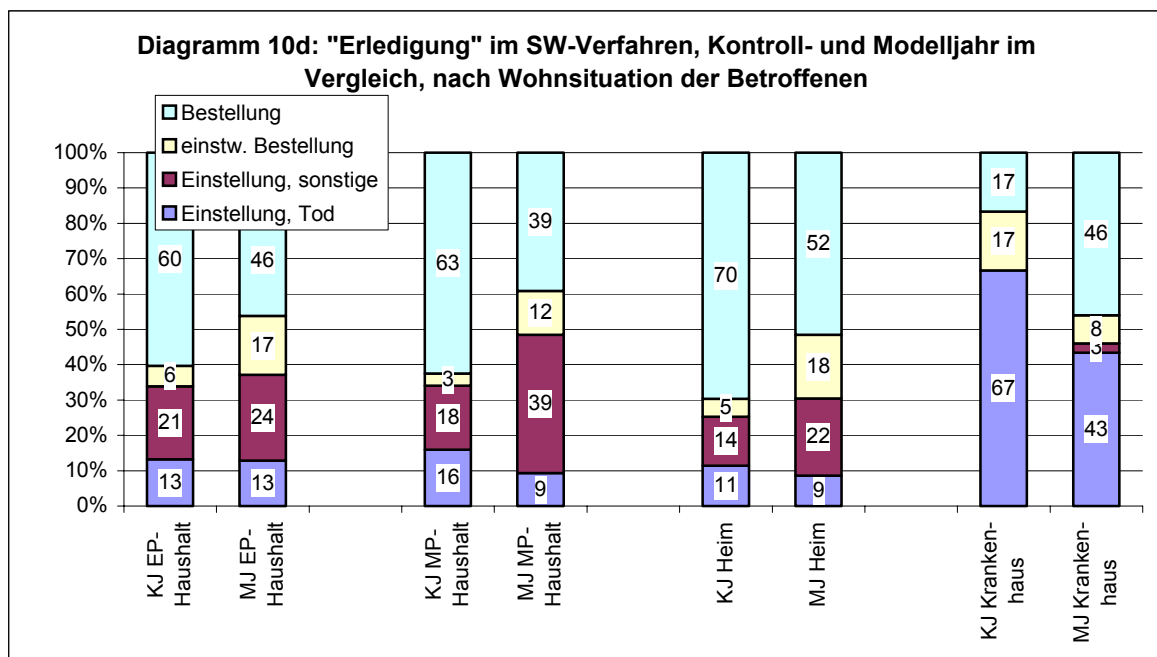
jüngste Altersgruppe der unter 30jährigen, die mittleren Altersgruppen in durchschnittlichem Maße. (Vgl. Diagramm 10b)



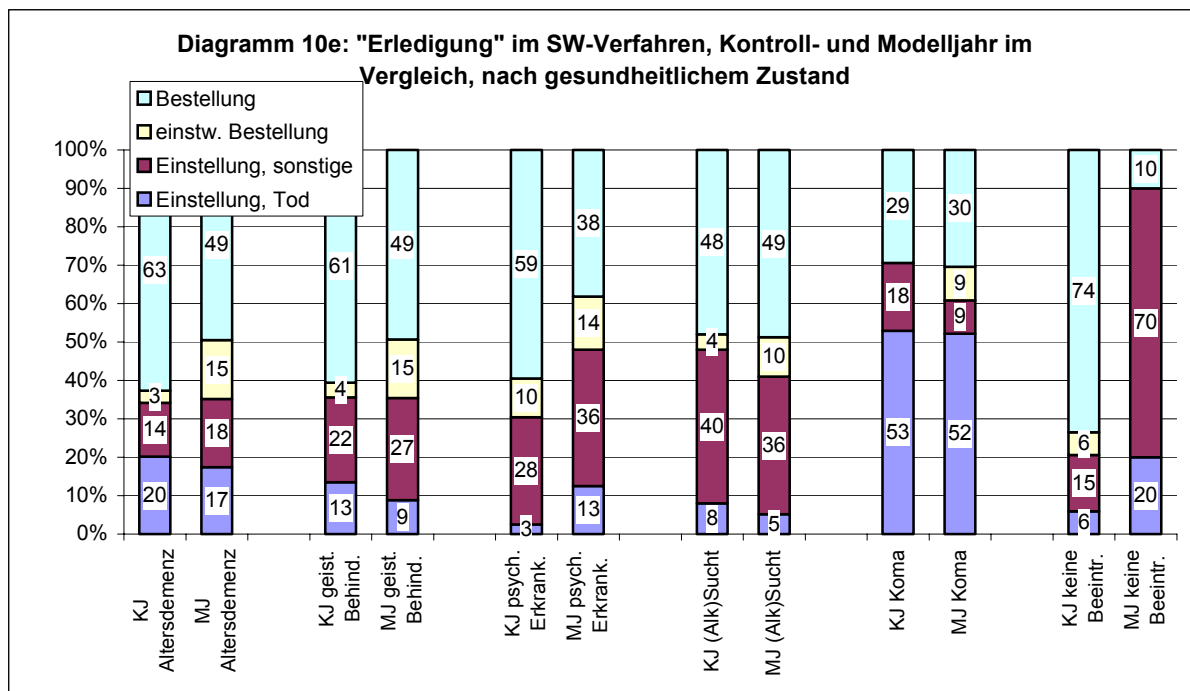
Veränderungen der Einstellungs- vs. Bestellungshäufigkeiten sind bei Betroffenen jedweden Familienstands zu beobachten, wengleich am stärksten bei ledigen Personen, bei denen die Bestellung von Sachwaltern zuvor wahrscheinlicher war als in allen anderen Altersgruppen. Am wenigsten Spielraum gewinnt man auch durch Clearing offenbar bei Verheirateten. Bei ihnen wird Sachwalterschaft, wenn überhaupt, relativ spät angeregt (Hinweis: zahlreiche Einstellungen der Verfahren wegen Todes) und nicht solange es Alternativen innerhalb der ehelichen Beziehung gibt. (Vgl. Diagramm 10c)



Die Differenzierung nach der Wohnsituation der Betroffenen zeigt vor allem Betroffene in Mehrpersonenhaushalten als prädestiniert für Alternativen zur Sachwalterschaft, während Alleinlebende und Heimbewohner in höherem Maße der Sachwalterschaft bedürftig bleiben. Für den relativ kleinen Kreis der Betroffenen, der zum Zeitpunkt des Verfahrens in Krankenanstalten lebt und eine hohe Mortalität zeigt, wird im Modelljahr sogar öfter bzw. schneller und dem Ableben so zuvorkommend zur Sachwalterbestellung gegriffen. (Vgl. Diagramm 10d)



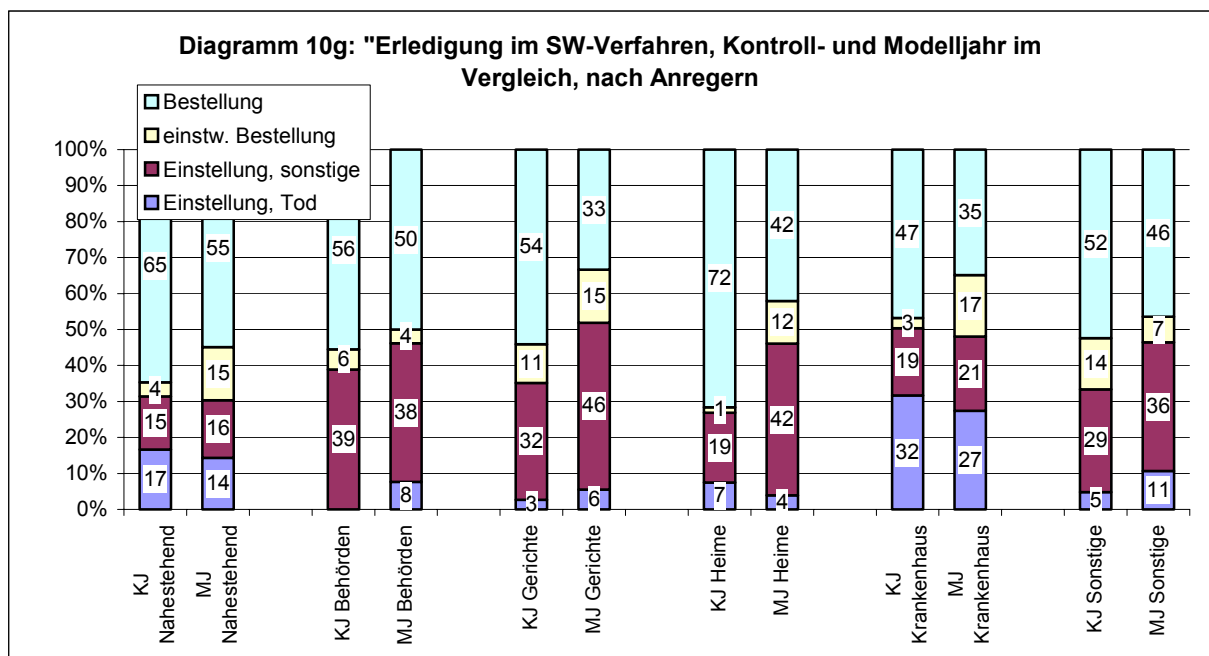
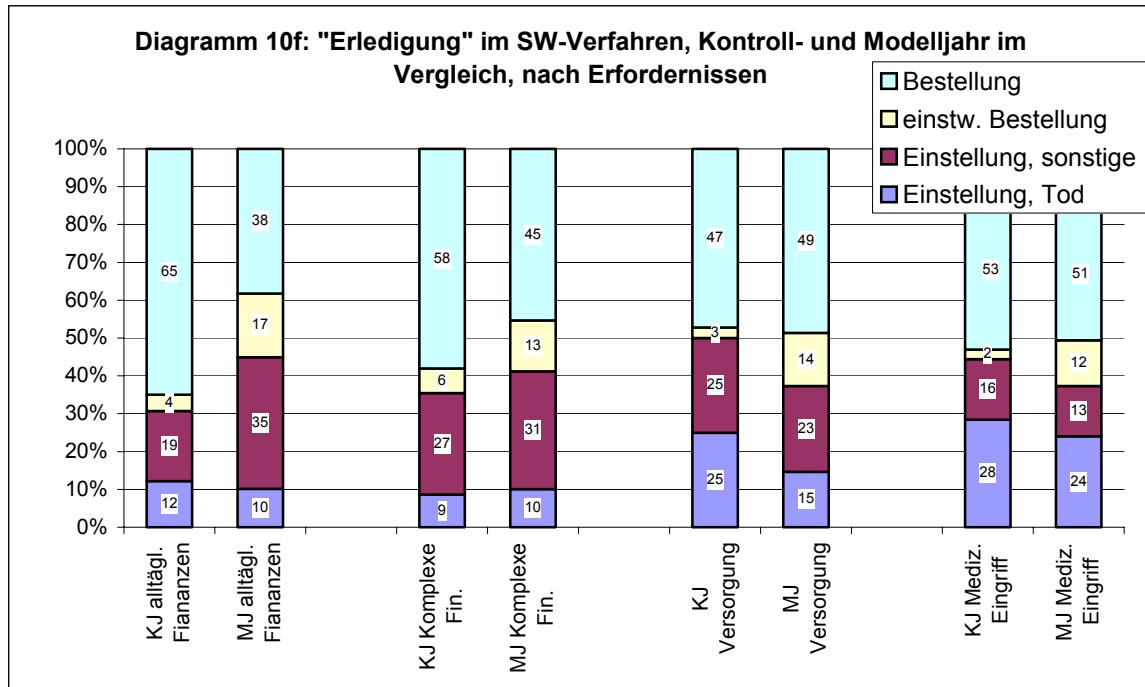
Relativ „clearing-resistent“ erweisen sich Fälle mit altersdementen und sonstigen geistig behinderten Betroffenen. Auch bei Suchtkranken können die bei diesen an sich hohen Einstellungsrate im Modelljahr nicht noch übertroffen werden. Bei Komapatienten, einer ebenfalls relativ kleinen Gruppe, bleibt die Bestellsrate konstant bzw. wird diese (schließt man einstweilige Bestellungen mit ein) sogar etwas ausgedehnt. Hingegen bieten sich bei psychisch Kranken und bei Personen ohne manifeste Beeinträchtigungen zusätzliche Optionen, um die Einstellungsrate zu erhöhen. Am deutlichsten wirksam wird das Clearing-Programm dort, wo die nähere Prüfung der geistigen und psychischen Verfassung ernsthafte Beeinträchtigungen verneinen lässt. (Vgl. Diagramm 10e)



Unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse, welche bei der Anregung von Sachwalterschaft geltend gemacht werden, bringt das Projekt Clearing dort deutlichen Gewinn, wo alltägliche finanzielle Erfordernisse und die Sicherung sozialrechtlicher Ansprüche im Vordergrund stehen. Sind die Erfordernisse finanzieller oder sonstiger rechtlicher Regelung für den Betroffenen komplexer, bieten sich im Zuge des Clearing nicht wesentlich öfter Auswege an. D.h. dass das Clearing-Projekt bis zu einem gewissen Ausmaß die künftige gesetzliche Vertretung in ihren erwarteten Effekten informell vorwegzunehmen erlaubt hat. Dagegen kommt es bei offenen Fragen der Versorgung und Unterbringung als Hintergrund von Sachwalterschaftsanregungen im Modelljahr sogar häufiger zur Bestellungen als im Kontrolljahr. Ähnliches gilt bei Fragen der Zustimmung zu medizinischen Eingriffen. Hier scheint das Clearing vor Inkrafttreten des Sachwalterrechtsänderungsgesetzes nicht imstande, Sachwalterbestellungen zu erübrigen und gehen Verfahrenseinstellungen sogar zurück. (Vgl. Diagramm 10f)

Das Clearing-Potenzial zeigt sich am deutlichsten bei Anregungen aus dem institutionellen Bereich der Alten- und Pflegeheime. Hier verdoppelt sich im Modelljahr die Einstellungsrate. Ähnlich bei Anregungen von Seiten gerichtlicher Behörden, durch Rechtsanwälte sowie von „sonstiger“ Seite. Unverändert hoch bleibt die Wahrscheinlichkeit der Bestellung von SachwalterInnen, wenn die Anregung von privater Seite, von Angehörigen oder sonstigen nahe stehenden Personen stammt. Clearing-SachwalterInnen haben zwar überdurchschnittlich oft mit privaten Anregern zu tun, was aber nach Klärungen im Vorfeld an entsprechenden Anregungen ins Verfahren gelangt, erfordert anscheinend tatsächlich die Sachwalterschaft. Sicht-

bar effizient in eingeleiteten Verfahren wird das Clearing bei institutioneller Anregerschaft. Lediglich wenn Krankenanstalten hinter Anregungen stehen, zeigen sich im allgemeinen wenig neue Alternativen zur Bestellung ab.



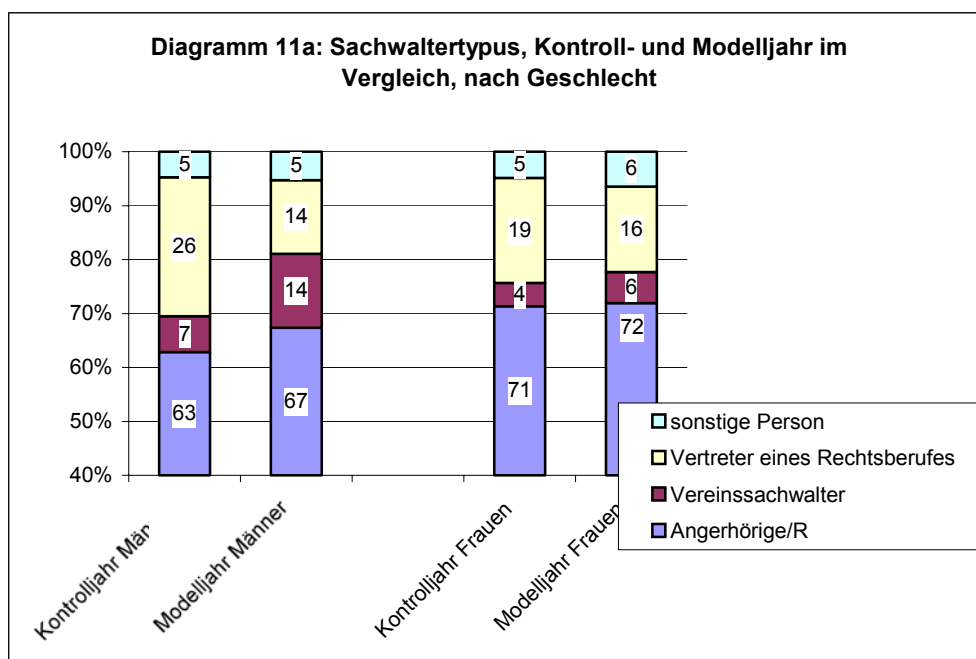
6.3/ Bestellungspraxis nach Fallmerkmalen. Veränderung durch Clearing

Sofern die rechtlichen Voraussetzungen für Sachwalterschaft nicht fehlen und keine Alternativen zur Sachwalterschaft gangbar sind, stellt sich die Aufgabe, geeignete SachwalterInnen ausfindig zu machen und zu bestellen. Durch das Clearing-Projekt sollte die Identifikation geeigneter nahe stehender Personen erleichtert und eine professionelle Übernahme dieser Rolle durch VereinssachwalterInnen und VertreterInnen von Rechtsberufen (im wesentlichen aus der Rechtsanwaltschaft) auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt und auf jenen Personenkreis fokussiert sein, der dieser professionellen Betreuung und Vertretung bedarf.

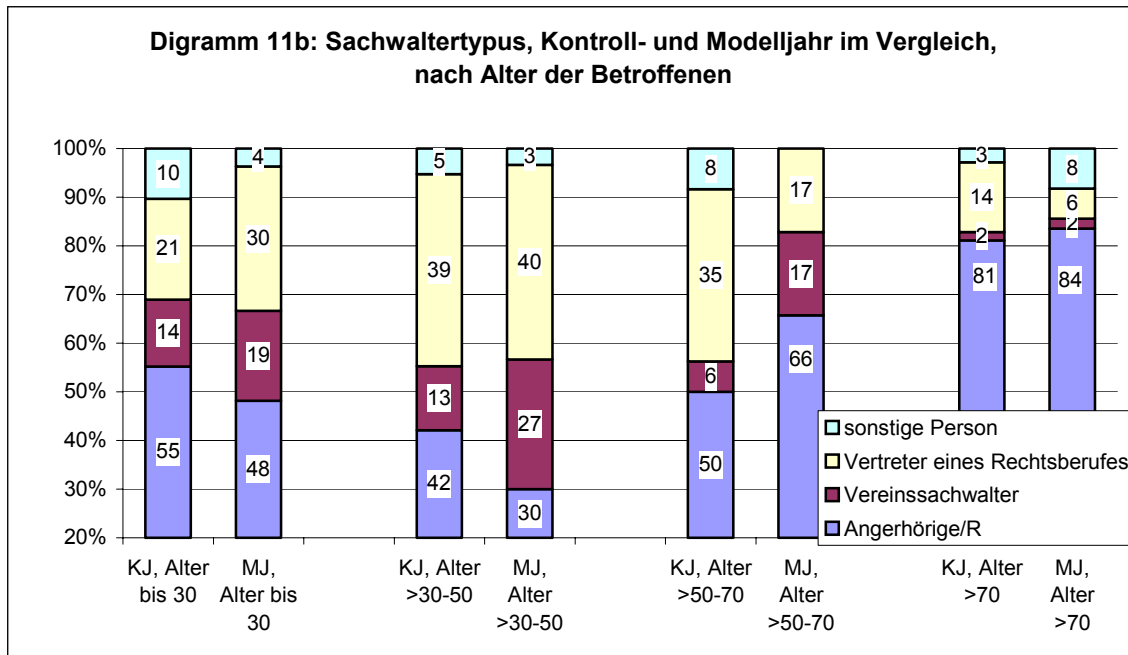
An das Clearing-Projekt ist daher zu Frage zu richten, ob es nach entsprechender Auseinandersetzung mit den Anregungen und deren Filterung nicht nur zu einem Rückgang der Bestellungen, sondern auch zu einer „Neuverteilung“ (quantitativ und qualitativ) der Aufgaben zwischen Angehörigen u.a. Nahestehenden, VereinssachwalterInnen und RepräsentantInnen von Rechtsberufen kommt. Die Daten für das erste Halbjahr des Modellversuchs (vgl. Tabelle 14A) und die Gegenüberstellung der Summe von einstweiligen und definitiven Bestellungen für die Gesamtheit des Kontroll- und Modelljahres zeigen eine Verminderung der Bestellungen. Zugleich stellt sich heraus (vgl. Tabelle 15), dass der Anteil der nahe stehenden SachwalterInnen nur geringfügig angehoben werden kann. Die größte Verlagerung passiert zwischen den professionellen Gruppen, von den VertreterInnen der Rechtsberufe hin zu VereinssachwalterInnen. Angesichts einer sinkenden Zahl von Bestellungen und eines gleich bleibenden Angebots an VereinssachwalterInnen ist ein steigender Anteil derselben unter den Bestellten bis zu einem gewissen Grad zu erwarten gewesen. (Das Interesse an guten Arbeitsbeziehungen im Modellprojekt mag auch die Bereitschaft der Vereine befördert haben, personelle Ressourcen zu mobilisieren.) Es stellt sich die Frage, welche Klienten schließlich von den VereinssachwalterInnen doch nicht Personen aus dem Familien- und sonstigen privaten Umfeld der Betroffenen überlassen werden und welche Klientel vermehrt betreut wird, die im Kontrolljahr noch von Rechtsanwaltskanzleien übernommen wurde. Auch „Umschichtungen“ von bestimmten Klientengruppen von rechtsberuflichen SachwalterInnen hin zu im Clearing-Prozess geeignet befundenen Nahestehenden sind hier interessant. Wem nehmen VereinssachwalterInnen Aufgaben/Klientengruppen ab, welche Aufgaben/Klientengruppen übernehmen Angehörige/Nahestehende von Professionellen im Zuge des Modellprojekts?

Bei einer analogen Vorgangsweise wie oben bei der Darstellung des Zusammenhangs zwischen Personenmerkmalen Betroffener und Charakteristika der Anregung einerseits und der gerichtlichen Entscheidungspraxis zeigt sich, dass Männer eher als Frauen von der Substitution von RechtsberufsvertreterInnen durch VereinssachwalterInnen tangiert werden. Sie sind nicht nur Nutznießer der selektiveren Bestellungspraxis, sondern auch der relativ stärkeren Aktivität der Vereine. Bei intensiverer Mitarbeit von Clearing-SachwalterInnen bei der Be-

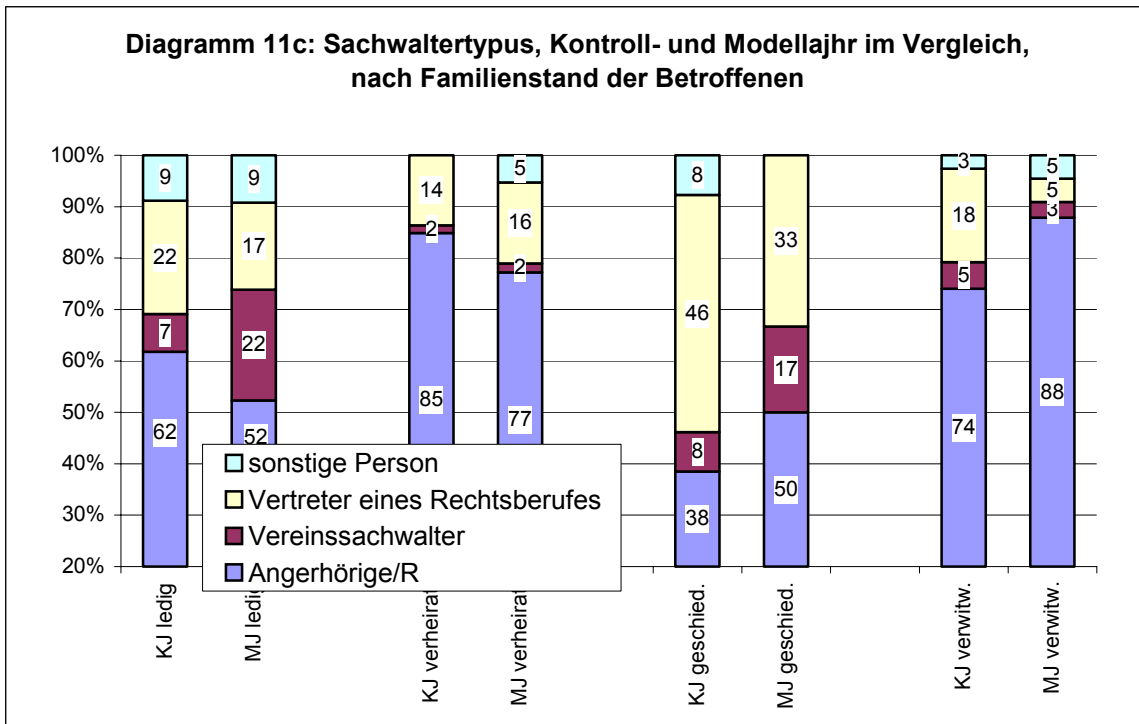
stellungspraxis landen mehr Männer unter den Fittichen der Vereinsachwalterschaft. (Vgl. Diagramm 11a)



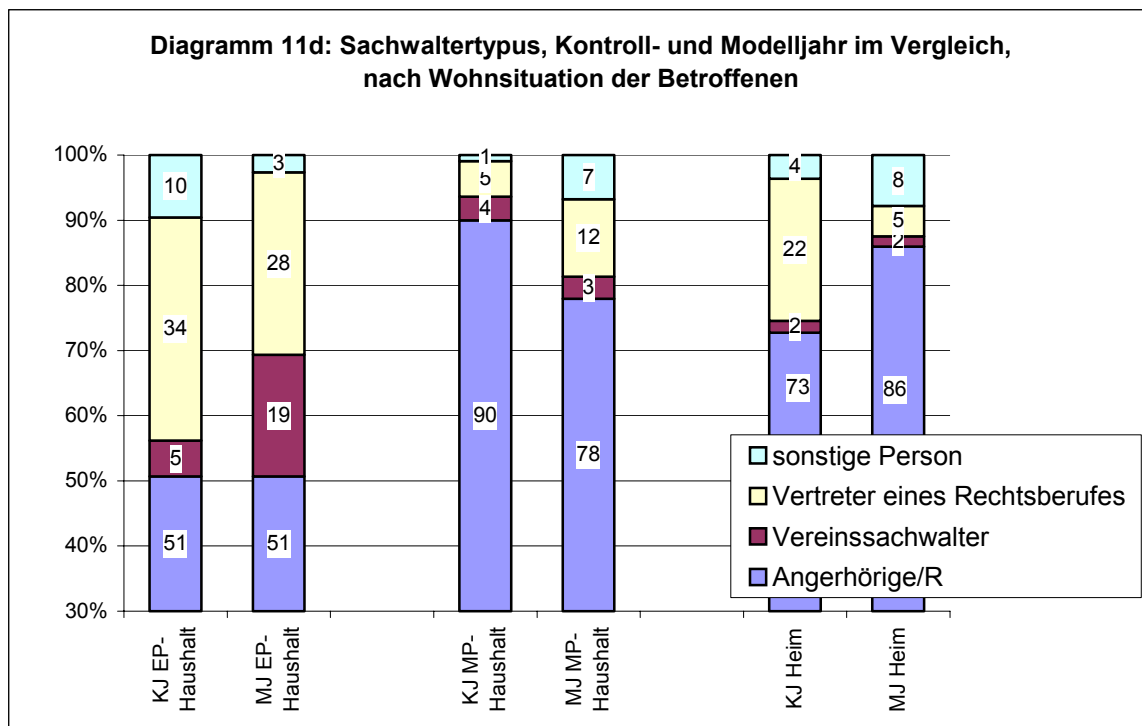
Bei sehr alten Menschen (>70jährigen) dominieren Nahestehende die Sachwalterschaft, spielen andere rechtsfürsorgliche Vertreter die geringste und auch keine im Modelljahr zunehmende Rolle. Noch in höherem Maß als bisher zum Einsatz kommen nahe stehende SachwalterInnen bei der Altersgruppe darunter, bei den 50-70jährigen. Hier gewinnen Angehörige, aber auch VereinssachwalterInnen einen Anteil an den Beschwalteten, auf Kosten der VertreterInnen von Rechtsberufen. Geringer und weiter abnehmend ist die Bedeutung von nahe stehenden SachwalterInnen bei jüngeren Personen, sowohl in der Gruppe der <30jährigen, vor allem aber bei den 30-50jährigen. Bei diesen bekommen im Modelljahr nur noch 30 Prozent aller Beschwalteten eine nahe stehende Person bestellt, während sich der Anteil der VereinssachwalterInnen von 13 auf 27 Prozent der Bestellungen verdoppelt. Überwiegend und auch unverändert treten bei dieser mittleren Altersgruppe aber RechtsanwältInnen als SachwalterInnen auf den Plan. Auch bei der jüngsten Altersgruppe wächst die Bedeutung der Rechtsberufe wie auch der Vereinssachwalterschaft, die Angehörige als SachwalterInnen hier deutlich zurückdrängen. (Vgl. Diagramm 11b)



Die höchsten Anteile von nahe stehenden Personen als SachwalterInnen gibt es, wenig überraschend, bei verheirateten und auch bei verwitweten Betroffenen. Bei den Verheirateten ändert sich im Modelljahr wenig, bei den Verwitweten gelingt es am ehesten private Personen als Sachwalter zu gewinnen und den Einsatz von Rechtsanwältinnen oder ähnlichen Professionisten zu ersetzen. VereinssachwalterInnen treten in beiden Fällen kaum in Erscheinung. Sie nehmen sich vor allem lediger Personen in vermehrtem Ausmaß an, und zwar auf Kosten aller anderen Kategorien von Sachwaltern. Auch bei Geschiedenen wird die Vereinssachwaltschaft stärker aktiv, dort gemeinsam mit Nahestehenden, die dafür gewonnen werden. Hier treten dadurch RechtsanwältInnen weniger deutlich als bisher in den Vordergrund. (Vgl. Diagramm 11c)

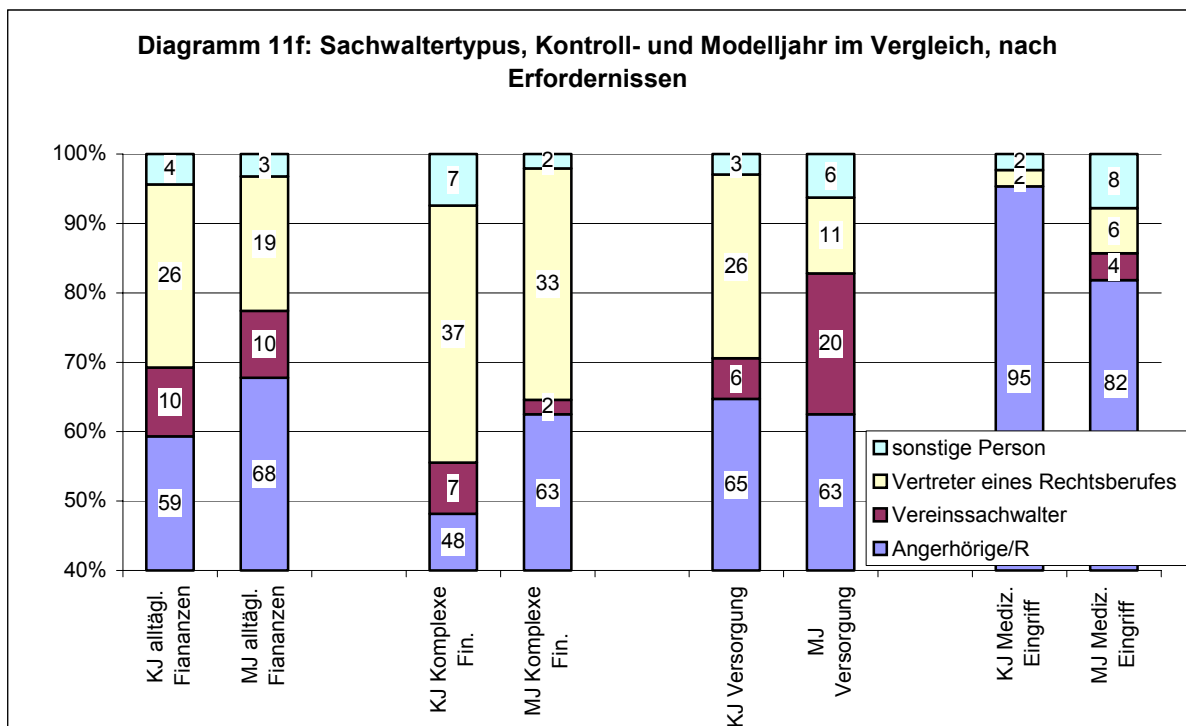
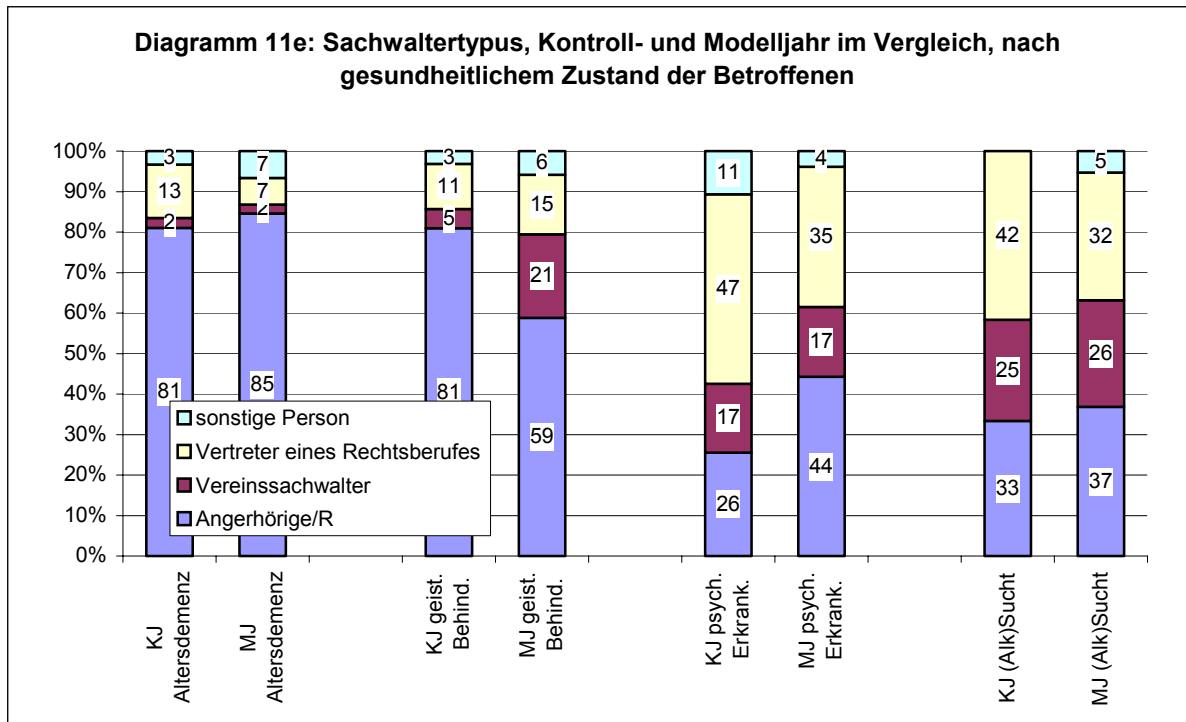


Bei selbständig in Einpersonenhaushalten lebenden Personen, welche einen Sachwalter brauchen, scheint es schwierig oder ungeraten, SachwalterInnen im nahen sozialen Umfeld zu gewinnen und ändert daran auch das Clearing-Modell wenig. Bei den Alleinlebenden geht die Sachwalterschaft im Modelljahr in einem deutlich höheren Maß an VereinssachwalterInnen. Dagegen spielt die Vereinssachwalterschaft bei BewohnerInnen von Mehrpersonenhaushalten und bei HeimbewohnerInnen eine marginale Rolle. Bei diesen übernehmen zuletzt deutlich mehr Angehörige oder sonstig Nahestehende die Aufgabe der rechtlichen Stellvertretung. In diesen Fällen scheint die Auffindung und Motivierung von geeigneten privaten SachwalterInnen erfolgreich zu sein. Somit muss deutlich weniger auf RechtsanwältInnen u.ä. Personenkreise zurückgegriffen werden. Anders bei Sachwalterschaftskandidaten aus Mehrpersonenhaushalten. Hier geht die Sachwalterschaft offenbar weniger automatisch als bislang an Nahestehende (Mitbewohner), sondern durchaus auch an distanzierte Professionisten aus Rechtsberufen. (Vgl. Diagramm 11d)



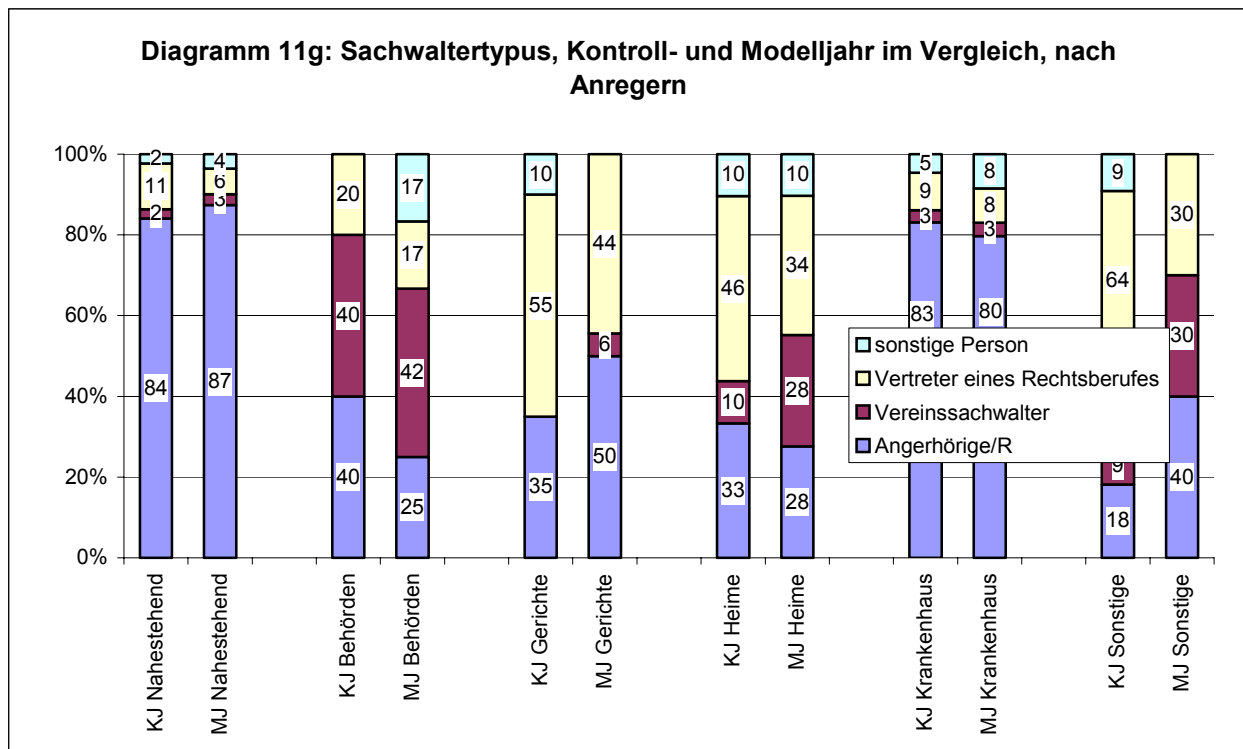
Die typischen Kandidaten für Sachwalterschaft durch nahe stehende Personen sind alte Menschen mit Demenzerkrankungen. Dies wird mit dem Modellprojekt eher unterstrichen als geändert. Fast 90 Prozent der SachwalterInnen kommen hier aus der nahen sozialen Umgebung der Betroffenen. Auch bei Fällen nicht altersbedingter geistiger Behinderung schien das so zu gelten. Hier hat mit dem Modellversuch jedoch eine Veränderung dahingehend eingesetzt, dass nun viermal häufiger als zuvor VereinssachwalterInnen tätig werden. Diese waren auch bisher schon bei psychisch Erkrankten und Suchtkranken eine wichtige Adresse für die Sachwalterschaft. Sie sind das geblieben, ohne aber noch weiter an Relevanz zu gewinnen. Vielmehr sind es bei psychisch Erkrankten inzwischen relativ mehr Angehörige/Nahestehende, die Betreuungs- und Vertretungsaufgaben übernehmen. RechtsanwältInnen geben hingegen Anteile an dieser Gruppe Besachwalteter ab. (Vgl. Diagramm 11e)

Stehen Probleme der Versorgung oder Unterbringung hinter einer Sachwalterschaftsanregung und -bestellung, so scheinen diese Herausforderungen vermehrt nach VereinssachwalterInnen zu rufen, die an die Stelle von Angehörigen von Rechtsberufen treten. Geht es indessen primär um die Regelung alltäglicher finanzieller Geschäfte oder auch komplizierterer finanzieller oder rechtlicher Angelegenheiten, halten sich die VereinssachwalterInnen im Modelljahr sogar stärker zurück und gelingt es selbst im Fall anspruchsvollerer Aufgaben vermehrt, Nahestehende für die Sachwalterschaft zu mobilisieren. Hier finden VertreterInnen von Rechtsberufen immer noch ihr genuines Aufgabenfeld, dennoch selbst hier in vermindertem Ausmaß. (Vgl. Diagramm 11f)



Wenn Nahestehende Anreger der Sachwalterschaft sind, werden sie ganz überwiegend für diese Aufgabe bestellt. Daran ändert der Modellversuch wenig. Ähnliches gilt für den Fall, das die Anregung aus einer Krankenanstalt kommt. Wenn Behörden oder Betreuungseinrichtungen bzw. Heime Sachwalterschaft ventilieren, werden Angehörige/Nahestehende vergleichsweise selten und in abnehmendem Maß nominiert und bestellt. Hier liegt ein weites

Tätigkeitsfeld für VereinsachwalterInnen, dessen sie sich auch zunehmend annehmen. Vor allem, wenn die Anregung aus Pflegeheimen stammt (oder aus „sonstigen“ Quellen), nehmen VereinsachwalterInnen vermehrt die Stelle von RechtsberufsvertreterInnen ein. Am unangefochtensten bleibt die Rolle der Rechtsanwaltschaft in der Sachwalterschaft bei Anregungen von Seiten einer Gerichtsbehörde oder aus Rechtsberufen. Doch gerade hier gelingt es im Modelljahr zumindest einen Teil der Aufgaben in die Hände nahe stehender Personen zu legen. (Vgl. Diagramm 11g)



7/ Die Tätigkeit der Clearing-SachwalterInnen

Die organisatorischen Arrangements für die Tätigkeit der Clearing-SachwalterInnen variieren nach den örtlichen Gegebenheiten und nach den Vorgaben von richterlicher Seite. Sofern VereinsachwalterInnen ins Spiel kommen, sind aus deren Falldokumentationen Informationen darüber verfügbar, wie sich Anreger in diesen Fällen mit ihrem Anliegen an das Gericht gewendet haben, wie weit zuständige RichterInnen den Erstkontakt (Vorklärunge) gepflegt haben und von welcher Seite die Kontaktaufnahme zwischen AnregerberaterIn und AnregerIn erfolgte. Der nachfolgende Abschnitt zeigt lokalspezifische Vorgangsweisen.

7.1/ Modi der Kontaktaufnahme zu Anregern und Betroffenen

In der Hälfte aller Fälle, bei denen es zu Clearing-Aktivitäten kommt, nehmen die Anreger am Amtstag ihren Kontakt zum Gericht auf. In immerhin 40 Prozent treffen die Anfragen/Anregungen, mit denen SachwalterInnen des Modellprojekts beschäftigt werden, zunächst schriftlich bei Gericht ein. (Bei den „Richterfällen“, 35 Prozent aller Fälle in der Untersuchung, zwei Drittel davon aus St. Pölten, dürfte der Amtstag eine geringere Bedeutung haben. Bei diesen Richterfällen liegt keine Information über die Form der Kontaktaufnahme der Anregenden zu Gericht vor.) Direkt bei der Anregerberatung, den Geschäftsstellen des VSP oder NÖLV, landen 7 Prozent der Anregungen, Zeichen für die öffentliche Bekanntheit der Dienstleistung der Vereine. Regional sticht hervor, dass in St. Pölten Clearing-SachwalterInnen eher selten von schriftlichen Anregungen erfahren, an den BG Wien Innere Stadt und in Villach auch derartige Anregungen an die Sachwalterschaft weitergeleitet werden. Dort bekommen die Clearing-Teams nicht nur mit den den Amtstag frequentierenden Anregern zu tun. (Vgl. Tab. 21)

in %	St.Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach	gesamt
schriftlich	18	49	34	32	52	40
am Amtstag	67	40	63	59	35	51
auf sonstige Art	6	6		3	1	3
bei Anregerberatung	9	6	4	6	13	7
gesamt	100	100	100	100	100	100
N	78	159	169	34	118	558

Bevor sich die Clearing-SachwalterInnen mit den entsprechenden Anregungen auseinandersetzen, haben sich RichterInnen nur in den seltensten Fällen selbst damit beschäftigt. Nur in Ried passiert dies mehrheitlich (dort bei 55 Prozent). Dort und mehr noch in St. Pölten ist auch der Anteil der „Richterfälle“ beträchtlich, in denen die Clearing-MitarbeiterInnen überhaupt nicht mit dem Fall befasst werden. An den übrigen Orten wird der Erstkontakt in der Regel den SachwalterInnen überlassen. An den Wiener BG sind Fälle zahlreich, in denen es

bei einer informellen Beratung bleibt, die zu keinem Clearing-Bericht und somit keiner Befassung des Gerichts führen, in Villach ist letzteres seltener (bzw. gegenüber der Begleitforschung lückenhaft dokumentiert, vgl. Tab. 10). (Vgl. Tab. 22)

in %	St.Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach	gesamt
Richterfälle, CSW nicht befasst	72	21	23	36	6	36
Gericht klärt vor, befasst CSW	4	7	13	55	8	10
Gericht klärt nicht vor, CSW befasst Gericht	11	49	38	2	84	37
Beratungsfälle, Gericht nicht befasst	12	23	26	6	2	16
gesamt	100	100	100	100	100	100
N	268	196	208	47	124	843

Von welcher Seite der Kontakt zwischen Anregerberatung und Anregenden aufgenommen wird, hängt von der Bedeutung des Amtstages für beide ab sowie von der Praxis richterlicher Vorauswahl und Information/Anweisung beider Seiten. Im Ergebnis geht der Kontakt in St. Pölten zu 88 Prozent von Anregerseite aus, in Ried zu 89 Prozent von Clearing-Seite. An den anderen Standorten ist das Verhältnis ausgeglichener. In Villach und Wien Innere Stadt liegt die Kontaktinitiative zur Hälfte bei den Clearing-MitarbeiterInnen, in Wien Floridsdorf zu einem Drittel. (Vgl. Tab. 23)

in %	St.Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach	gesamt
Bei Anregern	88	52	68	11	51	59
Bei CSW	12	48	32	89	49	41
gesamt	100	100	100	100	100	100
N	74	145	132	27	110	488

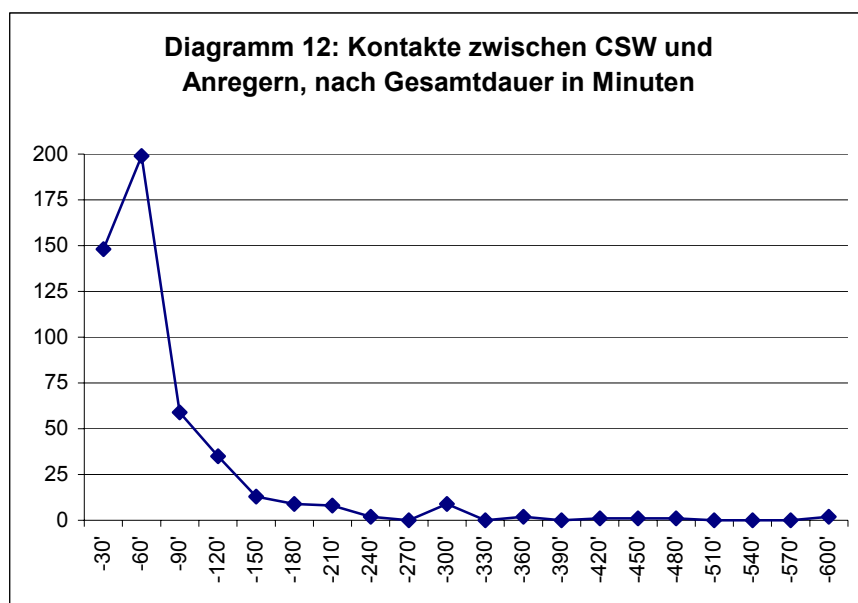
7.2/ Anzahl und Dauer der Kontakte zur Anregern

Bei 489 (88 Prozent) der von ihnen dokumentierten Fälle liegen Angaben der Clearing-SachwalterInnen zu Form, Häufigkeit und Dauer der Kontakte zu den Beratung suchenden bzw. anregenden Personen vor.²⁵ Für Beratungs- und Clearingfälle insgesamt werden 392 persönliche und 433 telefonische Kontakte gemeldet, was im Falldurchschnitt 1,8 telefonische und 1,3 persönliche Gespräche bedeutet. In 8 Prozent der Fälle beschränkt sich der Kontakt auf Telefongespräche, in 92 Prozent wird ein persönlicher Kontakt, davon in 19 Prozent mehr als ein persönlicher Beratungsaustausch berichtet. Die Anzahl der telefonischen Kontakte

²⁵ Die Zeiterfassung sollte die Tätigkeit der Clearing-SachwalterInnen nicht über Gebühr belasten und beschränkt sich im Rahmen dieser Studie auf die unmittelbaren Kontaktnahmen zu Anregern und Betroffenen. Das Clearing in seiner Gesamtheit, Folgetätigkeiten aus persönlichen Kontakten, Kontakte zu Dritten und zu Gerichten sowie administrative Tätigkeitsanteile sind zeitlich nicht erfasst.

streut stärker. Die eine Hälfte dieser Kontakte nahm insgesamt weniger, die andere Hälfte mehr als Stunde Zeit in Anspruch. (Vgl. Tab. 24, Diagramm 12)

Tabelle 24: Kontakte zwischen Clearing-SachwalterInnen und Anregern					
Anzahl	persönliche Kontakte		telefonische Kontakte		
	N	%	N	%	
0	35	8,1	78	19,9	
1	317	73,2	127	32,4	
2	52	12,0	83	21,2	
3	13	3,0	60	15,3	
4	8	1,8	23	5,9	
5	4	0,9	15	3,8	
7	1	0,2	2	0,5	
8	2	0,5	3	0,8	
>8	1	0,2	1	0,3	
gesamt	433	100,0	392	100,0	



Lässt man die reinen Beratungsfälle, bei denen es zu keinem Clearing-Bericht kommt, beiseite und richtet man die Aufmerksamkeit auf die eigentlichen Clearing-Fälle (mit oder ohne nachfolgender Verfahrensvertretung), so kommt es in der Clearing-Phase (vor Verfahrensvertretung) zu folgender Kontaktsituation zwischen Clearing-SachwalterInnen und Anregern. In Wien Floridsdorf und in St Pölten steht der persönliche Kontakt im Vordergrund, wie ja hier auch die Amtstage die größte Bedeutung haben. Überall sonst gibt es öfter zusätzlich und durchschnittlich auch mehr telefonische Kontakte zwischen SachwalterInnen des Modellprojekts und Anregern. Im Mittelwert (arithmetisch) ist der durchschnittliche Zeitaufwand für die Kontakte am BG Wien Innere Stadt am höchsten und mit fast zwei Stunden etwa doppelt so hoch wie an den anderen Standorten, im Mittel beträgt er ca. 1 ¼ Stunden. (Vgl. Tab. 26)

Tabelle 25: Kontakte zwischen Clearing-SachwalterInnen und Anregern, (Clearing-Fälle), nach Sprengel				
		persönliche Kontakte	telefonische Kontakte	Dauer gesamt, in Minuten
St. Pölten				
	N	39	36	41
	Mittelwert	1,2	1,1	62,2
	Median			60,0
Innere Stadt				
	N	83	94	99
	Mittelwert	1,1	2,3	116,5
	Median			85,0
Floridsdorf				
	N	80	55	89
	Mittelwert	1,2	1,3	48,9
	Median			50,0
Ried				
	N	14	23	24
	Mittelwert	1,5	1,8	69,3
	Median			30,0
Villach				
	N	95	98	105
	Mittelwert	1,9	2,3	56,6
	Median			40,0
gesamt				
	N	311	306	358
	Mittelwert	1,4	1,9	72,7
	Median			55,0

7.3/ Kontakte zu Betroffenen und Recherchen

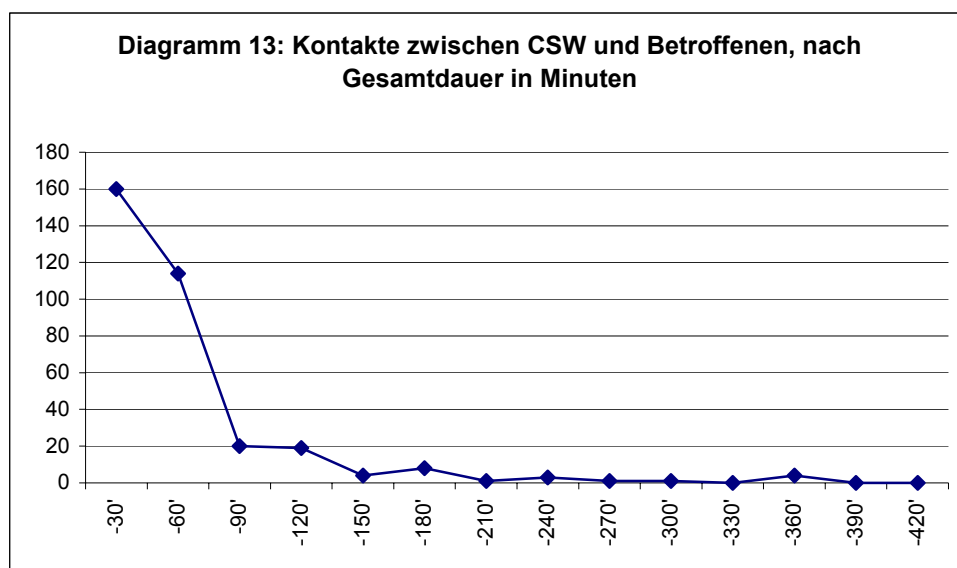
Nicht in allen Verfahrensfällen, in denen Clearing-SachwalterInnen tätig werden, kommt es zu einem Kontakt zu den Betroffenen. Aber auch bei den bloßen „(Anreger)Beratungsfällen“, bei denen es zu keinem Clearing-Bericht und keinem formellen Verfahren kommt, findet in 25 Prozent eine solche direkte Begegnung mit Betroffenen statt. Bei den „Clearing-Fällen“ im eigentlichen Sinn, über die an die Gerichte berichtet wird, geschieht dies in 61 Prozent. Insgesamt gibt es bei jedem zweiten Fall einen solchen direkten Betroffenenkontakt.

Über die Gründe seines Unterbleibens kann hier nur spekuliert werden. Bei der Anregerberatung, welche die Beratenen ihre Anregungsüberlegungen revidieren lässt, ist dies nicht weiter bemerkenswert. Hier entsteht der Betroffenenkontakt vermutlich dadurch, dass die SachwalterInnen des Projekts entweder auch von den KandidatInnen für die Besachaltung gemeinsam mit den Anregern aufgesucht werden, oder diese gemeinsam aufsuchen. Bei den „Clearing-Fällen“ kommt kein Betroffenenkontakt vermutlich vor allem dann zustande, wenn der/die Betroffene ablehnt, unter Umständen auch, wenn er/sie verstirbt, oder wenn der technische und Zeitaufwand dafür eine rasche Information und Entscheidungsgrundlage für das Gericht infrage stellen würde.

Der persönliche Kontakt mit der/m Betroffenen nimmt im arithmetischen Durchschnitt 52 Minuten in Anspruch, wobei die eine Hälfte der Kontakte mehr, die andere weniger als 40

Minuten dauert (Median). Über 2 Stunden dauernde Gespräche sind dabei selten, in einem Einzelfall wird Kontakt in der Gesamtzeit von 7 Stunden berichtet. (Vgl. Diagramm 13)

Tabelle 26: Kontakte der Clearing-SachwalterInnen zu Betroffenen, nach Sprengel						
%	St.Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach	gesamt
Beratungsfälle						
ja	24	20	27	33	50	25
nein	76	80	73	67	50	75
gesamt	100	100	100	100	100	100
N	33	45	51	3	2	134
Dauer in Minuten (Mittelwert)	52	59	48	45	50	54
Clearingfälle						
ja	30	65	62	52	72	61
nein	70	35	38	48	28	39
gesamt	100	100	100	100	100	100
N	43	105	110	29	115	402
Dauer in Minuten (Mittelwert)	97	87	60	41	38	60
gesamt						
ja	28	51	51	50	72	52
nein	72	49	49	50	28	48
gesamt	100	100	100	100	100	100
N	76	150	161	32	117	536
Dauer in Minuten (Mittelwert)	83	84	58	36	38	52 40 (Median)



An regionalen Besonderheiten ist erwähnenswert, dass Betroffenenkontakte in St. Pölten auch bei Clearing-Fällen die Ausnahme sind. Sofern es zu solchen Kontakten kommt, dauern sie jedoch im Durchschnitt deutlich länger als an den anderen Standorten, abgesehen von Wien Floridsdorf. Auch in Ried, wo ebenfalls die richterliche Vorabklärung eine größere Rolle spielt, sind Betroffenenkontakte der Clearing-SachwalterInnen relativ selten und zudem von vergleichsweise kurzer Dauer. Der Betroffenenkontakt als Norm, jedoch mit begrenztem Zeitaufwand, ist eine für Villach kennzeichnende Gegebenheit.

In Wien und Ried wird etwa je zur Hälfte nur Kontakt mit den Anregenden und Kontakt sowohl mit diesen als auch mit den Betroffenen aufgenommen, in St. Pölten nur in einem Viertel der Fälle mit beiden Seiten, in Villach bei drei Vierteln. (Vgl. Tab. 27)

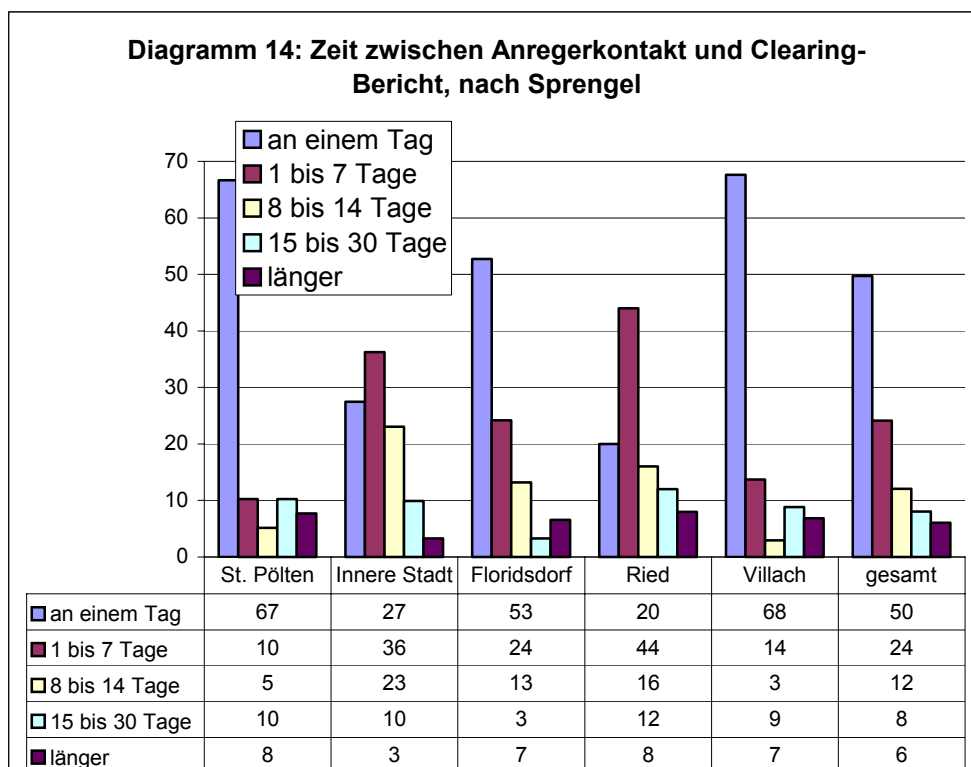
Tabelle 27: Anreger- und Betroffenenkontakte, nach Sprengel						
%	St.Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach	gesamt
Beratungsfälle						
nur Anregerkontakt	76	80	75	67	67	76
Anreger- und Betroffenenkontakt	24	20	25	33		23
gesamt	100	100	100	100	67	99
N	33	45	55	3	2	138
Clearingfälle						
nur Anregerkontakt	70	38	40	52	28	40
Anreger- und Betroffenenkontakt	30	62	58	48	72	59
gesamt	100	100	98	100	100	100
N	44	110	111	31	116	414
gesamt						
nur Anregerkontakt	73	50	51	53	29	49
Anreger- und Betroffenenkontakt	27	50	48	47	70	50
nur Betroffenenkontakt			1		1	1
gesamt	100	100	100	100	100	100
N	77	155	168	34	119	553

Tabelle 28: Sonstige Kontakte/Recherchen der CSW (Clearing-Fälle), nach Sprengel						
%	St.Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach	gesamt
ja, sonstige Kontakte oder Recherchen	45	76	56	79	78	68
nein, keine sonstigen	55	24	44	21	22	32
Art der Kontakte (Mehrfachnennung möglich)						
Soziales Umfeld	12	17	16	14	18	16
Soziale Dienste	7	16	12	4	9	11
Behörden	2	15	8	11	1	7
Arzt/Krankenhaus	5	13	12	18	12	12
Pflege/Pensionistenheim	7	5	6	18	22	11
Rechtliche Vertreter	2	3	3	7	7	4
Vertragspartner	2	7	2	4	8	5
Sonstige	7	9	1	7	4	5
gesamt	100	100	100	100	100	100
N	42	103	108	28	113	394

Weitere Kontakte oder Recherchen im sozialen oder institutionellen Umfeld kommen bei reinen Beratungsfällen zwar insgesamt auch in einem Drittel der Fälle vor, die Regel sind sie aber bei Clearing-Fällen. Die Mehrheit der Clearing-Berichte stützt sich, abgesehen von den Erfahrungen aus den Anreger- und Betroffenenkontakten, auch auf zusätzliche Erhebungen. Am wenigsten begnügt man sich in Ried und Villach, aber auch im BG-Sprengel Wien Innere Stadt mit den Auskünften der Anregenden und/oder Betroffenen, öfter in Wien Floridsdorf und besonders oft in St. Pölten. Am häufigsten wird das nächste soziale Umfeld in die Recherchen einbezogen, in Wien Innere Stadt relativ oft auch soziale Dienste, Behörden und Ärzte/Krankenanstalten, in Villach neben den Krankenanstalten auch Pflegeheime.

7.4/ Dauer zwischen Erstkontakt und Clearing-Bericht

Die Hälfte aller Clearing-Berichte entsteht innerhalb kürzester Zeit, innerhalb eines Tages. Das trifft vor allem dann zu, wenn es beim Anregerkontakt bleibt. Bei einem Viertel der Fälle dauert der Prozess des Clearing über eine Woche, über einen Monat in 6 Prozent. Relativ „langsam“ ist man in Wien Innere Stadt und in Ried, wo allerdings auch Recherchen außerhalb der Achse Anreger/Betroffene/r verhältnismäßig häufig sind. Die Maximaldauer beträgt 153 Tage, ist aber äußerst atypisch.



7.5/ Die Empfehlungen des Clearing-Berichts

Bei einem Drittel (35 Prozent) aller Fälle empfehlen die Clearing-Berichte, kein Verfahren zu führen bzw. dieses einzustellen. Eine einstweilige Sachwalterschaft zur Bewältigung akuter Vertretungserfordernisse wird nur in etwa einem Sechstel der Fälle (bei 16 Prozent) für notwendig gehalten. In der Regel (bei 13 dieser 16 Prozent) werden dafür nahe stehende Personen benannt. Bei jedem zweiten Fall aber lautet die Empfehlung Verfahrensvertretung, zur einen Hälfte durch Clearing-SachwalterInnen, zur anderen durch sonstige Personen. Nur in einem von 100 Fällen wird einstweilige Sachwalterschaft durch VereinssachwalterInnen empfohlen, in 25 von 100 aber eine Verfahrensvertretung durch VereinsmitarbeiterInnen.

Regional differenziert, ergehen die relativ meisten Einstellungsempfehlungen durch Clearing-SachwalterInnen am BG Wien Innere Stadt und am BG Villach, die relativ wenigsten in St.

Pölsen und in Wien Floridsdorf. Dort wird auch der Bedarf einstweiliger Sachwalterschaft noch am ehesten bejaht. Für die Verfahrensvertretung spricht man sich überall sehr deutlich aus, am öftesten in St. Pölsen, dort (und in Ried) mehrheitlich für Verfahrensvertretung durch andere als durch Clearing-SachwalterInnen. (Vgl. Tab. 29)

%	St.Pölsen	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach	gesamt
Verfahrensvertretung CSW	27	29	26		25	25
Verfahrensvertr. Sonstige	39	17	25	48	21	25
Einstw. SW Nahestehende	15	9	18	14	11	13
Einstw. SW Rechtsberufe		2	4		2	2
Einstw. SW Verein		1	1	3		1
Einstellung	20	42	27	34	41	35
gesamt	100	100	100	100	100	100
N	41	109	114	29	114	407

Bereits in Abschnitt 6 (vgl. Tab. 20) wurde darauf hingewiesen, wie sehr RichterInnen geneigt sind, sich an den Empfehlungen der ProjektmitarbeiterInnen zu orientieren. Dabei wurde allerdings zunächst nur zwischen Einstellungs- und Fortführungsempfehlung unterschieden, bei letzterer nicht zwischen Verfahrensvertretung und einstweiliger Sachwalterschaft und nicht nach dem Typus der empfohlenen sachwalterlichen Vertretung. Während die VereinsmitarbeiterInnen vorwiegend das „reduzierte“ Instrument der Verfahrensvertretung vorschlagen, wird von richterlicher Seite für die Zeit des Verfahrens eine einstweilige Sachwalterschaft präferiert. Ein Splitting zwischen Verfahrensvertretung und einstweiliger Sachwalterschaft, eine Aufteilung der Aufgaben auf zwei Personen geschieht insgesamt in nicht mehr als 19 Fällen.

Wenn man danach unterscheidet, ob Clearing-SachwalterInnen ein Tätigwerden der VereinsmitarbeiterInnen (sei als Verfahrensvertretung oder im Sinne einstweiliger Sachwalterschaft) anregen, oder die Einschaltung anderer Akteure (Nahestehender, Vertreter von Rechtsberufen) oder die Verfahrenseinstellung, und wenn man prüft, wie weit sich die richterlichen Entscheidungen daran halten, zeigt sich folgendes Bild: Bei der Gesamtheit der Clearing-Fälle empfehlen die berichtenden SachwalterInnen in 41 Prozent die Einschaltung der Clearing- bzw. VereinsmitarbeiterInnen. In 37 Prozent tragen die Gerichte dem Rechnung, in 4 Prozent werden schließlich andere Vertretungslösungen für die Zeit des Verfahrens gewählt. Darüber hinaus werden bei 3 Prozent VereinssachwalterInnen bestellt, wo diese im Zuge des Clearing andere VertreterInnen in Spiel gebracht haben, und bei weiteren 4 Prozent, wo die Clearing-Berichte eine Einstellung nahe legen. Letzten Endes sind bei den Clearing-Fällen, in denen es zu einer Verfahrensvertretung bzw. einstweiligen Sachwalterschaft kommt, in 43 Prozent Vereinssachwalter die bestellten Akteure, zu 45 Prozent Nahestehende und zu 12 Prozent sonstige Personen (zumeist Vertreter der Rechtsanwaltschaft).

Bei Verfahrensfällen, die nicht das Clearing durchlaufen (zu etwa 60 Prozent in St. Pölten anfallend), werden VereinessachwalterInnen relativ seltener bestellt (bei nur 15 Prozent) und bekommen überwiegend Nahestehende die Verfahrensvertretung übertragen. (Vgl. Tab. 30)

Tabelle 30: Empfehlungen der Clearing-SachwalterInnen und gerichtliche Entscheidung (alle Fälle mit Bestellung einer Verfahrensvertretung bzw. einstweiligen Sachwalterschaft)						
Empfehlung im Clearing-Bericht		für Verfahrensvertretung/einstweilige Sachwalterschaft bestellt:				
		Nahestehende	Rechtsberufe / sonstige	Vereins - SW	gesamt	
Verfahrensvertretung durch CSW	N	1	5	58		64
	in % aller Clearing-Fälle	1	3	36		40
Verfahrensvertretung d. andere	N	45	7	1		53
	in % aller Clearing-Fälle	28	4	1		33
Einstw. SW durch Nahestehende	N	19	2	1		22
	in % aller Clearing-Fälle	12	1	1		14
Einstw. SW durch Rechtsberufe	N	2	3	1		6
	in % aller Clearing-Fälle	1	2	1		4
Einstw. SW durch Vereine	N	1	0	1		2
	in % aller Clearing-Fälle	1	0	1		1
Einstellung des Verfahrens	N	3	2	7		12
	in % aller Clearing-Fälle	2	1	4		8
Clearing-Fälle insgesamt	N	71	19	69		159
	in % aller Clearing-Fälle	45	12	43		100
Clearing-Fälle	N	71	19	69		159
	in % aller-Fälle	19	5	18		42
Fälle ohne Clearing	N	152	31	33		221
	in % aller-Fälle	40	8	9		58
Gesamt	N	223	55	102		380
	in % aller-Fälle	59	14	27		100

Anm.: Fett gerahmt: Gericht folgt Clearing-Empfehlung; grau unterlegt: Gericht entscheidet abweichend

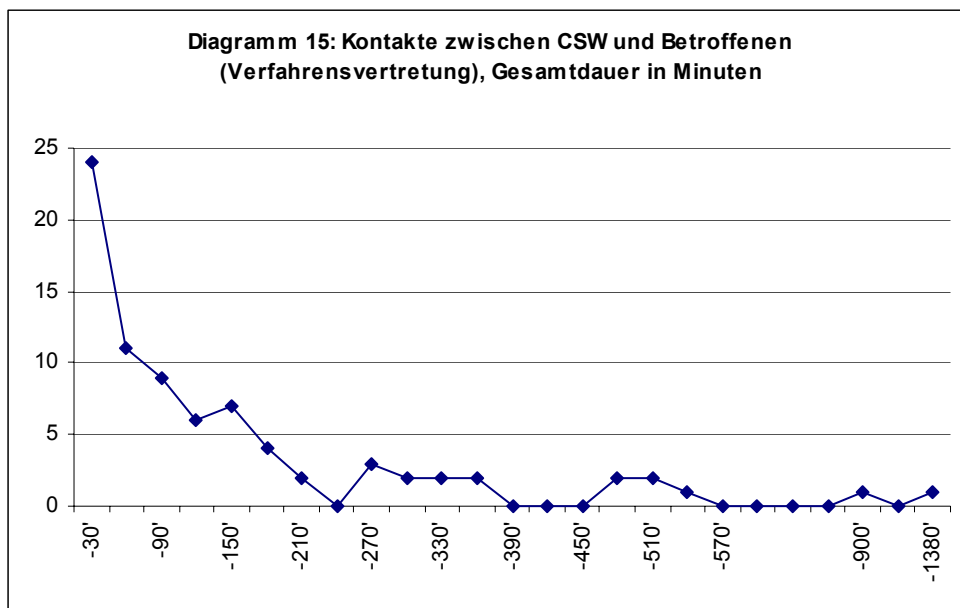
7.6/ Kontaktnahmen, Recherchen und Berichte im Rahmen der Verfahrensvertretung

Bei etwa jedem vierten Fall, bei dem die Clearing-SachwalterInnen nicht bloß anregerbera- tend tätig werden, sondern auch eine Rolle im Rahmen des gerichtlichen Sachwalterschafts- verfahrens spielen, wird von ihnen eine Verfahrensvertretung übernommen. Im Zuge dieser Verfahrensvertretung kommt es zu weiteren Kontakten mit Betroffenen und ihrer Umwelt bzw. zu weiteren Recherchen.

Tabelle 31: Kontakte der CSW zu Betroffenen (in Verfahrensvertretung), nach Sprengel						
	St.Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach	gesamt
Anzahl Mittelwert	3,3	5,1	2,9	3,4	1,6	3,2
Dauer (gesamt) in Minuten Mittelwert	135	288	143	167	36	151
Dauer (gesamt) in Minuten Median	120	155	120	67,5	30	100
N	14	18	19	13	20	84

Nur in einem Fall von Verfahrensvertretung kommt es zu keinem Kontakt mit dem/der Be- troffenen. Im Mittel beträgt die Zahl der Kontakte 3,2, deren mittlere Gesamtdauer 151 Minu-

ten bzw. 2 ½ Stunden. Die eine Hälfte der Kontakte dauert weniger, die andere mehr als 100 Minuten (Median). Die Zahlen sind hier zu klein, um den Unterschieden zwischen den Standorten besonderen Wert beimessen zu können, doch wiederholt sich das Bild hinsichtlich der Zeitaufwands zu Betroffenen, das sich bereits für die Clearing-Phase ergeben hat. der größte Zeitaufwand wird aus dem Sprengel des BG Wien Innere Stadt gemeldet, geringer Aufwand aus den BG Spengeln Ried und Villach. (Vgl. Tab. 31, Diagramm 15)



Sonstige Kontakte der VerfahrensvertreterInnen gibt es am häufigsten (in etwa jedem vierten Fall) mit Vertragspartnern des Betroffenen (im Zusammenhang mit laufenden Geschäften), in etwa jedem sechsten Fall mit dem unmittelbaren sozialen Umfeld, ebenso oft mit diversen Heimen, jeweils in etwa jedem zehnten Fall mit Krankenanstalten/Ärzten, mit Rechtsvertretern und mit sonstigen Personen/Stellen. Seltener noch sind Kontakte mit Behörden und (psycho)sozialen Diensten. Bei 5 Prozent der Fälle beschränken sich Kontakte der Clearing-SachwalterInnen überhaupt auf die Betroffenen.

Verfahrensvertretungen sind insgesamt nicht zahlreich genug, um hier eine sinnvolle regional differenzierte Darstellung dieser zusätzlichen Kontakte und Recherchen im Zuge dieser Vertretung zu unterbreiten.

Von den insgesamt dokumentierten 96 Fällen der Verfahrensvertretung durch ProjektmitarbeiterInnen sind 16 abgebrochen worden, 13 wegen Ablebens der Betroffenen, 2 wegen Nominierung eines gewählten Verfahrensvertreters und 1 wegen Bestellung einer einstweiligen Sachwalterschaft zur Erledigung dringender Angelegenheiten.

In den verbleibenden 80 Fällen wird ein Bericht zu Tagsatzung abgegeben. Dabei wird in einem Viertel der Fälle ein Spielraum für Alternativen zur Sachwalterschaft sichtbar. Bei zwei Dritteln zeichnet sich bei der Sachwalterschaft keine Alternative zur Betreuung durch Ve-

reinsmitarbeiterInnen ab, beim letzten Drittel hat sich die Möglichkeit zur Bestellung Nahestehender großteils erst im Zuge der Verfahrensvertretung ergeben. Bei der Hälfte der Sachwalterschaft benötigten Fälle erscheint eine Bestellung für alle Angelegenheiten unausweichlich, bei der anderen Hälfte war überwiegend von vornherein eine beschränkte Vertretungsaufgabe der Sachwalter gefordert, bei jedem sechsten Fall zeigt erst die Verfahrensvertretung auch Bereiche auf, in denen den Betroffenen autonom zu handeln fähig sind.

Die Fallzahlen sind hier bereits sehr gering, doch ist bemerkenswert, dass die Chancen für Alternativen zur Sachwalterschaft an sich und die Chancen, professionelle rechtsberufliche oder Vereins-sachwalterInnen durch private SachwalterInnen zu ersetzen, jeweils in St. Pölten und zum Teil auch in Ried/Villach geringer eingeschätzt werden als in Wien (beide Sprengel). Dies deutet darauf hin, dass es in jeder Region auch Affinitäten zwischen der Beurteilung von Sachverhalten durch Clearing-SachwalterInnen und Gerichte gibt. (Vgl. Tab. 32)

% Alternativen sichtbar zur	St. Pölten	Wien	Ried / Villach	gesamt
Sachwalterschaft	7	40	20	26
Professionellen Sachwalterschaft	29	44	18	31
Sachw. für alle Angelegenheiten	58	60	36	50
N	21	28	31	80

Die gerichtliche Entscheidung berücksichtigt diese Beurteilungen in den Berichten zur Tagsatzung nur zum Teil und weniger häufig als die Verfahrens-Empfehlungen in den Clearing-Berichten. Nur in der Hälfte der Fälle, in denen die VerfahrensvertreterInnen eine Alternative zur Sachwalterschaft erkennen, kommt es zu einer Verfahreneinstellung, in rund 40 Prozent erfolgt eine Sachwalterbestellung. Auch kommt es in einem Viertel der Fälle, in denen die Berichte zur Tagsatzung Privatpersonen aus dem Umfeld der Betroffenen als Lösung der Bestellungsfrage vorschlagen zur Nominierung von VereinsmitarbeiterInnen (oder anderer Professioneller). Und in 40 Prozent der Fälle, in denen die Möglichkeit privater anstelle professioneller Sachwalterschaft bezweifelt bzw. nicht befürwortet wird, finden Gerichte doch nahe stehende Personen für diese Aufgabe (geeignet). Eher noch folgen die Gerichte den Urteilen der VerfahrensvertreterInnen, wenn es um den Umfang der Sachwalteraufgaben geht. Nur bei etwa jedem zehnten Fall erfolgt eine Bestellung für alle Angelegenheiten, wenn seitens der Verfahrensvertretung eine Beschränkung auf bestimmte Angelegenheiten für möglich gehalten wird. In jedem siebenten Fall beschränkt das Gericht den Aufgabenkreis, auch wenn die Clearing-SachwalterInnen dies nicht für angebracht halten.

8/ Angehörigenschulung, Frequenz und Feedback

Im Modellzeitraum wurden insgesamt 20 Schulungsveranstaltungen für nahe stehende (potenzielle) Sachwalterpersonen durchgeführt. Der Endbericht von VSP und NÖLV über den Modellversuch Clearing der Vereine berichtet von insgesamt 166 TeilnehmerInnen an diesen Veranstaltungen, 89 davon in Wien, 55 in Villach und je 11 in St. Pölten und Ried. Daraus geht hervor, dass die Informationsangebote offenbar unterschiedlich gut an die Adressaten gebracht bzw. von diesen angenommen wurden. Im Verhältnis zur Größe des Sprengels besonders viele SachwalterInnen konnten offenbar in Villach, besonders wenige in St. Pölten erreicht werden.

Die VeranstaltungsteilnehmerInnen erhielten jeweils Feedback-Bögen, die sie am Ende der Schulung anonym abgeben konnten. Aus einem Rücklauf von 107 Bögen (das entspricht einer relativ hohen Rücklaufquote von 65 Prozent) ergibt sich folgendes Bild:

Die Teilnehmerschaft bestand überwiegend aus noch nicht (33 Prozent), erst einstweilig (37 Prozent), oder erst seit wenigen Monaten (11 Prozent) bestellten SachwalterInnen, nur zu einem Siebtel aus schon länger sachwalterlich tätigen Personen. Zwei Drittel waren weiblichen Geschlechts, nur 15 Prozent jünger als 40 Jahre, 42 Prozent älter als 65. Das Bildungsniveau der InteressentInnen an diesen Veranstaltungen ist mit 18 Prozent Hochschul- und 38 Prozent AHS/BHS-AbsolventInnen relativ hoch, bedenkt man die Altersstruktur der BesucherInnen. Bildungsferne Personen finden offenbar schwerer in derartige Kurse und/oder Freude an Feedback-Bögen. Ein Vergleich mit der Gesamtheit bestellter nahe stehender SachwalterInnen ist aber mangels entsprechender Daten zu SachwalterInnen nicht möglich. Man wird jedoch bei den Respondenten nicht von einem repräsentativen Querschnitt ausgehen können.

Bei etwa einem Drittel (31 Prozent) der VeranstaltungebesucherInnen handelt es sich um Kinder (oder Enkel) von Besachwalteten, bei fast ebenso vielen (27 Prozent) um einen Elternteil. Sonstige Familienangehörige (15 Prozent) und Nahestehende (11 Prozent) sind noch öfter vertreten als EhepartnerInnen oder LebensgefährtInnen (7 Prozent).

Betrachtet man nur die bereits (zumindest einstweilig) bestellten SachwalterInnen, so werden am häufigsten (regelmäßig oder fallweise auftretende) Probleme mit der Organisation sozialer Hilfsdienste, aber auch Unterstützungsbedarf bei der verantwortungsvollen Entscheidungsfindung berichtet, noch vor der Bewältigung bürokratischer Anforderungen, nicht selten auch der Wunsch nach emotionaler Stützung. (Vgl. Diagramm 16)

Es geht also nicht allein um Informationsgewinn und Routine, sondern auch um soziale und emotionale Abstützung der betrauten privaten SachwalterInnen. Ein guter Informationstand trägt vermutlich dazu bei, auch die psychische Bewältigung der Aufgabe zu erleichtern, die Schulungsveranstaltungen werden aber auch anderer als der Informationsleistung wegen geschätzt. Dazu gehört die Hilfestellung in akut anstehenden Herausforderungen, der Austausch mit anderen in ähnlicher Lage und die Kontaktaufnahme mit potenziellen Ratgebern aus den Vereinen. Diagramm 17 zeigt die Beurteilung des Informationsgewinns aus der Veranstaltung

selbst, verglichen mit anderen Informationsquellen, vom Richter oder Rechtspfleger bis hin zu anderen Institutionen und Medien (schriftlichem Material). Unter dem unmittelbaren Eindruck der Veranstaltung schneidet diese im Vergleich sehr gut ab. Dabei ist allerdings daran zu denken, dass sie insbesondere von Personen besucht wird, die sich von anderer Stelle noch ungenügend aufgeklärt und unterstützt empfinden. Andernorts bereits zur Zufriedenheit Informierte dürften unter den Besuchern der Informationsveranstaltungen der Vereine unterrepräsentiert sein.

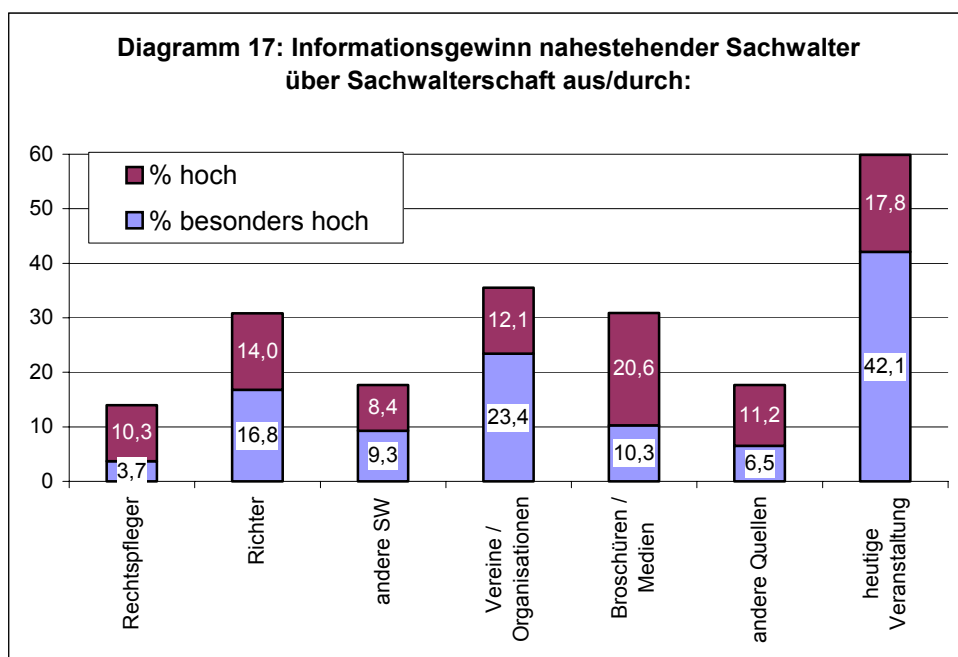
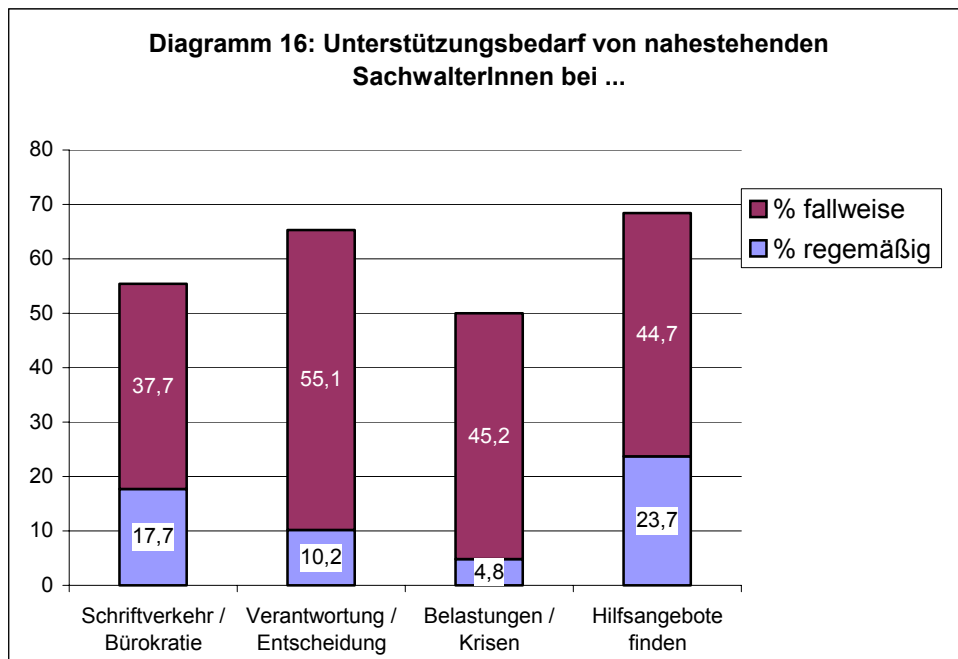
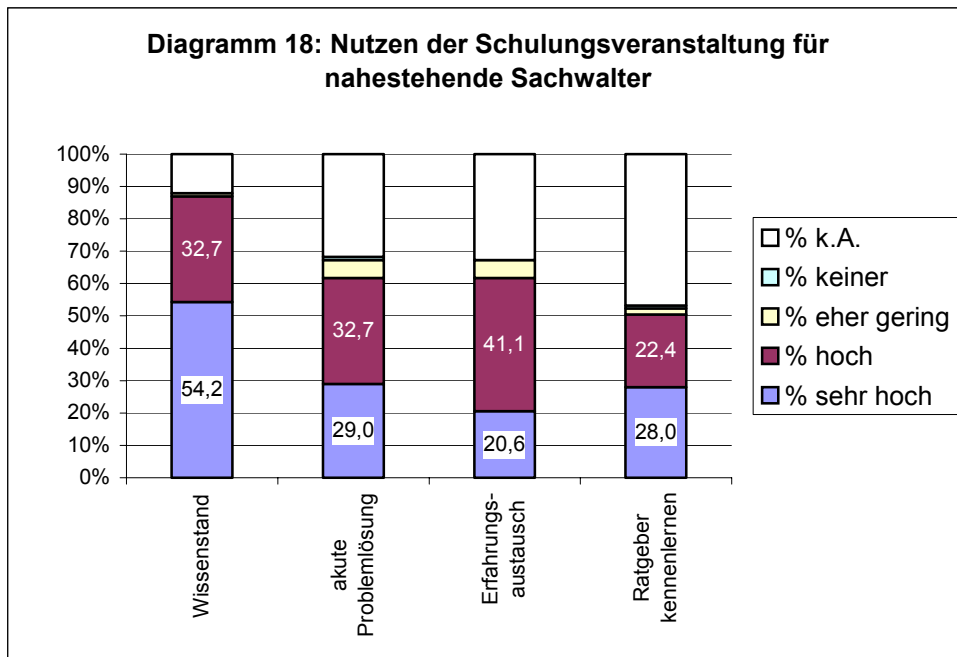


Diagramm 18 vermittelt, dass 87 Prozent der Respondenten einen beträchtlichen Informationsnutzen aus der besuchten Veranstaltung gezogen haben, jeweils 62 Prozent auch einen für akute Problemlösungen und aus der Kommunikation mit anderen nahe stehenden SachwalterInnen. Jede/r zweite hält auch die Kontakteröffnung mit kompetenten VereinsfachwallerInnen und künftigen AnsprechpartnerInnen für wertvoll.



9. Das Clearing-Potenzial. Schlussfolgerungen aus der Studie für optimalen Einsatz und gestaffelten Ausbau des Instruments

9.1/ Unterschiedliche Ausgangslagen, Erwartungen und Leistungspotenziale

Die Zahl der Anregungen von Sachwalterschaften und der Bestellungen von SachwalterInnen je Bevölkerungseinheit differiert regional beträchtlich – wie der Vergleich zwischen den Modellstandorten sowie ein Blick in die Kurzstatistik der Sachwalterschaft zeigt. Dies allein deutet darauf hin, dass für Clearing-Maßnahmen im Sinne der Eindämmung der Sachwalterschaft gute, wenngleich regional uneinheitliche Chancen bestehen sollten. Die feststellbaren regionalen Unterschiede fordern zudem zu Überlegungen heraus, wie weit man von Clearingprozessen eine Vereinheitlichung der Rechtspraxis erwarten kann bzw. wie weit man sie dazu nutzen sollte.

Nach den eigenen Auswertungen des ADV-Registers und des (insofern bereinigten) Neuanfalls von Sachwalterschaftssachen variiert dieser Neuanfall zwischen den Modellstandorten im Ausmaß von 1 (Villach) : 3 (St. Pölten) (Vgl. Kap. 2.2.). Zieht man die SW-Kurzstatistik heran, deren Zählregeln weniger restriktiv sind, die deshalb höhere, aber in den Größenrelationen zwischen den Standorten vergleichbare Anfallsdaten liefert, gibt es bundesweit Sachwalterschaftsanfallszahlen (2005) zwischen 70 (Reutte) und 1.329 (Wien Hietzing) je 100.000 Einwohner. Im Vergleich rangieren hier die Modellstandorte (zwischen Villach: 105 und St. Pölten: 331) relativ weit entfernt von den Extrempositionen und mehrheitlich unter dem Mittelwert von 192.

Tabelle 33: Sachwalterschaftsanfall (Kurzstatistik 2005) / 100.000 Einwohner					
	gesamt	Extremwerte			
		maximal		minimal	
Wien	320	Wien Hietzing	1.359	Floridsdorf	151
NÖ	221	Ybbs	441	Waidhofen/Ybbs	103
Bgld	169	Güssing	346	Eisenstadt	98
Stmk	195	Bruck/Mur	422	Stainz	81
Ktn	151	Bleiburg	302	Wolfsberg	94
OÖ	156	Braunau	256	Rohrbach	88
Sbg	168	Salzburg	222	Oberndorf	95
Tirol	143	Hall	245	Reutte	70
Vbg	151	Feldkirch	177	Bezau	111
gesamt	192	Wien Hietzing	1359	Reutte	70

Die Unterschiede sind zum einen durch institutionelle Gegebenheiten bedingt. Die geographische Lage von Großinstitutionen der Altenpflege und für psychisch Erkrankte im Gerichtssprengel treibt den Sachwalterschaftsanfall nach oben. Zum anderen verweist die Verteilung der Daten doch auch auf rechts- und fürsorgekulturelle Unterschiede hin. Im groben Bundes-

ländervergleich zeigt sich ein Ost-Westgefälle bei den Anfallszahlen. Wien, Niederösterreich und die Steiermark haben insgesamt weit mehr Sachwalterschaftsfälle pro Kopf der Bevölkerung als die übrigen Bundesländer. Aber auch zwischen benachbarten Gerichtssprengeln (ohne institutionelle Besonderheiten) existieren markante Differenzen. (Vgl. Tab. 33)

Man wird davon auszugehen haben, dass neben dem institutionellen Umfeld die Interpretation der Sachwalterschaft zwischen fürsorglicher Handlung und Wohltat einerseits und Eingriffsakt in persönliche Freiheitsrechte und Belastung andererseits oszilliert und die soziale wie gerichtlich Handhabung dieses Rechtsinstruments prägt. Diese Wahrnehmung des Rechtsinstituts bestimmt auch jene des Clearing-Angebots und des Clearing-Potenzials mit.

Aus der Sicht des Freiheitsschutzes und der Ressourcenschonung fördert das Clearing unerkannte Alternativen zur Sachwalterschaft und indizieren hohe Sachwalterschaftszahlen einen höheren Bedarf an Clearing und ein größeres Nutzenpotenzial dafür. Aus der Sicht von optimaler Rechtsfürsorge für Unselbständige könnten jedoch auch niedrige Werte als problematisch und kann Clearing als Chance betrachtet werden, Sachwalterschaft zu befördern. Das Potenzial des Clearing läge dann darin, Engpässe durch Identifikation und Mobilisierung privater Ressourcen für Sachwalterschaft zu beheben. Der Modellversuch ist in seiner Konzeption, sowohl Sachwalterschaft auf das notwendige und vertretbare/bewältigbare Maß zu reduzieren als auch Mängel an öffentlichen/professionellen Personalressourcen durch Förderung privaten Engagements und besserer Allokation zu beheben, auch tatsächlich offen für unterschiedliche Interpretationen. Das Potenzial des Clearing kann so von unterschiedlichen Rechtsanwendern unterschiedlich perzipiert und zur Erreichung ihres jeweiligen Zieles eingesetzt werden. Deshalb ist der Frage nach dem Potenzial des Clearing in diesem resumierenden Abschnitt differenziert nachzugehen: Was vermag es zu leisten in Hinblick auf

a/ die Eindämmung der „Anregungsflut“ und der Bestellungen/Besachwaltungen,

b/ die „Reprivatisierung“ der Sachwalterschaft und die „Fokussierung“ der professionellen Vereins-sachwalterschaft auf Fälle, die eine solche erfordern, und

c/ die Qualität des gerichtlichen Verfahrens.

9.2/ Potenziale zur Eindämmung von Sachwalterschaftsanregungen und Sachwalterbestellungen

In Hinblick auf die Entwicklung der verfahrenswirksamen Anregungen von Sachwalterschaft in den Modellregionen zeigt sich nach dem Modellversuch kein klares und einheitliches Bild (vgl. Abschnitt 5.1/). Nach den eigenen Daten auf Basis der ADV-Register bleiben die Anfallszahlen an der Mehrheit der Standorte relativ stabil, daneben gibt es aber im Einzelfall eine deutliche Abnahme (BG Wien Innere Stadt) oder auch Zunahme (St. Pölten). Diese Daten der Untersuchung (vgl. Diagramm 6) decken sich nicht mit dem Anfallsindikator, der sich

aus der offiziellen SW-Kurzstatistik ablesen lässt, stehen jedoch auch nicht im Widerspruch zu diesem. Hiernach werden in St. Pölten im Modelljahr ebenfalls deutlich mehr Sachwalterschaftsakte eröffnet als im Jahr davor und fällt dieser Zuwachs im Vergleich zum Bundesgebiet überdurchschnittlich aus. An allen anderen Modellstandorten sind die Anfallszahlen laut Kurzstatistik sogar durchwegs rückläufig, in Wien Innere Stadt am stärksten, in Wien Floridsdorf am schwächsten, wobei der besondere Wert für Ried im Innkreis ein Artefakt ist²⁶. Weitere Daten aus dieser Statistik (die Gesamtzahl der Sachwalterschaftsvorgänge und die Zahl jener, in welche Richter involviert sind) legen nahe, dass die „Entlastung der Gerichte“ bei ihrer Geschäftstätigkeit in Sachen Sachwalterschaft insgesamt (zumindest kurzfristig noch) nicht besonders greift. Ein unveränderter Verfahrensanfall an den Modellstandorten (bei Absehen vom Sonderfall Ried) scheint im Lichte eines – entgegen den Erwartungen – nur einprozentigen Anstiegs im übrigen Bundesgebiet fast vernachlässigbar. Andererseits macht die Entwicklung an den beiden Standorten in Wien und in Villach mit durchschnittlich minus 5,6 Prozent Verfahrensanfall doch auch ein Potenzial zur Verfahrensverminderung sichtbar, das durch den gegenläufigen Trend in St. Pölten verdeckt wird. Eine bloß selektive Nutzung des Clearing-Angebots (weitgehender Ausschluss bei institutioneller Anregerschaft) und eine entsprechend geringe „Clearingtiefe“ in St. Pölten (vgl. Tab. 10) minimieren dieses Potenzial. Dagegen wird es durch Akzeptanz „informeller“, d.h. außergerichtlich verbleibender Beratung von privaten Anregern (vor allem in Wien) und durch Involvierung von Clearing-SachwalterInnen auch bei (in der Regel schriftlichen) institutionellen Anregungen (auch in Villach) offenbar gestärkt.

	Österreich ohne Modell-BG	Modell-BG gesamt	St. Pölten	Innere Stadt Wien	Floridsdorf	Ried Im Innkreis	Villach
Sachwalterschaftssachen angefallen	1,0	-2,2 ^{*)}	14,1	-6,4	-3,9	-30,8	-5,0
Sachwalterschaftsvorgänge gesamt	5,4	6,1	4,4	8,1	15,7	-15,7	6,2
Sachwalterschaftsvorgänge Richter gesamt	2,7	3,7	5,0	4,0	15,3	-24,1	6,9
^{*)} Ohne Ried i. Innkreis: 0,0%, ohne Ried und St. Pölten: -5,6% Quelle: SW-Kurzstatistik, Sonderauswertung für Kontroll/Modellzeitraum durch BRZ							

²⁶ Die Zusammenlegung der BG Ried und Oberberg hat am BG Ried im Kontrolljahr eine außergewöhnliche und nur verwaltungstechnisch bedingte hohe Zahl von neuen Sachwalterschaftsakte gebracht, die sich im Modelljahr wieder auf das übliche Niveau einpendelt.

Diese Daten über das beschränkte Sample an Modellstandorten (an denen insgesamt rund 6 Prozent der Sachwalterschaftsverfahren in Österreich ablaufen) machen klar, dass das „verfahrenssparende“ Potenzial des Clearing unabhängig von der relativen Häufigkeit von gerichtlichen Sachwalterschaftsanregungen in einer Region ist. Man könnte anhand dieses Samples, wäre es für eine solche Verallgemeinerung nicht zu klein, sogar auf einen negativen Zusammenhang schließen: Je üblicher (und bei Gericht Erfolg versprechender) die Anregung von Sachwalterschaft in einem Sprengel ist, desto weniger vermag Clearing durch professionelle Sachwalter daran zu ändern, je mehr Zurückhaltung dagegen schon vorweg geübt wird, Sachwalterschaft zu initiieren, desto erfolgreicher fallen die Clearing-Versuche aus, sie weiter hintan zu halten. Jedenfalls führt an Standorten wie St. Pölten mit extensiver Inanspruchnahme des Gerichts in Sachen Sachwalterschaft nicht schon ein geringer Einsatz des Clearing (bei gleichzeitiger Tabuisierung der institutionellen Routinen zwischen Gericht und lokalen Anstalten) zum Ergebnis Verfahrenseindämmung. Nicht auszuschließen ist, dass hier eine den anderen Standorten vergleichbar intensive/„tiefe“ Clearing-Aktivität zu Veränderungen hätte führen können, oder dass es hier dafür sogar noch stärker intensivierter, vorgezogener und gezielter Aktionen bedürfte.

Im Hinblick auf alle Standorte des Modellversuchs ist anzumerken, dass über die Nachhaltigkeit der Vermeidung von Verfahren aufgrund alternativer Problemlösung noch keine gesicherten Aussagen möglich sind. In wie vielen Fällen Sachwalterschaftsanregungen und -bestellungen lediglich kurzfristig aufgeschoben, nicht aber langfristig verhindert werden können, ließe sich erst nach einem längeren Beobachtungszeitraum schlüssig beantworten.²⁷

Wie sich die Frage des Einflusses des Modellversuchs Clearing auf die Entwicklung bei den Anregungen von Sachwalterschaft stellt, so stellt sie sich auch in Hinblick auf Bestellungen von SachwalterInnen. Grundsätzlich könnten verminderte Verfahrenszahlen auf Aufklärungs- und „Diversionserfolge“ durch Beratungen im Vorfeld der Gerichts hinweisen, welche spätere Verfahrenseinstellungen erübrigen, aber nichts an den Bestellungsanzahlen (in absoluten und bevölkerungsrelativen Größen) verändern. Ob neben Verfahrenseröffnungen auch Verfahrensabschlüsse mit der Bestellung von SachwalterInnen durch Clearing-Intervention gesenkt werden können, ob dadurch neben gerichtlichen auch Ressourcen der staatlich alimentierten Sachwaltervereine und geschont werden und Persönlichkeitsrechte unangetastet bleiben, muss deshalb gesondert geprüft werden.

²⁷ Innerhalb des Modell- und Beobachtungszeitraums von einem Jahr waren wiederholte Sachwalterschaftsanregungen bei ein und derselben Person äußerst selten, aber im Zuge des Modellversuchs auch nicht exakt zu kontrollieren. Anonyme Anregerberatungen und mögliche Wohnortwechsel der Betroffenen gestatten keine genaue Kontrolle über die „Wiederkehr“ von Beratenen oder von Personen, bei denen Verfahren zunächst eingestellt wurden.

Dies wurde im Zuge der Begleitstudie auf zweifache Weise getan. Zum einen wurden die „Erledigungen“ von Verfahren im Kontrolljahr und in der ersten Hälfte des Modelljahrs verglichen.²⁸ Zum anderen wurden Erledigungsweisen über das Kontroll- und das volle Modelljahr einander gegenübergestellt und dabei die einstweiligen zu den definitiven Bestellungen addiert.²⁹

Beide Berechnungen zeigen eine signifikante Erhöhung der Einstellungsrate und eine Reduktion der Bestellungen von SachwalterInnen. Die erste Variante (auf Basis der Halbjahreswerte) unterschätzt die Bestellungshäufigkeit, da unter den hier (im Durchschnitt schon älteren) „offenen“ Verfahren (insgesamt 12 Prozent) zahlreiche einstweilige Bestellungen subsumiert sind, die in vielen Fällen in definitiver Sachwalterschaft münden. Die zweite Variante unterschätzt aufgrund zahlreicher noch sehr junger „offener“ Verfahren (insgesamt 22 Prozent) hingegen die Einstellungen, welche in früheren Verfahrensstadien wahrscheinlicher sind. Bei längerer Beobachtungszeit wird am wahrscheinlichsten ein Wert zwischen beiden Berechnungsformen erreicht werden, von ca. 28 statt bisher (Kontrolljahr) 20 Prozent Einstellungen wegen fehlender Voraussetzungen bzw. Alternativen zur Besachwaltung und von ca. 56 statt bisher 63 Prozent Sachwalterbestellungen. Während die Häufigkeit der Einstellungen der Verfahren wegen Todes der Betroffenen konstant bleibt, verändert sich das Verhältnis zwischen sonstigen Einstellungen und Bestellungen durch den Modellversuch Clearing von 20:63 zu 28:56. Sieht man von den mortalitätsbedingten Einstellungen ab, erhöht sich die Einstellungsrate von ca. einem Viertel auf ein Drittel. Dies bedeutet eine entsprechende langfristige Entlastung der Gerichte von Kontrollaufgaben über bestehende Sachwalterschaften.

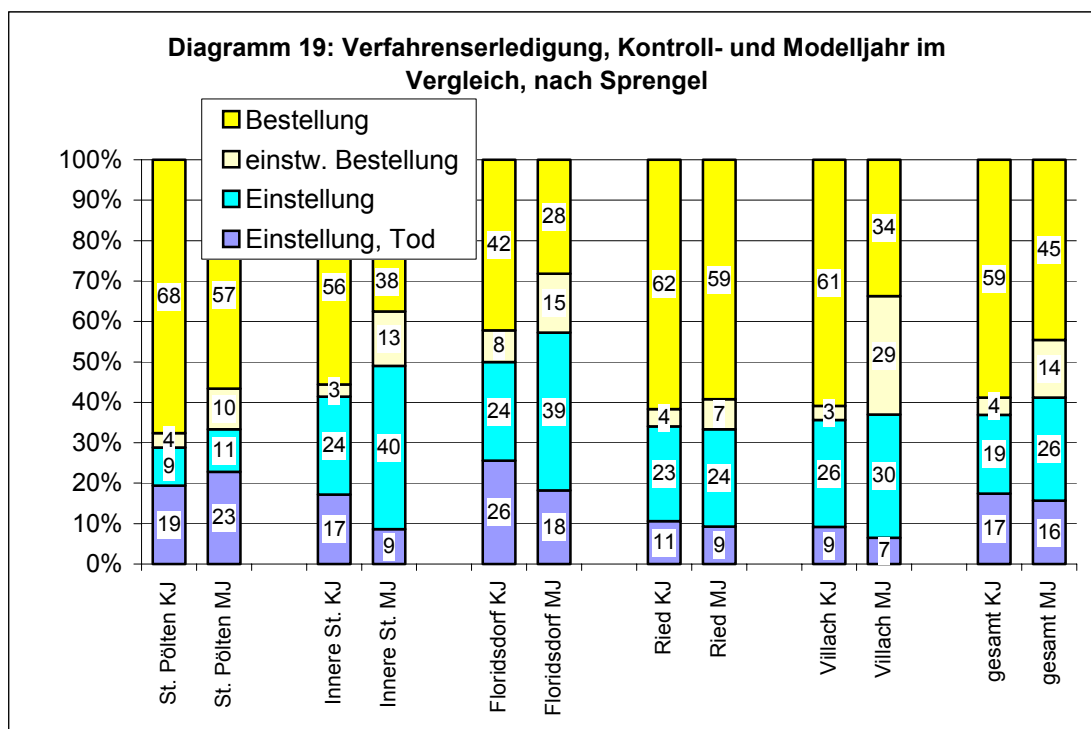
Bei abnehmenden Bestellungsanzahlen kann von den Vereinen mit gleich bleibenden Betreuungsressourcen ein höherer Anteil von Sachwalterschaftsfällen übernommen werden. Auch wenn die Abnahme der Bestellungen, wie zu erwarten, nicht von Dauer sein sollte, müsste der Anteil der VereinssachwalterInnen zumindest noch eine Weile nicht unter das derzeitige Niveau sinken. In diesem Sinne kann man von einer „relativen Freisetzung“ von Sachwaltervereinsressourcen sprechen.

Wenn man am Beispiel der vorsichtigsten Berechnungsvariante (Ganzjahresvergleich) auf die regionalen Unterschiede eingeht, relativiert sich das Bild. Der Effekt wird fast ausschließlich an den Wiener Modellstandorten erzielt. Dort erhöhen sich die Einstellungsraten (aufgrund von Entbehrlichkeit und Unzulässigkeit der Sachwalterschaft) um rund die Hälfte. Dies geschieht jedoch teilweise auf Kosten der Einstellungen wegen Ablebens der Betroffenen, Produkt beschleunigter gerichtlicher Reaktion und Verfahrensbeendigung. Die mit Sachwalterbe-

²⁸ Diese Form des Vergleich wurde gewählt, um vergleichbare Entscheidungszeiträume und niedrige Raten „offener Verfahren“ vorzufinden. Vgl. Abschnitt 5.3/, insbes. Tab. 14A und Diagramm 7.

²⁹ Vgl. Abschnitt 6.2/. Es wurde so der Umstand berücksichtigt, dass einstweiligen in der Regel endgültige Bestellungen folgen, und so der Anteil noch offener Fälle bzw. Gerichtsentscheidungen aus dem Modelljahr minimiert.

stellung (einstweilige Bestellungen inkludiert) endenden Verfahren sinken am BG Wien Innere Stadt von 59 auf 51 Prozent (oder tiefer), am BM Wien Floridsdorf von 50 auf 43 Prozent (oder tiefer) aller Sachwalterschaftsverfahren. Dies entspricht einem prozentuellen Rückgang der Bestellungen um knapp 15 Prozent. Damit ist das im Rahmen des Modellversuchs maximal realisierbar gewesene Potenzial des Clearing markiert, Sachwalterschaften zu minimieren. Dieses Potenzial würde – allgemein umgesetzt – bedeuten, dass auch eine Vermehrung der Verfahren der Anregungen und Sachwalterschaftsverfahren um 15 Prozent keine Vermehrung von Sachwalterbestellungen mit sich brächte und jede geringere Zunahme oder Abnahme eine bis zu diesem Ausmaß sinkende Sachwalterzahl.



Die Kehrseite des Bildes: An allen anderen Standorten sind die entsprechenden Effekte – wenn überhaupt vorhanden – minimal. Das gilt für Ried und Villach mit vergleichbaren und hohen Einstellungsdaten im Kontrolljahr. (Dabei lassen die Werte der einstweiligen Bestellungen für Villach – in Übereinstimmung mit den Halbjahresberechnungen – allerdings noch eine „Verbesserung“ der Ergebnisse erwarten, nicht so für Ried.) Das gilt abgemildert aber auch für St. Pölten, wo Einstellungen der Verfahren aus anderen Gründen als dem Todesfall des/r Betroffenen von vornherein eine Rarität sind. Angesichts gestiegenen Verfahrensanfalls führt hier die um einige Prozentpunkte gesunkene Bestellungsrate zu keiner Entlastung. Außerhalb der beiden relativ anonymen städtischen BG in Wien erfüllt das Clearing also primär andere Funktionen als die der Eindämmung von Sachwalterschaft. Hier geht es eher um Erleichterungen und Treffsicherheit bei der Nominierung von SachwalterInnen, dies in einem

persönlichen Austausch zwischen Clearing-SachwalterInnen und einzelnen zuständigen Richtern an vergleichsweise kleinen Gerichten.

Das Potenzial des Clearing zur Eindämmung von Sachwalterschaftsverfahren und Sachwalterschaften ist auch unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsrechtsschutzes (vor allen Erwägungen der Rechtsfürsorge) relevant. Wenn man die Entwicklung der Einstellungsraten in Sachwalterschaftsverfahren durch das Clearing-Projekt betrachtet, erhält man Auskunft, welche Personengruppen Nutznießer zusätzlicher Sorgfalt beim Fall-Screening und der Prüfung von Alternativen zur Sachwalterschaft mit ihrer Autonomiebeschränkung sind. Es zeigt sich, dass es überwiegend jüngere, ledige, geschiedene oder verwitwete Männer sind, die in Privathaushalten mit anderen leben, bei denen die Hinweise auf psychische Krankheit und geistige Beeinträchtigung zweifelhaft sind, bei denen eher alltägliche finanzielle Angelegenheiten zu regeln und soziale Rechtsansprüche durchzusetzen sind und bei denen die Anregung von behördlicher Seite oder Unterbringungseinrichtungen ausgeht. Es handelt sich hier um Personengruppen, deren Chance auf Verfahrenseinstellung erst durch das Clearing über den Durchschnitt hinaus wächst. Dieses grobe Profil der vom Clearing profitierenden Personen lässt soziale Unangepasstheit und Beschwerden für Verwaltungs- und Rechtsprozesse hinter Sachwalterschaftsanregungen vermuten, denen es bei genauer Betrachtung an rechtlicher Grundlage für einen Eingriff Selbstbestimmungsrechte Personen mangelt.

9.3/ Das Potenzial zur Vermehrung und besseren Allokation von Ressourcen für die Sachwalterschaft

Die Realität ist der Vorstellung des Reformgesetzgebers schon einmal näher gekommen als heute, die traditionelle „Vormundschaft“ durch eine möglichst allgemeine, öffentlich finanzierte professionelle „Sachwalterschaft“ abzulösen und Familienangehörige und Angehörige von Rechtsberufen eher im Ausnahme- als im Regelfall zu bestellen.³⁰ Steigende „Nachfrage“ nach Sachwalterschaft und begrenzte öffentliche Mittel haben dazu beigetragen, dass der relative Anteil der Vereinssachwalter an allen in die Sachwalterfunktion Bestellten zurückgeht. Da ferner gesellschaftliche und Entwicklungen der Familienstrukturen die Übernahme der Vertretungsaufgaben durch nahe stehende Personen heute eher erschweren, verdoppelt sich der Engpass und verbleiben Rechtsanwaltskanzleien oft als einziges, aber nicht unproblematisches Reservoir für Sachwalter. In dieser Situation besteht die Herausforderung, private Ressourcen aufzuspüren und privates Engagement zu unterstützen, die VereinssachwalterInnen nicht zuletzt dafür und für Fälle zu nutzen, die eine besondere Kompetenz erfordern, und schließlich Qualitätskontrollen für rechtsberufliche SachwalterInnen zu etablieren. (Das

³⁰ Vgl. Forster (2004)

Sachwalterrechtsänderungsgesetz hat für all dies Vorkehrungen getroffen, namentlich auch durch die Verankerung des Clearing.)

Der Modellversuch hat über alle Standorte hinweg keine merkliche Mobilisierung nahe stehender SachwalterInnen mit sich gebracht.³¹ Namentlich im Wiener Bereich gelingt es trotz Involvierung von Clearing-Personal nicht, Familienangehörige oder sonstige Vertraute für diese Aufgabe ausfindig zu machen und zu gewinnen. An den kleinstädtischen BG ist deren Anteil an den definitiv bestellten SachwalterInnen von vornherein ungleich höher und sehr dominierend. Mit dem Modellversuch gehen dabei jedoch unterschiedliche Veränderung einher. Während in Ried und Villach noch mehr Nahestehende als bisher als SachwalterInnen zum Zuge kommen und vor allem der Rückgriff auf Angehörige von Rechtsberufen seltener wird, ist in St. Pölten das Gegenteil der Fall. Dort findet eine (nachholende) „Professionalisierung“ und keine „Re-Privatisierung“ der Sachwalterschaft statt, werden sowohl mehr VereinssachwalterInnen als auch Rechtsanwaltskanzleien herangezogen. Ein allgemeiner Zug an allen Standorten ist die relative Zunahme der VereinssachwalterInnen, am stärksten in Wien, am schwächsten in Ried/Villach. In Summe verdoppelt sich der Anteil der VereinsmitarbeiterInnen unter den definitiven SachwalterInnen von 5 auf 10 Prozent. (Vgl. Tab. 15 und Diagramm 8)

Hätte sich die Gesamtzahl der Bestellungen halbiert, könnte eine solch starke Zunahme aus unverändertem Personaleinsatz resultieren. Doch nur am BG Wien Floridsdorf und dort nur für das erste Modellhalbjahr ist eine Halbierung der Bestellungen zu beobachten gewesen. Überall sonst muss sich entweder der Personaleinsatz der Vereine im Zusammenhang mit dem Modellversuch erhöht haben (was nur vorübergehend machbar ist) oder hat sich dieser Personaleinsatz auf die Modellgerichte (in Wien) bzw. die Clearingfälle konzentriert. Dank restriktiverer Bestellungspraxis reichen die bestehenden Vereinskapazitäten zwar etwas weiter, es wurden aber offenbar auch Vereinskapazitäten im Zusammenhang mit dem Modellversuch frei gemacht, um Gerichte vom Nutzen des Clearing-Projekts zu überzeugen.

Auf der Seite der Sachwalterschaftsklientel waren es vor allem folgende Gruppen, die von Vereinssachwaltern im Modelljahr stärker als zuvor unter Betreuung genommen wurden: ledige oder geschiedene Männer jüngeren und mittleren Alters, die in privaten Einpersonenhaushalten leben, eine Diagnose psychischer Erkrankung oder geistiger Behinderung haben, bei denen Unterbringungs- und Versorgungserfordernisse bestehen und die Anregung von Behörden oder Heimen stammt. Bei sehr jungen, ledigen, geistig Behinderten und Anregungen durch Heime substituiert diese verstärkte Verantwortungsübernahme durch VereinssachwalterInnen die rechtliche Vertretung durch Nahestehende, bei etwas älteren, geschiedenen, Alleinlebenden, psychisch Kranken und bei (gerichts)behördlichen Anregungen die Überant-

³¹ Vgl. Abschnitte 5.4/ und 6.3/.

wortung der Sachwalterschaft an RechtsanwältInnen u.ä. Professionen. (Vgl. Diagramme 11a-11e)

VereinsachwalterInnen werden im Gefolge des Modellversuchs wieder stärker in ihrem “Kerngeschäft” und mit ihrer Kernkompetenz tätig. Die bessere Klärung von Sachverhalten und die Einbindung von VereinsmitarbeiterInnen in die gerichtliche Entscheidungsvorbereitung (durch Clearing-Bericht samt Empfehlung) führt zu einem zugleich vermehrten und selektiveren Vereinsengagement. Personengruppen mit Handikaps und Problemlagen, welche bei emotional verstrickten Angehörigen oder bei fehlqualifizierten RechtsanwältInnen nicht optimal aufgehoben wären, bekommen eine höhere Chance auf eine adäquate rechtsfürsorgliche Betreuung.

Festzuhalten bleibt, dass dieses Potenzial zur Qualitätsverbesserung der Sachwalterschaft umso besser und umso eher auf Dauer realisiert werden kann, je eher durch Anregerberatung im Vorfeld und während des Verfahrens sowie durch Information auch des Gerichts über praktikable Alternativen Sachwalterschaften auf ein unumgängliches Minimum zurückgedrängt werden können. Ohne diese Filterwirkung des Clearing bleibt die relative Kapazitätserweiterung der Vereinssachwalterschaft aus und die Qualitätssicherungsleistung des Clearing begrenzt.

9.4/ Das sonstige Potenzial des Clearing zur Verbesserung des Verfahrens

Clearing-Sachwalter operieren in unterschiedlichem Ausmaß als erste Anlaufstelle für Ratsuchende in Sachwalterschaftsfragen bzw. für Anreger von entsprechenden Verfahren. An einigen Modellgerichten bzw. Gerichtsabteilungen übernehmen sie diese Funktion fast zur Gänze vom gerichtlichen Personal, befriedigen Beratungsbedarf und befreien Gerichte zumindest von informellen Vorklärungen³² (das trifft auf Wien zu), oder sie entlasten Gerichte fast routinemäßig von Recherchen für das Verfahren (Villach). An anderen Orten beschränkt sich die Aufgabe der Clearing-SachwalterInnen auf sekundäre Recherchen im gerichtlichen Auftrag (Ried) bzw. auf schmale Teilbereiche der Sachwalterschaftsnachfrage (St. Pölten). Dementsprechend steht da mehr die Dienstleistung für den Rechts- und Ratsuchenden, dort mehr die der Gerichts- und Entscheidungshilfe im Vordergrund.

Gemessen an Frequenzen und Dauer der Kontakte zu Anregern und Betroffenen ist der Charakter der Beratungen und Recherchen im Zuge des Clearing im allgemeinen ein fokussierter, zweckgerichtet und zurückhaltend. Nur in wenigen Fällen wird über Einzelkontakte und punktuelle Recherchen hinausgegangen, wozu im Zuge des Modellversuchs auch noch keine

³² Inwiefern damit mehr formelle Verfahren, in denen sich später Alternativen zur Sachwalterschaft eröffnen würden, abgewendet werden, weil RichterInnen sich mit „informeller“ Beratung/Fallbearbeitung schwerer tun, kann nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Dazu fehlt die Beobachtung der informelle gerichtlichen Praktiken im Kontrolljahr.

klare rechtliche Ermächtigung besteht. Die rasche Abklärung noch vor einem Verfahren steht im Vordergrund. Eine „soziale Betreuung“ von privaten Anregern oder Betroffenen lässt sich aus den mittleren Zeitwerten für die Anregerberatung nicht ablesen. Wie weit dies kommunikativen Bedürfnissen der Justizklientel entspricht und die Verfahrenszufriedenheit hebt, muss hier dahingestellt bleiben.

Die gerichtshilfliche Dienlichkeit des Clearing lässt sich besser ermessen. Soweit erkennbar, hat der Clearing-Prozess, das Auftreten einer zusätzlichen „Instanz“ im Sachwalterschaftsverfahren keinen nachteiligen Effekt auf die Verfahrensdauer, im Gegenteil. Vor allem an Standorten mit hoher Clearing-Tiefe nehmen überlange Verfahren ab, wie sie im Kontrolljahr vor allem an den Wiener Gerichtsstandorten zu beobachten waren. Nach einer zeitlich etwas verzögerten Erstanthörung bewirkt der Clearing-Prozess vor allem im städtischen Setting eine zügigere Informationsbeschaffung und Anberaumung der mündlichen Verhandlungen.

Der Wert der Erhebungen im Zuge des Clearing-Prozesses wird von den Gerichten offenbar nicht gering geschätzt, bemisst man das daran, wie sehr Einstellungs-, Verfahrens- und Verfahrensvertretungsvorschlägen der Clearing-SachwalterInnen gefolgt wird. Von den Einstellungs-Empfehlungen der Clearing-Berichte wird von Seiten des Gerichts in weniger als 10 Prozent der Fälle in die eine oder andere Richtung abgewichen, bei den Lösungen für die Verfahrensvertretung in etwas mehr als 10 Prozent. (Dabei ziehen Gerichte allerdings häufig die einstweilige Bestellung zur Sachwalterschaft der bloßen Verfahrensvertretung vor.) Auf die endgültigen Entscheidungen der RichterInnen haben die Berichte der als Verfahrensvertreter tätigen Clearing-SachwalterInnen dagegen einen geringeren Einfluss. Hier werden die Urteile der ProjektmitarbeiterInnen in Bezug auf Sachwalterschaftsbedarf, -typus und -umfang in geringerem Maße geteilt.

In welcher Weise das insgesamt professionalisierte „matching“ zwischen Betroffenen und SachwalterInnen des geeigneten Typs sich langfristig auf das Betreuungs- und Vertretungsgeschehen auswirkt und die Gerichte bei ihrer Aufsichtstätigkeit möglicherweise entlastet, kann mangels Erfahrung mit dem Clearing und noch ausstehender Rückmeldungen der Rechtsanwender derzeit noch nicht beantwortet werden.

Ob die Qualität der Sachwalterschaft durch nahe stehende Personen dank der Serviceleistungen der Clearing-SachwalterInnen (Beratung, Schulung) gewinnt, wird sich zuverlässig ebenfalls erst nach längerer Frist beurteilen lassen. Das unmittelbare Feed-Back von TeilnehmerInnen an Schulungsveranstaltungen der Vereine lässt (bei einer Respondenzrate von 65 Prozent) einen hohen Orientierungswert dieser Veranstaltungen erkennen. Die Übernahme der Sachwalterschaft durch nahe stehende Personen bedeutet, wenn man den Antworten der Befragten Glauben schenkt, vor allem anfangs auch eine emotionale Belastung. Den Schulungsveranstaltungen wird daher nicht nur informationeller Wert zugeschrieben, sondern auch eine stabilisierende Funktion, Gewinn an Kontakten und Sicherheit.

9.5/ Vorschläge für Weiterführung und Ausbau des Clearing im Bereich der Sachwalterschaft

- Im Modellversuch haben sich Clearing-Maßnahmen im Bereich der Sachwalterschaft bewährt. Auch wenn nicht an allen Modellstandorten alle Erwartungen an diese Maßnahmen in gleicher Weise erfüllt und unterschiedliche Vorteile daraus gezogen wurden, kann man von einer praktischen Bewährung dieser Maßnahmen und von einer Bestätigung für die bereits erfolgte gesetzliche Installierung sprechen. Aus der Sicht der begleitenden Studie zum Modellversuch kann zu einer Ausweitung der Clearing-Praxis geraten werden. Dabei empfiehlt es sich, einige Erkenntnisse aus der Studie zu beachten.
- Sollte der weitere Ausbau schrittweise erfolgen, sollten bei der Standortauswahl folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Standorte zu wählen, wo absolute *und* relative (pro 100.000 Einwohner) Anfallszahlen hoch sind, garantiert zwar keine Erfolgsaussicht (wie das Beispiel St. Pölten zeigt), ist aber aus zumindest zwei Gründen empfehlenswert.

Hohe relative Anfallszahlen (wenn sie nicht auf Sonderbedingungen beruhen) informieren zum einen über die Dringlichkeit der Überprüfung praktischer Verfahrens- und Bestellroutinen. Über die Dringlichkeit aus der Perspektive des Persönlichkeitsrechtsschutzes wohl gemerkt: Wenn im Vergleich zum übrigen Bundesgebiet auffällig oft Sachwalterschaft angeregt und den Anregungen gefolgt wird, spricht dies für eine vergleichsweise „protektionistische“ lokale Kultur, in der Fürsorge im Rechtssystem dem Freiheitsschutz vorgeht. (Wo das Gegenteil der Fall ist, könnte soziale Obsorge Fiktionen persönlicher Freiheit geopfert sein und ein Clearing-Bedarf anderer Art auch an Orten extrem niedriger Anfallszahlen bestehen.)

Zum anderen sichern hohe absolute Anfallszahlen eine entsprechende Dichte an Clearing-Handlungen. Die an größeren Gerichten sinnvolle Präsenz und Sichtbarkeit am Amtstag sowie eine höhere Frequenz institutioneller Anregerberatungen gewährleisten eine größere „Ökonomie“ des Clearing und raschere Lerneffekte auf allen Seiten (Clearing-SachwalterInnen, Klientel, Gericht).

Auch wenn die SW-Kurzstatistik keine optimale Orientierung bietet und viele Informationen vermissen lässt, kann sie dennoch als (vorläufige) Grundlage für die weitere Standortauswahl dienen.³³

³³ Auf ihrer Grundlage bieten sich nach den genannten Kriterien in Wien z.B. die BG Fünfhaus und Hernals als nächste Standorte, in Niederösterreich Krems, in der Steiermark Bruck a.d. Mur und Judenburg, in Oberösterreich Steyr und Braunau, in Salzburg die Stadt und Zell am See, in Tirol und Kärnten die Landeshauptstädte.

- Clearing als Paketlösung, im Vorfeld der Verfahren und im Verfahren, einschließlich Anregerberatung ohne und mit nachfolgendem Clearingbericht bzw. ohne und mit Involvierung des Gerichts sowie ohne und mit Verfahrensvertretung (im Unterschied zur einstweiligen Sachwalterbestellung bzw. neben dieser) stößt hinsichtlich seiner Elemente auf unterschiedliche Akzeptanz bei den Gerichten.

Informelle Beratung von Anregern, vor allem solchen aus dem privaten Umfeld, sowie die Vorabklärung von Sachwalterschaftsfragen und Verfahrenseröffnung hat es auf gerichtlicher Seite immer schon gegeben, wahrscheinlicher an ländlichen Kleingerichten als an städtischen Gerichtsbehörden. Diese „informelle Erledigung“ ganz VereinsachwalterInnen zu überlassen und die richterliche Kontrolle darüber aufzugeben, wird mancherorts als problematisch angesehen. Clearing-Berichten, damit Transparenz bezüglich der Beratungstätigkeit, wird in der Regel der Vorzug gegeben, auch wenn in vielen Clearing-Berichten die Verfahrenseinstellung und Alternativen zur Sachwalterschaft nahe gelegt werden. Insofern trägt das Clearing auch einen Keim der „Formalisierung“ des Informellen in sich. Damit Clearing weder den Verdacht weckt, das Recht von Anregern auf eine gerichtliche Auseinandersetzung mit ihren Problemen zu beeinträchtigen, noch zu einer Menge zusätzlicher Verfahren führt, die ohnehin auf kürzestem Wege eingestellt werden, bedarf es an jedem neuen Standort einer Vereinbarung über die Regeln der Kommunikation über die Beratungs- und Berichtstätigkeit der Clearing-SachwalterInnen.

- Hinsichtlich der Verfahrensvertretungsagenden bestehen ebenfalls Unklarheiten und Interpretationsunterschiede, die nach einer Verständigung zwischen Vereinen und Gerichten rufen. Die Differenzierung und Trennung der Funktion der Verfahrensvertretung und der einstweiligen Sachwalterschaft zur Besorgung dringender Angelegenheiten kann den Rechtsanwendern schwer nahe gebracht werden. Der Ruf nach Sachwalterschaft ist prinzipiell zu hinterfragen und auch eher unwahrscheinlich, wo gar keine dringenden Handlungs- und Stellvertretungserfordernisse auch außerhalb des Sachwalterschaftsverfahrens selbst auftreten. Wo sich in solchen Fällen im Zuge des Clearing die Dringlichkeit der Sachwalterschaft relativiert und Alternativen auf tun, werden sich Verfahren und Verfahrensvertretung häufig erübrigen können. Tun sie das nicht, weil dringende Angelegenheiten anstehen oder die Handlungsfähigkeit einer Person im Falle solcher Angelegenheiten ungewiss erscheint, stellt sich die Frage, wo tatsächlich auf einstweilige Sachwalterschaft verzichtet werden soll, wo die Verfahrensvertretung getrennt von ihr, oder – wie Usus – gemeinsam mit ihr wahrgenommen werden soll.

Die Idee der Verfahrensvertretung (zum Unterschied von der einstweiligen Sachwalterschaft) wird sich nur über eine gründliche Verständigung über diese Fragen beleben

lassen. Der Einsatz des Clearing zeitigt deutliche Effekte in Hinblick auf gezielten und effizienten Einsatz der professionellen Vereinsressourcen bei der definitiven Sachwalterschaft. Hinsichtlich des schonendsten und zweckmäßigsten Gebrauchs der Vereinsachwalterschaft im Verfahren selbst, hinsichtlich der Übernahme von Verfahrensvertretungen und/oder einstweiliger Sachwalterschaft herrscht aber auch nach dem Modellversuch noch Abstimmungsbedarf.

- Die Erfahrung zeigt, dass die Einschränkung des Clearing auf bestimmte Konstellationen (wie z.B. private Anreger) Wirksamkeit kostet. Wenn bestimmte institutionelle Routinen der Anregung und Abwicklung von Sachwalterschaftsverfahren nicht angetastet werden sollen (bedeutende institutionelle Anreger vom Clearing ausgenommen werden), bleiben gerade besonders wirksame Triebkräfte für Steigerung der Sachwalterschaftszahlen in den vergangenen Jahren unkorrigiert. Eine hohe „Clearing-Tiefe“, die möglichst alle Verfahren erreicht, scheint auch wünschenswert, um die noch schmale Erfahrungsbasis aus dem Modellversuch noch zu verbreitern. Möglicherweise wird man auch unter dem Gesichtspunkt gleicher Chancen und der Einheitlichkeit der Rechtspraxis für ein Clearing ohne kategoriale Einschränkung eintreten müssen, selbst wenn die erweiterte Erfahrung bestätigen sollte, dass in bestimmten Konstellationen trotz Clearing wenig Alternativen zur bisherigen Praxis auftauchen.
- Alle diese Aspekte sprechen für eine sorgfältige Vorbereitung für die Einführung von Clearing-Angeboten und -aktivitäten an neuen Standorten. Die „Philosophie“ des Clearing und die jeweilige Sachwalterschafts-Philosophie(n) der Rechtsanwender vor Ort miteinander zu konfrontieren und in Übereinstimmung zu bringen, braucht Zeit und will organisiert sein. Nicht nur der Modellversuch, sondern auch die schrittweise Generalisierung des Clearing verlangen nach Vorbereitungsmaßnahmen, Auftakt- und Reflexionsveranstaltungen. Die vorliegende Studie kann dabei genutzt werden zur Sensibilisierung für Praxisunterschiede im allgemeinen um beim Gebrauch des Clearing in besonderen.
- Die Sachwalterschaftsstatistiken sind in vieler Hinsicht verbesserungsbedürftig. Sie beruhen auf elektronischen Registern der Gerichte, dienen der Beschreibung ihrer Tätigkeit und der Auslastungskontrolle, liefern aber unzureichendes Datenmaterial, anhand dessen über gesellschaftliche Konsequenzen der Sachwalterrechtspraxis und über die Verwirklichung rechtspolitischer Ziele des Sachwalterrechts diskutiert und befunden werden könnte. Um die Entwicklungen im Bereich der Sachwalterschaft besser verfolgen zu können, wird derzeit versucht, aus den ADV-Registern mehr an statistischer Information zu gewinnen, um den Einfluss von Clearing-Interventionen auf diese Entwicklungen sichtbar machen zu können, sollten Clearing-Maßnahmen künftig Eingang in die Register finden.

- Das SWRÄG³⁴ wird dem Clearing-Vorhaben bis zu einem gewissen Grad Wasser abgraben, erübrigt es aber nicht. Wo künftig im Zusammenhang mit alltäglichen finanziellen Fragen und sozialrechtlichen Ansprüchen oder mit einfachen medizinischen Entscheidungen Angehörige im Rahmen gesetzlicher Vertretung an die Stelle von SachwalterInnen treten können, hat das Clearing im Modellversuch überdurchschnittlich gute Chancen gehabt, Alternativen zu finden oder Nahestehende als SachwalterInnen zu mobilisieren.

Falls nichts anderes zu besorgen war als alltägliche finanzielle Angelegenheiten und/oder die Zustimmung zu medizinischen Eingriffen³⁵, betrug das Verhältnis zwischen Einstellungen (aus anderen Gründen als dem Tod des Betroffenen) und (einstweiligen oder definitiven) Bestellungen von SachwalterInnen 1 : 1,3, bei allen anderen Fällen 1 : 3. Insgesamt aber haben sich 84 Prozent aller Gerichtsverfahren und 80 Prozent aller Beratungs- und Clearing-Fälle auf andere Konstellationen (komplexere Erfordernisse) bezogen, oder aber auf eine, in denen keine Sachwalter (Vertreter) aus dem nahen persönlichen Umfeld verfügbar waren. In 3 von 10 Fällen lediglich einfacher finanzieller oder medizinischer Angelegenheiten konnte im Modelljahr keine nahe stehende Person für diese Aufgabe gefunden werden.

Auch wenn künftig in bis zu einem Fünftel aller Verfahrensfälle durch die gesetzliche Vertretung eine zusätzliche Option auftaucht, wird diese nicht automatisch greifen. Vor allem anfangs wird noch Aufklärungsbedarf über diese Möglichkeit bestehen und im Vorfeld oder im Sachwalterschaftsverfahren befriedigt werden müssen. Die Bereitschaft zur Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung und auch zur Annahme einer Obsorgevollmacht kann nicht durchwegs als selbstverständlich angenommen werden und wird sich durch Erfahrung und Gewissheit nahe stehender Personen erhöhen lassen, gegebenenfalls professionellen Rat und Unterstützung erhalten zu können.

Ohne eine Verbindung mit organisatorischen Vorkehrungen (von der Art des Clearing) werden die gesetzlichen Maßnahmen nicht ausreichen, den demographisch und sozialbürokratisch zu erwartenden weiteren „Ansturm auf die Sachwalterschaft“ in verkraftbaren Grenzen zu halten.

³⁴ Vgl. Barth (2006ab)

³⁵ Eine Differenzierung nach Art derselben gestatten die Daten nicht.

Literatur

- Barth Peter (2006a): Die Reform des Sachwalterrechts. in: BMJ (Hrsg.): Recht und Würde im Alter. Richterwoche 2005. Wien (Schriftenreihe des BMJ, Bd. 126), 181-199
- Barth Peter (2006b): Das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 – die Reform im Überblick. FamZ, 1, 138-144
- Forster Rudolf (2004): 20 Jahre Sachwalterrecht – Bilanz einer Reform. Referat zur Veranstaltung 20 Jahre Sachwalterrecht des VSP am 30.6.2004
- Hoffmann Peter Michael / Hütter Ulrike / Tamayo Korte Miguel (2004): Die Lebenslage älterer Menschen mit rechtlicher Betreuung in Deutschland. in: Hoffmann Peter Michael / Pilgram Arno (Hrsg.): Autonomie im Alter. Stellvertretungsregelungen und Schutzrechte. Ein internationaler Vergleich. Wien (NWV), 35-43
- Pilgram Arno (2004): Von wem und wofür die Sachwalterschaft genutzt wird. Referat zur Veranstaltung 20 Jahre Sachwalterrecht des VSP am 30.6.2004
- Pilgram Arno (2006): Das neue Sachwalterschaftsrecht aus der Sicht der Sozialwissenschaft. in: BMJ (Hrsg.): Recht und Würde im Alter. Richterwoche 2005. Wien (Schriftenreihe des BMJ, Bd. 126), 201-211
- Hammerschick Walter / Pilgram Arno (2002): Sachwalterschaftsverfahren und ihre gerichtliche Erledigung. Wien (Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie)
- Hammerschick Walter / Pilgram Arno (2004): Die Sachwalterschaft – vom Schutz zum inflationären Eingriff in die Autonomie alter Menschen? In: Hoffmann Peter Michael / Pilgram Arno (Hrsg.): Autonomie im Alter. Stellvertretungsregelungen und Schutzrechte. Ein internationaler Vergleich. Wien (NWV), 19-34
- Schauer Martin (2004): 20 Jahre Sachwalterrecht – Sinn, Zweck und Alternativen. Referat zur Veranstaltung 20 Jahre Sachwalterrecht des VSP am 30.6.2004
- Schlaffer Peter (2006): Reformbedarf aus der Sicht der Vereins-Sachwalterschaft. in: BMJ (Hrsg.): Recht und Würde im Alter. Richterwoche 2005. Wien (Schriftenreihe des BMJ, Bd. 126), 213-215
- Verein für Sachwalterschaft und Patientenadvokatur (2004): Vorschlag an das Bundesministerium für Justiz: Modellprojekt Clearingstelle und Begleitforschung im Bereich der Sachwalterschaften. Wien, 16.7.2004
- Vyslouzil Monika (2006): Neue Aufgaben für die Vereins-sachwalterschaft – zur Anregeberatung im Vorfeld einer Sachwalterschaft. FamZ, 1, 160-164

Tabelle A: Sachwalterschaftsverfahren im Kontrolljahr, Erfassung durch Begleitstudie						
	St. Pölten	Wien Innere Stadt	Wien Floridsdorf	Ried	Villach	gesamt
Gesamtanfall laut ADV	252	147	147	54	111	711
- Abtretung bis Erstanhörung	35	17	19		6	77
Anfall laut ADV bereinigt	217	130	128	54	105	634
Missing	44	19	31	2	11	107
% Missing	20%	15%	25%	4%	10%	17%
Missing aufgrund von	18 Abtretungen nach Bestellung 3 beim Richter 1 beim Rechtspfleger 2 beim Revisor 1 beim Gutachter 19 aus unbekanntem/ sonstigen Gründen nicht vorgelegt bekommen	3 Abtretungen nach Bestellung 1 beim Richter 1 beim Revisor 2 beim Gutachter 12 aus unbekanntem/ sonstigen Gründen nicht vorgelegt bekommen	12 Abtretungen nach Bestellung 3 beim Richter 2 beim Rechtspfleger 3 beim Revisor 6 beim Gutachter 5 aus unbekanntem Gründen nicht vorgelegt bekommen	1 Abtretungen nach Bestellung 1 beim Verein f. SW	1 Abtretungen nach Bestellung 1 beim Richter 1 beim Rechtspfleger 2 beim Gutachter 6 aus unbekanntem/ sonstigen Gründen nicht vorgelegt bekommen	35 Abtretungen nach Bestellung (33% der missing cases) 8 bei Richter (7%) 4 beim Rechtspfleger (4%) 6 beim Revisor (6%) 11 beim Gutachter (10%) 41 aus sonstigen / unbekanntem Gründen nicht vorliegend (39%) 1 beim Verein für SW
Fälle in Datenbank	173	111	97	52	94	527

Tabelle B: Sachwalterschaftsverfahren im Projektjahr, Erfassung durch Begleitstudie						
	St. Pölten	Wien Inne- re Stadt	Wien Flo- ridsdorf	Ried	Villach	gesamt
Gesamtanfall nach ADV (unbereinigt)	243	117	147	53	107	667
Gesamtanfall nach ADV bereinigt	219	92	135	53	101	600
Fälle in Datenbank (mit Beratungsgesprä- chen)	270	199	217	63	127	876
Fälle in Datenbank (ohne Beratungsges- präche)	237	154	162	60	124	737
Missing Datenbank ggü ADV (unbereinigt)	6	-37	-15	-7	-17	-70
% Missing ggü ADV (unbereinigt)	2%	-32%	-10%	-13%	-16%	-10%
Gesamtanfall nach VSP/NÖLV	87	170	187	34	149	627
Fälle in Datenbank (ohne Richterfälle)	77	158	169	46	119	569
Missing Datenbank ggü VSP/NÖLV	10	12	18	-12	30	75
% Missing ggü VSP/NÖLV	13%	8%	11%	-26%	25%	13%

**ERHEBUNGSBOGEN FÜR BEGLEITSTUDIE ZUM MODELLPROJEKT
„CLEARING IM BEREICH DER SACHWALTERSCHAFT“**

BASISDATEN, GERICHT

1. Postleitzahl des Gerichtes:
2. Gerichtsabteilung:
3. Fortlaufende Fallzahl: *aus VSP-Mitarbeitercode und 3-stelliger fortl. Zahl*
4. Verfahrensbeginn, Zeitpunkt der Akteröffnung: *Nur für „Gerichtsfälle“!*
Tag Monat Jahr

VERFAHRENSFORM CLEARING

5. Anregerberatung

- Anregerberatung (private Anreger)
 Anregerberatung (institutionelle Anreger, fallbezogen)
 Verfahrensvertretung
- „Richterfall“ (kein Clearing, keine Verfahrensvertretung)

BETROFFENE/R

6. Geburtsjahr (Endziffern): 7. Geschlecht: männlich weiblich

8. Familienstand:

- ledig
 verheiratet / in Lebensgemeinschaft
 geschieden
 verwitwet
 unbekannt

9. Wohnsituation

- privater Haushalt, alleine
 priv. Haushalt, mit anderen
 Krankenhaus
 Wohn-, Pflege-, Alters-,
oder Pensionistenheim
 Rehabilitationszentrum
 betreute Wohngemeinschaft
 obdachlos
 unbekannt

10. Einkommens/Vermögensverhältnisse:

- mehr finanzielle Mittel als zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich
 ausreichend zur Sicherung des Lebensunterhalts
 Sicherung des Lebensunterhalts fraglich oder nur durch Transferleistungen möglich
 Information fehlend

11. Gibt Anreger Hinweis auf geeignete nahe stehende SachwalterInnen?

- nein
 ja, auf eine Person
 ja, auf mehrere Personen

12. Gibt Betroffene/r Hinweis auf geeignete nahe stehende SachwalterInnen?

- nein, keine Äußerung möglich, erkennbar
 ja, auf eine Person, die Anreger angibt
 ja, auf andere Person, als Anreger angibt

ANREGER, ANREGUNGSGRÜNDE

13. Anreger des Verfahrens:

- Betroffene/r selbst
- Ehegatte/Lebensgefährte
- Sohn/Tochter/Elternteil
- sonstige Verwandte
- andere nahestehende Person
- Sozialamt bzw. Sozialabteilung d. BH
- Sonstiges Amt / Behörde
- Sozialversicherung
- Gericht bzw. Gerichtsabteilung
- Notar / Rechtsanwalt/ Rechtsberufe
- Betreuungseinrichtung / sozialer Dienst
- Wohn-, Pflege-, Alters-, Pensionistenheim
- Krankenanstalt
- Hausarzt / behandelnder Arzt
- Sonstige

14. Anlass der Anregung – konkrete Hinweise auf

a) Gesundheitlichen Status

- altersbedingte Geistesschwäche, Verwirrung, Demenz
- geistige Behinderung
- psychische Erkrankung
- Alkohol- oder Suchtproblematik
- komatöser Zustand
- keine Hinweise

b) Dringende Erfordernisse

dominierende, maximal 3 Ausprägungen ankreuzen!

- Alltägliche finanzielle Angelegenheiten
- Kompl. Finanz-/Vermögensverwaltung
- Pflegegeld/sozialrechtliche Ansprüche
- Unterbringung auf Wohn/Pflegeplatz
- Betreuung/Versorgung
- Medizinischer Eingriff/Behandlung
- Gerichtsverfahren
- Verlassenschaft
- sonstige rechtliche Angelegenheiten
- sonstige Vertretung vor Behörden
- keine Hinweise

ANREGERBERATUNG

15. Kontaktaufnahme des Anregers zum Gericht:

- schriftlich
- Amtstag
- auf sonstige Art
- direkter Kontakt zur Anregerberatung (vorerst kein Gerichtskontakt)

16. Clearing-Kontakt zum Anreger / Vorauswahl:

- nicht vorgeklärt durch das Gericht
- vorgeklärt durch das Gericht

17. Clearing-Kontakt zum Anreger / Kontaktinitiative:

- Kontaktaufnahme durch Anreger
- Kontaktaufnahme durch SW

18. Datum des Erstkontakts zwischen Clearing SW und Anreger

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tag		Monat		Jahr	

19. Anzahl der telefonischen Kontakte mit Anreger:

20. Anzahl der persönlichen Kontakte mit Anreger:

21. Zeitdauer der Kontakte (gesamt) in Minuten:

22. Kontakt zum Betroffenen (im Rahmen der Anregerberatung):

- ja
- nein

23. Zeitdauer der Kontakte mit Betroffenen (gesamt) in Minuten:

24. Sonstige Kontakte/Recherchen (im Rahmen der Anregerberatung):

- ja
- nein

25. Art der Kontakte/Recherchen: (Mehrfachangaben möglich)

- soziales Umfeld (Angehörige, nahe stehende Personen, Nachbarn)
- (psycho)soziale Dienste
- Behörden
- Arzt/Krankenhaus
- Pflege-, Pensionistenheim, Wohngemeinschaft
- Rechtliche Vertreter (Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater...)
- (Geschäftl.) Vertragspartner (Banken, Versicherungen, Vermieter...)
- Sonstige

25. Clearing-Bericht erstellt:

- ja
- nein, weil Anregung nach Beratung hinfällig
- nein, aus anderen Gründen

26. Datum des Clearing-Berichts:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tag		Monat		Jahr	

27. Bericht legt nahe:

- Verfahrensvertretung (durch Clearing SW)
- Verfahrensvertretung (sonstige)
- Einstweilige Sachwalterschaft durch nahe stehende Personen
- Einstweilige Sachwalterschaft (Rechtsberuf)
- Einstweilige Sachwalterschaft (Verein)
- nichts davon (Einstellung)

Wenn Einstellung nahegelegt wird:

28. Wird Betroffene/r auf Vorsorgevollmacht vorbereitet?

- ja
- nein

VERFAHRENSVERTRETUNG

29. Zustellungsdatum des Beschlusses:
Tag Monat Jahr

30. Fallübernahme:

- unselektiert / alle
- allein durch das Gericht festgelegt
- gemeinsam (interaktiv) mit Gericht entschieden

31. Anzahl der Kontakte zum Betroffenen (im Rahmen der VV):

32. Zeitdauer der persönlichen Kontakte zum Betroffenen (gesamt) in Minuten:

33. Sonstige Kontakte/Recherchen (im Rahmen der Verfahrensvertretung):

- ja
- nein

34. Art der Kontakte/Recherchen: *(Mehrfachangaben möglich)*

- soziales Umfeld (Angehörige, nahe stehende Personen, Nachbarn)
- (psycho)soziale Dienste
- Behörden
- Arzt/Krankenhaus
- Pflege-, Pensionistenheim, Wohngemeinschaft
- Rechtliche Vertreter (Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater...)
- (Geschäftl.) Vertragspartner (Banken, Versicherungen, Vermieter...)
- Sonstige

BERICHT ZUR TAGSATZUNG

35. Ist Spielraum für Alternativen zur SW sichtbar geworden?

- ja
- nein

36. Besteht Möglichkeit für (private) Alternativen zur SW durch Vereine/Rechtsberufe?

- ja, hat von vornherein bestanden
- ja, erst durch Intervention der Verfahrensvertretung
- nein

37. Besteht Möglichkeit, SW auf wenige Angelegenheiten zu beschränken?

- ja, hat von vornherein bestanden
- ja, erst durch Intervention der Verfahrensvertretung
- nein

38. Verfahrensvertretung wurde abgebrochen wegen:

- Umnominierung (eigene/r VertreterIn)
- Bestellung einstweiliger Sachwalter für dringende Angelegenheiten
- Tod der/s Betroffenen

ALLGEMEINE VERFAHRENSDATEN

39. Erstanhörung stattgefunden:

- nein, weil Alternative gefunden
- nein, weil nicht möglich
- nein, weil Betroffener verstorben
- ja, aber keine Verfahrensfortsetzung, weil Voraussetzungen fehlen
- ja, Verfahren an anderes Gericht übertragen
- ja, Verfahren wird fortgesetzt

40. Datum der Erstanhörung:

Tag Monat Jahr

41. Verfahrensvertreter

- Angehörige/r (Ehe/Partner, Eltern, Kinder)
- sonstige/r Angehöriger oder nahe stehende Person
- Vereinssachwalter
- Vertreter eines Rechtsberufes
- sonstige Person

42. Einstweiliger Sachwalter

- identisch mit Verfahrensvertreter
- nicht identisch mit Verfahrensvertreter und zwar
 - Angehörige/r (Ehe/Partner, Eltern, Kinder)
 - sonstige/r Angehöriger oder nahestehende Person
 - Vereinssachwalter
 - Vertreter eines Rechtsberufes
- sonstige Person

43. Durch einstweiligen Sachwalter zu besorgende dringende Angelegenheiten *(Mehrfachantwort möglich):*

- Alltägliche finanzielle Angelegenheiten
- Kompl. Finanz-/Vermögensverwaltung
- Pflegegeld/sozialrechtliche Ansprüche
- Unterbringung auf Wohn/Pflegeplatz
- Betreuung/Versorgung
- Medizinischer Eingriff/Behandlung
- Gerichtsverfahren
- Verlassenschaft
- sonstige rechtliche Angelegenheiten
- sonstige Vertretung vor Behörden
- Keine

44. Mündliche Verhandlung stattgefunden:

- nein, weil Betroffener verstorben
- nein, weil Verfahren eingestellt
- ja

40. Datum der Tagsatzung:

Tag Monat Jahr

46. Zentrale Diagnose des Sachverständigen-Gutachtens – verkürzt

(Mehrfachantworten möglich):

- altersbedingter geistiger Abbau
- geistige Behinderung
- psychische Krankheit

47. Empfehlung des Sachverständigen-Gutachtens aufgrund der medizinischen Beurteilung:

- Sachwalterschaft nicht erforderlich
- Sachwalterschaft für einzelne Angelegenheiten

- Alkohol oder Drogenproblematik
- komatöser Zustand
- keine bzw. keine relevante geistige Behinderung oder psychische Krankheit
- sonstiges

- Sachwalterschaft für einen Kreis von Angelegenheiten
- Sachwalterschaft für alle Angelegenheiten

48. Bestellung eines Sachwalters für

- eine Angelegenheit
- einen Kreis von Angelegenheiten
- alle Angelegenheiten
- keine Bestellung

49. Einstellung bzw. Beendigung des Verfahrens, weil

- Voraussetzungen für Sachwalterschaft fehlen
- medizin. Voraussetzungen für Sachwalterschaft liegen vor, aber es sind keine Angelegenheiten (mehr) zu besorgen
- Andere Hilfe gem. § 273(2) gefunden
- Sonstiges (Unverhältnismäßigkeit...)
- Betroffene/r verstorben

50. Bestellung eines Sachwalters für folgende Angelegenheiten
(Mehrfachantworten möglich):

- Alltägliche finanz. Angelegenheiten
- Komplexere Finanz- und/oder Vermögensverwaltung
- Pflegegeld-/ sozialrechtl. Ansprüche
- Verlassenschaftsabwicklung
- Organisation v. Pflegeplatz/Wohnen
- Betreuung/ Versorgung
- Medizin. Eingriffe/Behandlung
- Gerichtsverfahren
- Sonstige rechtlich. Angelegenheiten
- Sonstige Vertretung vor Ämtern und Behörden

51. Der Sachwalter ist

- Angehörige/r (Ehe/Partner, Eltern, Kinder)
- sonstige/r Angehöriger oder nahestehende Person
- Vereinssachwalter
- Vertreter eines Rechtsberufes
- sonstige Person

Fragebogen für TeilnehmerInnen an Informationsveranstaltungen zur Sachwalterschaft

1/ Seit wann sind Sie SachwalterIn? Ich bin (bitte ankreuzen!)

- noch nicht bestellt zum/r einstweiligen SachwalterIn bestellt
 seit wenigen Monaten zum/r SachwalterIn bestellt seit _____ Jahr/en bestellt

2/ In welchem Verhältnis stehen Sie zum/r Besachwalteten? Ich bin (bitte ankreuzen!)

- ein (Stief)Elternteil
 ein/e EhepartnerIn, LebensgefährtIn
 ein (Stief)Kind oder Enkel
 eine/e sonstige/r Familiengehörige/r
 eine sonstige nahe stehende Person
 sonstiges

3/ Woher haben Sie Ihre wichtigsten Informationen über die Sachwalterschaft bekommen?

	besonders wichtige	wichtige	eher unwichtige	gar keine
vom/n RichterIn persönlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
aus Broschüren, Medien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
von anderen SachwalterInnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
von Vereinen, Organisationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
aus der heutigen Veranstaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
aus anderen Quellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4/ Wobei würden Sie mehr Unterstützung bei der Sachwalterschaft brauchen?

	regelmäßig	fallweise	komme zurecht
bei Schriftverkehr, Bürokratie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei verantwortungsvollen Entscheidungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei seelischen Belastungen, Krisen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
beim Auffinden sozialer Hilfsangebote	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei anderem: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5/ Was hat Ihnen die heutige Informationsveranstaltung gebracht?

	sehr viel	einiges	eher wenig	gar nichts
für meinen Wissensstand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zur Lösung anstehender Probleme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
für den Erfahrungsaustausch mit anderen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
um mögliche Ratgeber kennen zu lernen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
für _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6/ Was hätte noch ausführlicher behandelt werden sollen? _____

Fragen zu Ihrer Person:

Ihr Alter in Jahren _____? Geschlecht? männlich weiblich

Abgeschlossene Schulbildung? Pflichtschule Berufsschule BHS, AHS Hochschule

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!